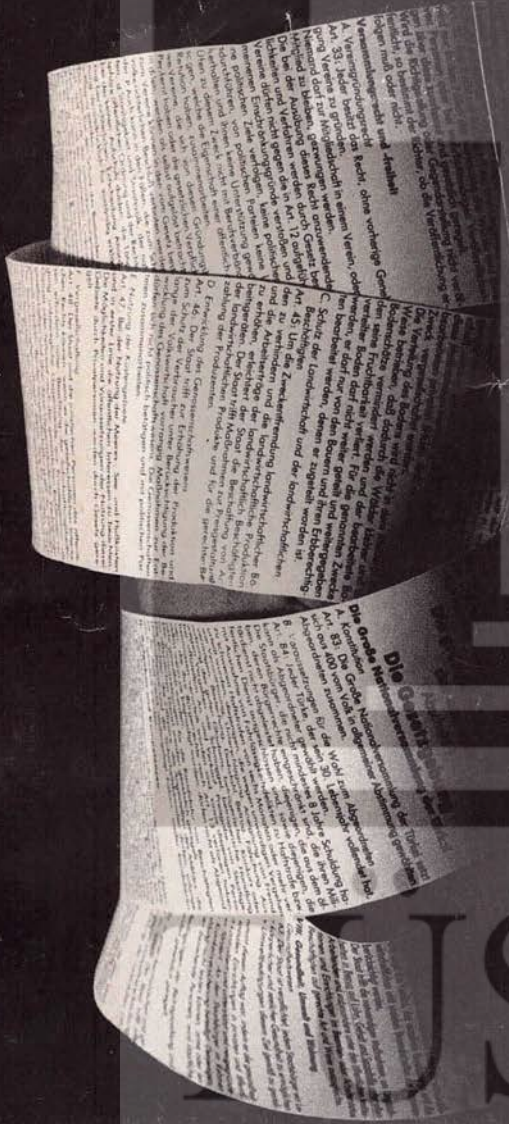


# VERFASSUNGSENTWURF DER MILITÄRJUNTA IN DER TÜRKEI



**DOKUMENTE:  
ENTWURFSTEXTE  
IM WORTLAUT  
MEINUNGEN  
ANALYSEN**

**USTAV**

**NEIN  
ZUR VERFASSUNG  
DER JUNTA**

# Inhalt

Militärdiktatur mit parlamentarischer Fassade	3
Chronik einer Verfassung	5
Türk-Is: Der Entwurf ist ein Arbeitgeberprogramm	6
Bekannte Persönlichkeiten üben scharfe Kritik am Entwurf	7
Verfassungsentwurf im Spiegel der Presse	10
Dokument: Wortlaut des Verfassungsentwurfs	11
Verfassungsentwurf im Spiegel der Presse (Fortsetzung von Seite 10)	35
Nur die Arbeitgeber preisen den Entwurf	37
Mitglieder der Beratenden Versammlung über die Verfassung	38
Juntachef Evren ruft zur Denunziation von Verfassungsgegnern auf	41



TÜSTAV

Verfassungsentwurf der Junta:

# Militärdiktatur mit parlamentarischer Fassade

Unter dem wachsenden Druck der aufkeimenden Opposition im Lande und der demokratischen Öffentlichkeit im Ausland versuchten die Junta-Generäle kurz vor dem 2. Jahrestag ihrer Machtübernahme den Anschein einer relativ offenen Meinungsbildung zu erwecken: Als einen wichtigen Schritt zur Rückkehr zur Demokratie ließen sie die öffentliche Diskussion über einen „Verfassungsentwurf“ für breite Teile der Öffentlichkeit zu. Ausgeschlossen von dieser „freien“ Meinungsäußerung blieben neben Zehntausenden von eingekerkerten und mundtot gemachten Demokraten profilierte Politiker und Wissenschaftler der Vor-Junta-Ära, die öffentliche Ämter bekleidet hatten.

Der Entwurf, von einer von der „Beratenden Versammlung“ eingesetzten

„Verfassungskommission“ notdürftig zusammengestellt, erwies sich jedoch als bald als ein Eigentor für die Junta: Während mehrere Kritiker ihn allein unter formell-juristischen und sprachlich-terminologischen Gesichtspunkten zu einem „Armutzeugnis“ für die Verfasser erklärten, stieß der eindeutig antidemokratische Inhalt auf einhellige Ablehnung der Arbeiterbewegung und aller Linkskräfte bis hin zum bürgerlichen Block und einzelnen Vertretern der Monopolbourgeoisie.

Die demokratischen Kräfte lehnen den Entwurf als die künftige Verfassung einer Diktatur mit parlamentarischer Fassade entschieden ab. Die Militärjunta diktiert mit dem Entwurf eine Reihe von Mechanismen, mit deren Hilfe der Prozeß der freien Meinungsäußerung und der Willensbildung der Bevölkerung für

Jahrzehnte verhindert werden soll. Mit dem vorgelegten Entwurf werden die Grundrechte und Freiheiten faktisch aufgehoben; gewerkschaftliche Rechte im besonderen werden auf ein Minimum reduziert. Die Pressefreiheit existiert praktisch nicht mehr.

Der künftige Staatspräsident, ausgestattet mit diktatorischen Vollmachten, soll dem Regime zwar einen „zivilen“ Anstrich verschaffen, in Wahrheit wird er jedoch lediglich die Rolle eines Strohmannes der Junta übernehmen. So wird bereits heute offen darüber verhandelt, zu welchem Zeitpunkt der jetzige Juntachef Evren mit einer Abstimmungsfarce zum künftigen Staatspräsidenten bestimmt werden soll.

## Aufhebung der Grundrechte und Freiheiten

Im Artikel 12 des vorgelegten Verfassungsentwurfes wird eine Reihe von Fällen aufgezählt, in denen die Grundrechte eingeschränkt werden können. Demnach können die Grundrechte u. a. zum Schutze der Einheit des Staates, des Staatsgebietes und der Nation, zum Schutze der Republik, zum Schutze der nationalen Sicherheit, zum Schutze der öffentlichen Ordnung, zum Schutze der allgemeinen Ruhe und Ordnung, zum Schutze der öffentlichen Interessen und zum Schutze der allgemeinen Moral eingeschränkt bzw. aufgehoben werden, wobei diese Begriffe nirgendwo konkret definiert werden. So könnten allein Meinungsäußerungen wie z. B. die Feststellung, daß es in der Türkei soziale Klassen gibt oder aber, daß in der Türkei neben den Türken auch Menschen anderer ethnischer oder nationaler Herkunft wie Kurden leben, als Gefährdung der nationalen Einheit geahndet

werden.

In einer allgemeinen Klausel des Artikels 13 wird der „Mißbrauch“ der Grundrechte grundsätzlich untersagt. Dort wird ausdrücklich festgestellt, daß keine der Grundrechte und Freiheiten u. a.

– zur Untergrabung der Einheit des Staates, des Staatsgebietes und der Nation;

– zur Errichtung der Herrschaft einer sozialen Klasse über die anderen;

– zur Unterscheidung nach sprachlichen, rassischen oder religiösen Merkmalen;

– zur Errichtung einer staatlichen Ordnung auf der Grundlage des Kommunismus, des Faschismus oder der Religion benutzt werden dürfen.

Es liegt auf der Hand, daß aufgrund dieser Bestimmungen nicht nur die Werke von Marx und Engels, aber auch eine Reihe von Klassikern und die Gedichte von Nazim Hikmet kurzerhand als „verfassungswidrig“ eingestuft werden können.

Artikel 14 des Entwurfs räumt dem Staatspräsidenten das Recht ein, ohne Zustimmung des Parlaments oder eines anderen Gremiums gemeinsam mit der von ihm ernannten Regierung den Ausnahmezustand auszurufen und alle Grundrechte und Freiheiten außer Kraft zu setzen. Darüber hinaus beschränken in jedem einzelnen auf die Grundrechte bezogenen Verfassungsartikel besondere Klausel die Ausübung dieses Rechtes. Im Artikel 16, der das Recht auf persönliche Unversehrtheit betrifft, werden zusätzlich zur Möglichkeit der Hinrichtung fünf weitere Fälle aufgezählt, in denen die Tötung zugelassen wird: So wird Tötung bei Notwehr, bei Ergreifung und Festnahme von gesuchten Personen, bei Verhinderung der Flucht eines Gefangenen, bei Niederschlagung eines Aufbruchs

oder eines Aufstandes und beim Vollzug der Befehle von zuständigen Behörden im Falle des Ausnahmezustandes oder des Kriegsrechts ausdrücklich erlaubt.

### **Keine Überlebenschance für demokratische Gewerkschaften und Organisationen**

Die Bestimmungen über die Koalitionsfreiheit und Streik- und Tarifrecht des Verfassungsentwurfes werfen ein bezeichnendes Licht auf die Vorstellungen der Junta-Generäle bezüglich der Friedhofsruhe, die sie sich und den reaktionärsten Kreisen innerhalb der türkischen Monopolbourgeoisie für die nächsten Jahre gönnen wollen. Mit Artikel 55 wird das Recht, Gewerkschaften zu gründen, nur den Arbeitern und Unternehmern vorbehalten. Damit wird den Beamten und Angestellten das Recht auf gewerkschaftliche Betätigung untersagt. Darüber hinaus dürfen sich Gewerkschaften nur in der Weise betätigen, daß sie allein „die wirtschaftlichen und sozialen Rechte und Interessen ihrer Mitglieder im Arbeitsverhältnis“ schützen und entwickeln.

Ferner wird sowohl den Gewerkschaften als auch anderen Verbänden und Berufsorganisationen mit öffentlichem Charakter (wie Anwalts- und Ärztekammern) eine gegenseitige Unterstützung und eine Zusammenarbeit (vor allem mit den Parteien) ausdrücklich untersagt.

Mit einer weiteren Klausel wird die gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Gewerkschaften verboten. Damit soll angeblich der Übertritt der Arbeiter von einer Gewerkschaft zu einer anderen erschwert werden.

Mit einer Anzahl von Regelungen werden die Gewerkschaften künftig sowohl in finanzieller Hinsicht als auch bezüglich ihrer Leistungen einer ständigen staatlichen Kontrolle unterworfen. Verboten wird z. B. die Freistellung von gewerkschaftlichen Vertrauensleuten und Betriebsräten. Die gewerkschaftlichen Guthaben jeglicher Art, also auch die Streikfonds, müssen bei staatlichen

4

Banken deponiert werden. Auch

die Abführung von Mitgliedsbeiträgen an die Gewerkschaften wird reglementiert: Diese Beiträge dürfen laut Artikel 56 zukünftig nur noch direkt von den Mitgliedern an die Gewerkschaft ausgezahlt werden.

Streiks sind nur noch im Falle der Uneinigkeit bei Tarifverhandlungen erlaubt und dürfen 60 Tage nicht überschreiten. Verboten sind jegliche politisch motivierte Streiks sowie Solidaritätsstreiks, Betriebsbesetzungen und Bummelstreiks. Auch der Generalstreik wird verboten, während Aussperrung als verfassungsmäßiges Recht garantiert wird. Streiks dürfen durch Kabinettschluß aufgeschoben bzw. verboten werden. In diesen Fällen ersetzt eine staatlich eingesetzte Oberste Schiedsinstanz den Tarifvertrag. Streiks und Tarifverträge sind in Betrieben mit nur zehn oder weniger Arbeitern generell verboten. Allein durch diese Klausel werden Hunderttausenden von Arbeitern jegliche Möglichkeit zur Ausübung ihrer ohnehin stark eingeschränkten gewerkschaftlichen Rechte vorenthalten.

Als die Junta-Generäle merkten, daß eine wenn auch geringfügige Lockerung ihrer Unterdrückungsmechanismen zu einer erheblichen Stärkung der Opposition führt, änderten sie ihre Taktik und gingen zu massiven Einschüchterungsversuchen über.

### **Aufgaben der demokratischen Bewegung**

Das gemeinsame Vorgehen aller demokratischen Kräfte in der Ablehnung der Junta-Verfassung, von der Kommunistischen Partei der Türkei und anderen Linksparteien ausdrücklich befürwortet und unterstützt, verleitete kürzlich den Juntachef Evren in einer öffentlichen Ansprache zu der Erklärung, daß die Kommunistische Partei der Türkei eine „Kampagne gegen den Verfassungsentwurf“ gestartet habe. Er rief die „loyalen Bürger“ auf, jeden zu denunzieren, der dem Verfassungsentwurf ablehnend gegenübersteht. Dies verdeutlicht zur Genüge, inwiefern unter die-

sen Umständen von einer halbwegs demokratischen Meinungsbildung gesprochen werden kann, wobei die Junta-Generäle den Entwurf im November mit einer Abstimmung legalisieren wollen. Die demokratischen Kräfte in der Türkei sind weiterhin entschlossen, trotzdem alle Möglichkeiten auszunutzen, um den antidemokratischen Charakter der Junta-Verfassung zu enthüllen. Dies könnte bei der für November angekündigten Abstimmung über den Verfassungsentwurf den Junta-Generälen eine empfindliche Niederlage bereiten. Es ist daher das Gebot der Stunde, im In- und Ausland möglichst breite Kreise über die Diskussion über die Junta-Verfassung einzubeziehen.

Diese Diskussionen könnten, auch wenn sie innerhalb der Türkei mit äußerster Vorsicht durchgeführt werden müssen, die breiten Teile der Bevölkerung von ihrer schweigenden Ablehnung zu einem aktiveren Widerstand ermutigen, zumal die gegenwärtig äußerst heftig durchgeführten Auseinandersetzungen mit wachsenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Junta zusammentreffen. Nicht nur die rapide zunehmende Arbeitslosigkeit von einem noch nicht dagewesenen Ausmaß, aber auch die ständig sinkenden Realeinkommen der Arbeiter und Angestellten, der Bauern, aber auch nicht unerheblicher Teile des mittleren Bürgertums tragen zur wachsenden Unruhe innerhalb der Bevölkerung bei. Der Rücktritt des stellvertretenden Ministerpräsidenten Turgut Özal im Sommer dieses Jahres unmittelbar nach dem Bankrott des von ihm ausgetüftelten Zins- und Kreditsystems mit Hunderttausenden von geschädigten Kleinsparern hat auch Widersprüche innerhalb der herrschenden Monopolbourgeoisie erneut verdeutlicht.

Diese Dokumentation soll dazu beitragen, die demokratische Öffentlichkeit in der Bundesrepublik über den wahren Hintergrund der vielgepriesenen „Rückkehr zur Demokratie“ von Militärs Gnaden in der Türkei zu informieren und die Diskussion über die außer Kraft gesetzten Menschenrechte in diesem NATO-Land voranzutreiben. ■

# Chronik einer Verfassung

## 24. November 1981

Die Verfassungskommission der Beratenden Versammlung tritt zum ersten Mal unter Vorsitz des Prof. Orhan Aldikacti zusammen.

## 12. Juni 1982

Das Staatliche Institut für Statistik gibt bekannt, daß die neue Verfassung spätestens am 14. November 1982 zur Volksabstimmung vorgelegt wird.

## 23. Juni 1982

General Ersin, Mitgl. d. Nationalen Sicherheitsrates: „Jeder türkische Bürger, der das 21. Lebensjahr vollendet hat, wird am Referendum teilnehmen.“

## 1. Juli 1982

Die Beratende Versammlung gibt bekannt, daß über den Verfassungsentwurf ab 2. August beraten wird.

## 4. Juli 1982

Prof. Aldikacti: „Wir geben spätestens am 7. oder 8. Juli den Verfassungsentwurf in einer Presserklärung bekannt.“

## 5. Juli 1982

Prof. Kemal Dal, Mitgl. d. Verfassungskommission: „Wir arbeiten sehr intensiv an der Fertigstellung der neuen Verfassung.“

## 8. Juli 1982

Prof. Aldikacti: „Wann der Entwurf soweit ist, weiß nur Gott.“ Sadi Irmak, Vorsitzender der Beratenden Versammlung: „Der Entwurf wird laut Prof. Aldikacti am 10. Juli bekanntgegeben.“

## 9. Juli 1982

Prof. Aldikacti: „Es kann sein, daß der Entwurf am Sonntag oder Montag bekanntgegeben wird. Am Dienstag hundertprozentig.“

## 10. Juli 1982

Prof. Aldikacti: „Wir geben ihn am Dienstag mit Sicherheit bekannt.“

## 13. Juli 1982

Prof. Aldikacti: „Wir werden die

Verfassung mit Sicherheit der Beratenden Versammlung übergeben.“

## 11. Juli 1982

Prof. Aldikacti: „Der Entwurf wird am Mittwochabend bei der Beratenden Versammlung eingebracht.“

## 15. Juli 1982

Sadi Irmak, Vors. d. Ber. Vers.: „Wir warten auf den Verfassungsentwurf.“

## 17. Juli 1982

Prof. Aldikacti: „Heute geben wir den Entwurf bekannt.“

## 18. Juli 1982

Der Verfassungsentwurf wird nach einer achtmonatigen Bearbeitungszeit bekanntgegeben. Prof. Aldikacti: „Wir sind heute morgen um 3.00 Uhr fertig geworden.“

## 21. Juli 1982

Die Mitglieder der Verfassungskommission beginnen mit der Kritik ihres eigenen Entwurfes.

## 29. Juli 1982

Die Verfassungskommission beginnt mit der Vorbereitung der Begründung des Entwurfes, obwohl diese gemäß der inneren Satzung vor der Übergabe des Entwurfes hätte eingereicht werden müssen.

## 2. August 1982

Die Begründung des Verfassungsentwurfes wird fertiggestellt.

Die diesbezügliche Beratung der Beratenden Versammlung beginnt mit heftigen Diskussionen, wird aber auf Antrag der 17 Mitglieder – weil die Begründung des Entwurfes fehlt – 48 Stunden verschoben.

## 3. August 1982

Prof. Aldikacti erklärt gegenüber dem Fernsehen, daß der Begründungstext bei den Arbeiten verlorengegangen sei und seit langem gesucht werde.

## 5. August 1982

Prof. Aldikacti: „Wir sind auch Menschen und können Fehler machen.“

## 6. August 1982

Der Erlass Nr. 70 wird bekanntgegeben, mit dem die Generale den ehemaligen Funktionären der verbotenen Parteien, deren Mitgliedern, die unter Anklage stehen oder strafrechtlich verfolgt werden, jegliche Meinungsäußerung zu dem Verfassungsentwurf verbieten.

## 16. August 1982

Die Verfassungskommission beantwortet die Fragen und entgegnet den Kritiken der Mitglieder der Beratenden Versammlung. Einige Mitglieder: „Eventuelle Änderungen der einzelnen Paragraphen des Verfassungsentwurfes sind kaum möglich.“

## 17. August 1982

Die Beratende Versammlung beginnt mit den Beratungen einzelner Paragraphen.

## 28. August 1982

Die Beratende Versammlung lehnt die Herabsetzung des Wahlalters auf das 18. Lebensjahr ab. Jugendliche: „Wir dürfen heiraten, aber nicht wählen.“

## 30. August 1982

General Evren in Afyon: „Diejenigen, die mit Kräften aus dem Ausland zusammenarbeiten, haben eine Ablehnungskampagne gegen die neue Verfassung gestartet.“

## 5. September 1982

Unter starker Kontrolle der Militärs findet eine Volkszählung in bezug auf das sich nähernde Referendum statt.

## 12. September 1982

General Evren in Beypazari über die Kritiker des Verfassungsentwurfes: „Denjenigen, die von ihren (bequemen) Plätzen in Istanbul und Ankara aus sich anmaßen zu urteilen, gilt mein Rat. Sie sollten zuerst Schritt für Schritt das Land besichtigen und erst dann (von mir aus) reden oder schreiben.“

(Bei Redaktionsschluß führt die Beratende Versammlung ihre Beratungen über die einzelnen Paragraphen des Entwurfes fort.) ● 5

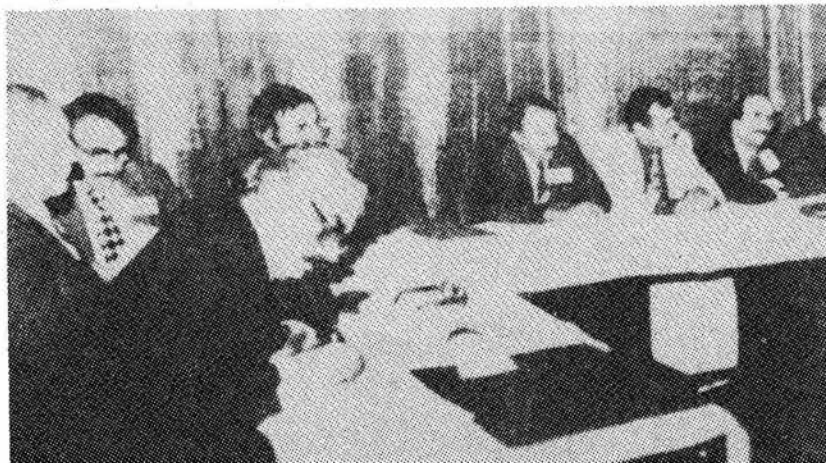
# Gewerkschaft Türk-Is: Der Entwurf ist ein Arbeitgeberprogramm

Seit der Bekanntgabe des Verfassungsentwurfs am 17. Juli dieses Jahres gehört auch der rechte Gewerkschaftsbund Türk-Is, der offiziell die Junta unterstützt, zu jenen, die gegen diesen Entwurf protestieren. Mehrere Broschüren, die die temperierte Kritik, die Ansichten und die Vorschläge des Türk-Is zu diesem Thema beinhalten, sind bereits vor der Diskussion des Entwurfs in der Beratenden Versammlung erschienen, führten aber zu keinem Ergebnis. Trotz der Erklärung des Junta-Chefs Evren in Konya, daß die Kampagne gegen den Verfassungsentwurf von der Kommunistischen Partei der Türkei geführt werde, organisierte Türk-Is eine Konferenz zu diesem Thema, bei der die Kritik schärfere Formen annahm. Aber Türk-Is kann sich trotz all seiner Kritik nicht dazu entschließen, seinen Generalsekretär Sadik Side, der als Minister in der Junta-Regierung sitzt, zurückzubeordern.

## Sevket Yilmaz (Vorsitzender des Türk-Is):

Wir können die Krawatten ablegen und, bekleidet mit Arbeitshosen, in allen Bezirken des Landes nur Politik betreiben. Die Demokratie ist eine Regierungsform der Mehrheit. Dann wird jeder sehen, ob in der Türkei ein paar Kapitalisten oder die Mehrheit des Vol-

„Wenn uns gewerkschaftliche Tätigkeit untersagt wird, machen wir in Arbeitshosen allerorts Politik.“ (Konferenz zur Verfassung von TÜRK-IS in Ankara)



kes regiert... Mit diesem Verfassungsentwurf wird weder die Zukunft sicher noch die Demokratie gesund sein... Dieser Verfassungsentwurf hat das Ziel, einer Handvoll Kapitalisten nicht nur zu der wirtschaftlichen, sondern auch zu der politischen Macht zu verhelfen...

## Kaya Özdemir (Generalsekretär für Bildung in Türk-Is)

Es ist ein warnendes Beispiel, daß die Konföderation der Arbeitgeberverbände der Türkei ihre Forderungen, die sie in der Amtszeit der zivilen Regierungen nicht durchsetzen konnte, jetzt durch die Beratende Versammlung durchsetzt. Sie verhalten sich so, als ob Politik ein angeborenes Recht nur der Geschäftsmänner wäre.

## Resolution vom 9. 9. 1982

Der Verfassungsentwurf, der dem türkischen Volk vorgelegt worden ist, und die Entwicklungen in der Diskussionsphase in der Beratenden Versammlung sind sicherlich weit davon entfernt, die von dem türkischen Volk als Regierungsform bevorzugte pluralistische, freiheitliche Demokratie zu ermöglichen. Der Verfassungsentwurf beinhaltet, sowohl politisch als auch wirtschaftlich, Elemente, die die Rechte und die Freiheiten von allen Arbeitenden und Arbeitern vernichten und einem System, das ein paar Kapitalisten sowohl zur wirtschaftlichen als auch zur politischen Macht ver-

helfen wird, Gültigkeit verschaffen.

Es ist die unvermeidbare Aufgabe jedes Bürgers, sich dagegen zu wehren, daß unser Land und unser Volk zu solchen Unruhen, solchem Mißtrauen und Chaos verleitet wird, wie sie die Industrieländer schon mehr als hundert Jahre hinter sich gelassen haben.

## Aus den Broschüren:

### Wenn dieser Verfassungsentwurf in dieser Form angenommen wird,

- kann die Gedankenfreiheit, das Grundprinzip der Demokratie, nicht mehr bestehen;
- wird der soziale Staat nur auf dem Papier existieren;
- werden die Gewerkschaften in einen Teufelskreis geschlossen, in dem sie bei jeder ihrer Aktivitäten beschuldigt werden können, Politik zu treiben;
- werden den Gewerkschaften ihre finanziellen Einzugsmöglichkeiten entzogen, und sie werden dadurch zu ineffektiven Organisationen gemacht;
- werden die Arbeiter ständig mittels Aussperrung, die in den westlichen Demokratien als „Sünde gegen die Menschheit“ angesehen wird, mit Rausschmiß bedroht, die Arbeitgeber dagegen werden mit einer Aggressionswaffe ausgerüstet, die in der Verfassung institutionalisiert wird;
- werden alle Aktivitäten der Gewerkschaften ständig kontrolliert, infolge einer Einstellung, die Verwaltungskontrolle heißt und die gegen die internationalen Prinzipien verstößt;
- öffnet sich der Weg nicht dem sozialen Frieden, sondern der sozialen Krise.
- werden Freiheiten zu Ausnahmen und Beschränkungen zur Regel gemacht und die Möglichkeiten, das Wesen der Rechte und der Freiheiten zu verteidigen, zum größten Teil zerstört;
- werden einem bedeutenden Teil der Arbeiterschaft die Möglichkeit, Gewerkschaften zu gründen, Tarifverträge zu schließen, und wenn die Bedingungen für deren Durchsetzung es erfordern, Streiks durchzuführen, entzogen;

# Bekannte Persönlichkeiten üben scharfe Kritik am Entwurf

Der Verfassungsentwurf wurde von einer Beratenden Versammlung verfaßt, deren Mitglieder von der Junta, das heißt, von fünf Generalen ernannt worden sind. Diese Auswahlprozedur hat sich auch in dem Endprodukt niedergeschlagen. Der Verfassungsentwurf widerspiegelt in keiner Weise die Vorstellungen der Öffentlichkeit, sondern nur die der fünf Generale und des großen Geldes. Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und Vertreter der Berufsorganisationen äußern sich fast ohne Ausnahme gegen den Verfassungsentwurf.

## Zwei Mitglieder des Verfassungs- gerichts

Während Mehmet Cinarli die Nichtdefinition der provisorischen Paragraphen im neuen Verfassungsentwurf als sehr lückenhaft bezeichnete, äußerte sich Yilmaz Aliefendioğlu gegenüber Cumhuriyet wie folgt:

„Die Vielzahl der Details in diesem Entwurf können eine Reibung und natürlicherweise eine anarchistische Atmosphäre hervorbringen, ein Land aufgeregter und nervöser Menschen entstehen lassen.

## Suphi Gürsoytrak (ehem. Senator und Mitglied des Komitees für nationale Einheit)

Die Struktur, die durch die Untersuchung der Grundinstitutionen der Republik, der Legislative, der Exekutive, die Gründung, Aufgaben und Kompetenzen der Justiz-Organen entsteht, macht deutlich, daß eine Staatsstruktur

beabsichtigt worden ist, die an Nationalsozialismus erinnert. Bekanntlich verfolgte der Nationalsozialismus eine Innenpolitik, die die Bevölkerung unterdrückt, sie zum Schweigen bringt und sich mit der Gruppe des Kapitals verkettet, und eine aggressive und militaristische Außenpolitik macht. Richtiger gesagt: Er ist gezwungen, eine solche Politik zu verfolgen.

## Ismal Cosan (Föderation der Religions- beauftragten)

Der neue Entwurf schränkt den freien Gottesdienst ein. Der Paragraph 61 der Verfassung des Jahres 1961 „Gottesdienste, religiöse Anbetungen oder Veranstaltungen, die nicht gegen die gesellschaftliche Ordnung und die allgemeine Moral oder die diesbezüglich erlassenen Gesetze verstoßen, sind frei“ ist in dem Entwurf nicht aufgenommen.

## Prof. Tuncer Karamustafaoglu (Verfassungs- rechtler, Univer- sität Ankara)

Die Verfassungskommission der Beratenden Versammlung übergab der Beratenden Versammlung und der türkischen Öffentlichkeit den von ihm vorbereiteten Verfassungsentwurf ohne einen Begründungstext. Weder die Beratende Versammlung noch die Öffentlichkeit sind über die Begründung der 200 Paragraphen des vorbereiteten Entwurfes informiert.

Daß Einschränkungen zur Regel und Freiheit und Menschenrechte zur Ausnahme geworden sind, ist der Esprit dieses Entwurfes.

## Atila Sav (Präsident der Anwaltskammer der Türkei)

Es kann gesagt werden, daß der Entwurf in dieser Form nicht die Eigenschaft besitzt, einen dem pluralistischen, demokratischen Regime aufgestützten „Sozialen Rechtsstaat“ mit allen seinen Institutionen und Regeln herzustellen und aufrechtzuerhalten; er bleibt weit hinter der von unserem Volk erreichten Reife zurück.

Er reflektiert den Gedanken der Nichtbeachtung der juristischen Sicherstellung, weil er der Justiz mißtraut, dagegen gewährt er eine extreme Freiheit für die Legislative und Exekutive.

Es ist beängstigend, daß dieser Entwurf, der die juristische Sicherstellung als Notwendigkeit der freiheitlichen Demokratie und die Unabhängigkeit der Justiz, die eine solche Sicherstellung gewährleisten soll, zurückdrängt und eine Struktur aufweist, die somit in Zukunft den totalitären tendierten politischen Parteien ermöglicht, eine autoritäre Regierung zu bilden.



## Sav über Todesstrafe in der Verfassung:

Diese unzeitgemäße Strafe ist in europäischen Ländern aufgehoben. Aber in den Ländern, in denen sie noch existent ist, ist sie sicherlich nicht in den Verfassungen, sondern im Strafgesetzbuch vorhanden. Der letzte Abschnitt des Paragraphen 16 gibt eine Art Recht zum Töten. Die Frage, ob dies als zeitgemäß angesehen werden kann, erübrigt Diskussionen.

## Nail Güreli (Vorsitzender der Journalistengewerkschaft)

In meinem offenen Brief an den Ministerpräsidenten B. Ulusu:

**„Kein Verfassungsentwurf, sondern ein Regierungsprogramm der Arbeitgeber.“**

„Wir sehen keine Möglichkeit, daß dieser Verfassungsentwurf von der türkischen Gesellschaft und von den türkischen Arbeitern angenommen werden kann, da dieser Verfassungsentwurf in erster Linie bei den Grundrechten und Freiheiten, in vielen Bereichen reaktionär, zurückführend und sogar unzeitgemäß ist.

Dieser Verfassungsentwurf begrenzt in enormer Weise das Prinzip des sozialen Staates, die Pressefreiheit, die Grundrechte und Freiheiten und die gewerkschaftlichen Rechte und Freiheiten. Mit seinem Inhalt erweckt der Entwurf den Eindruck, daß er kein Verfassungsentwurf ist, sondern ein Regierungsprogramm der Arbeitgeber...

Die unbegrenzte und elastische Bestimmung, die den Gewerkschaften, die die Aufgabe haben, die ökonomischen und sozialen Interessen ihrer Mitglieder zu verteidigen und zu entwickeln, die politische Tätigkeit verbietet, hebt die freigewerkschaftliche Tätigkeit auf.“



## Server Tanilli (Verfassungsrechtler)

**Der zur Zeit in der Straßburger Universität als Hochschuldozent tätige Dozent Server Tanilli hat gegenüber der Zeitung „Cumhuriyet“ seine Meinung über den neuen Verfassungsentwurf mitgeteilt.**

„Diese Verfassung ist gegen zwei Sachen, auf die ich hohen Wert lege, die Gedankenfreiheit und die Rechte und Freiheiten der Werktätigen. Mein erstes Gefühl gegenüber diesem Entwurf, der abgesehen davon, die Freiheiten zu sichern, sogar gegen das Recht auf Leben ist, war Ekel.

Er ist ein vollkommenes Beispiel der Primitivität und Reaktion. Mit diesem kann keine Demokratie errichtet werden. Es kann höchstens Faschismus errichtet werden. Ich weiß nicht, was man sein muß, um unter diesen Text seine Unterschrift zu setzen.“  
Tanilli am 9. August in „Cumhuriyet“:

„Es ist jetzt genau verstanden

worden, daß der neue Verfassungsentwurf ein Dokument ist, das offen freiheitsfeindlich ist, da er die Inhalte der Freiheiten aufhebt. Fern davon, den sozialen Frieden zu bewahren, begünstigt er die Einzelpersonenmacht durch den Leistungsmechanismus, den sie errichten will. Kurz gefaßt, er ist gegen die Voraussetzungen der Gegenwart, nicht beachtend die Errungenschaften des Kampfes für die Demokratie der Türkei bis heute und nicht antwortend auf die gegenwärtigen und zukünftigen Erwartungen.

Er ist verachtend gegenüber unserem politischen und sozialen Erben, sein Gedankenmechanismus ist verkehrt, sein System ist verkehrt, seine Sprache ist verkehrt, sogar seine Ausdrucksweise ist verkehrt. Mit diesem kann man nirgendwohin gehen, er kann auch nicht verbessert werden.

Die Beratende Versammlung kann nur eins machen: diesen, ohne die Punkte besprochen zu haben, in den Mülleimer schmeißen und einen neuen Entwurf machen.

Dies ist nicht schwierig und nimmt auch nicht viel Zeit. Außerdem liegt auch eine Vorbereitung in unserem Land vor, die diese Arbeiten in dieser Hinsicht vereinfacht und beschleunigt. Zur Zeit liegt uns ein „Begründeter Verfassungsentwurf“ von der Fakultät für politische Wissenschaften und der Fakultät für Rechtswissenschaften von Ankara, veröffentlicht vor. Dies ist eine Arbeit, die uns ehrt, da sie von intelligenten und kompetenten Wissenschaftlern, die die Realitäten ihrer Gegenwart und ihres Landes kennen, vorbereitet wurde.

Ausgehend von diesem würdigen Vorschlag und ihm folgend, kann man vieles schaffen.

Es muß nur der Wille da sein! Die Beratende Versammlung steht zur Zeit unter einer großen Verantwortung. Das ganze Volk und die ganze Welt schaut auf sie. Seien wir vorsichtig; wir machen keinen Spaß, sondern Verfassung...“



## Dr. Ertugrul Özkök (Dozent an der Universität Hacettepe)

Dieser Entwurf erweckt den Eindruck, als wäre von einem den Grundprinzipien völlig entgegengesetzten Verständnis bezüglich der Pressefreiheit ausgegangen, die der Westen schon im 17. Jahrhundert Vorbereitungen zu treffen begann.

Gegenüber der Verfassung des Jahres 1961 werden in höherem Maße Einschränkungen eingesetzt. Es sieht so aus, daß das Ende des Weges, der in bezug auf die Einschränkung mancher Freiheiten seit dem 12. März (1971, Red.) besritten wird, somit erreicht wird.

So entsteht eine erschreckende Gesamtheit der Einschränkungen, wenn sie die Begründungen mit dem unschuldigen Ansehen einreichen. Mit einer solchen

Verfassung können die Regierungen jede oppositionelle Stimme verbieten. Ohnehin verfaßt keine politische Kraft in diesem Zeitalter Einschränkungen in einem „groben Sprachgebrauch“. Denn die demokratische Öffentlichkeit auf internationaler Ebene ist sehr sensibel. In keinem Gesetz existiert eine Phrase wie „Presse ist nicht frei“. Aber es ist für unser Zeitalter üblich, zu antidemokratischen Praxen, sich an solchen Paragraphen anlehnend, überzugehen. Doch niemand fühlt sich veranlaßt, diese Länder „demokratisch“ zu nennen.

In diesem Umfang widersprechen sich diese, die Pressefreiheit betreffenden Einschränkungen mit den international anerkannten Prinzipien. Zum Beispiel ernent ein im Jahre 1946 von den Vereinten Nationen verfaßter Beschluß Nr. 59 die Pressefreiheit zum „wichtigsten Grundrecht“. Auch der Geist des Paragraphen 19 der 1948 verfaßten Erklärung der Menschenrechtskonvention deutet auf diese Richtung. Inzwischen beinhaltet die seitens der

20. Generalversammlung der der UNESCO im Jahre 1978 in Paris angenommene internationale Erklärung der Massenmedien auch Paragraphen, die die Internationalität der Pressefreiheit wiederholen. Zu den Ländern, die dieser Erklärung ihr Einverständnis gaben, gehört auch die Türkei. Ein interessanter Punkt ist, daß man auch sagen kann, daß es einen Widerspruch dieses Verfassungsentwurfes zu den, im Zusammenhang mit Kommunikationsmedien, verfaßten Prinzipien der KSZE-Konferenz in Madrid gibt. In der Gruppe der westlichen Länder, die gegenüber den sozialistischen Ländern wegen der Mißachtung der Helsinki-Beschlüsse Kritik ausübte, befand sich auch die Türkei.

## Dr. Cem Eroglu (Universität Ankara FB Politische Wissenschaften)

Dieser mit einer Auffassung eines Klassenprogramms verfaßter Teil des Entwurfes verschafft ihm seine wichtigste Eigenschaft. Nicht nur in diesem Teil, auch bei den die Grundrechte und -freiheiten betreffenden Bestimmungen ist die Klassenauffassung deutlich zu erkennen. Wenn die Aufgaben des Staates, mit denen Menschenrechte verwirklicht werden sollen, gezählt werden, wird nicht mehr von der Beseitigung „der Hindernisse, die sich mit sozialer Gerechtigkeit nicht vereinbaren“, sondern nur von der Aufhebung der „Hindernisse, die sich mit Gerechtigkeit nicht vereinbaren“, gesprochen. Das heißt, daß die Besorgnis um die soziale Gerechtigkeit von den Bestimmungen entfernt wurde, die mit Grundrechten zusammenhängen. Der Grund für solche Praktiken auf der Welt und so bei uns, ist der, daß eine Schicht sich im gesellschaftlichen Leben gegen eine andere als schwach erweist, um dadurch die Ungleichheit im praktischen Leben mit ungleichheitlichen Gesetzesbestimmungen etwas abzuschwächen.



# Verfassungsentwurf im Spiegel der Presse:

Daß unter dem Juntaregime die legale Arbeiterpresse nicht existieren kann, bedarf keiner weiteren Erklärung. Doch auch die bürgerliche Presse ist einer strengen Zensur unterworfen. In-

zwischen haben auch große Blätter zeitlich begrenzte Erscheinungsverbote hinter sich. Aber die Ablehnung der Juntaverfassung ist so breit, daß die Journalisten, gestützt auf diese populäre

Strömung, mehr oder weniger deutliche Ausfälle riskieren können. Im folgenden einige Beispiele:



## Teoman Erel, „Befehlshaber und Philosophen“

Es ist nicht so, daß die türkischen Streitkräfte durch freie Wahlen eine Konstituierende Versammlung zustande brächten und daß sie sie zur Vorbereitung der Verfassung ermächtigten.

Infolgedessen liegt die Verantwortung, das Versprechen zu halten, eine „dem türkischen Volk würdige Verfassung“ zu entwerfen, bei den türkischen Streitkräften, unabhängig von der Stimmung und dem Entwurf, die von den selbsternannten Sprechern geschaffen werden. Der Mißerfolg wird auf das Konto der türkischen Streitkräfte gehen.

Wir schreiben dies nicht als eine Ermahnung. Der Staatspräsident Evren hat in seiner Ansprache in Erdek noch einmal und ganz klar in Erinnerung gerufen, daß die endgültige Verantwortung bei ihnen liege.

Nach den Informationen, die der Staatspräsident in Erdek gab, wird die Türkei sich durch die neue Verfassung, wenn es Gott so will, nicht nur im Geh- sondern im Laufschrift entwickeln.

Um das zu erreichen, wird der Staat gestärkt, die Freiheiten werden im Verhältnis zu früheren Zeiten etwas mehr beschränkt und die Vollmachten des Staatspräsidenten, wenn auch nicht grenzenlos, doch ziemlich erweitert. Die Möglichkeiten der Vereine und ähnlicher Organisationen, den Staat zu beeinflussen, werden begrenzt.

Zu entnehmen ist auch, daß die neue Verfassung nicht so freiheitlich und pluralistisch sein wird wie die Verfassung von 1961. Der Staatspräsident deutete auf die Verfassung von 1961 als hauptverantwortlichem Faktor hin, durch den es in der Türkei zum 12. September kam.

Wir wollen mit Herren Evren nicht über diese Themen diskutieren. Es ist sowieso nicht möglich, gemäß den noch gültigen, beschränkenden Regelungen, zu diskutieren, wie und warum der 12. September zustande kam.

Wir können nur das sagen: Herr Evren hat jene schreckliche Krise, die am 12. September endete, als Inhaber des verantwortungsvollsten Amtes einer nationalen Institution erlebt, deren Hauptanliegen darin besteht, die Sicherheit und die Unabhängigkeit des Landes zu verteidigen. Wir können vermuten, wie sehr er leiden mußte. Sogar die einfachen Bürger, die diese gespannte Periode ohne jegliche Verluste durchlebt haben, können nicht kaltes Blut bewahren, wenn es um eine so abstrakte Sache wie das Gewicht der Freiheiten geht.

Die Befehlshaber aber betonen mit all ihren Gefühlen, ihren Gedanken und ihrer Energie diese schreckliche Drohung, zu einer Zeit, in der ihr Land zu einem Bürgerkrieg getrieben wird. Ihre Hauptaufgabe ist dann die rasche Beseitigung dieser Gefahr.

Heute denkt Herr Kenan Evren, daß die Krise vor dem 12. September, die er an der kritischen Stelle erlebt hat, wegen des Mißbrauchs der in der Verfassung von 1961 gewährten Freiheiten zustande kam.

★ ★ ★

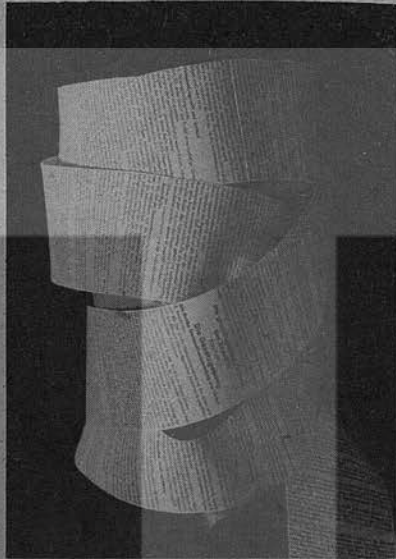
Vor 23 Jahren machte ein anderer Befehlshaber, kurz bevor er das Schicksal des Landes in seine Hände nehmen sollte, für eine

ähnliche Krise die Beschränkung der Freiheiten und der demokratischen Rechte verantwortlich. Der Befehlshaber der Landstreitkräfte General Cemal Gürsel, der sich auf dem Wege in seinen Ruhestand in Izmir befand, schrieb in einem Brief an den Verteidigungsminister Etem Menderes, daß die eingekerkerten Journalisten und Studenten freigelassen, daß die antidemokratischen Gesetze außer Kraft gesetzt und daß die Rechte des Bürgers auf Freiheit und Gleichberechtigung anerkannt werden sollten. Er sagte ferner: „Gewiß werden sie in diesem Land vieles unternehmen. Die kolonialistischen Verwaltungen haben das, was sie getan haben, auch getan und tun es immer noch. Wichtig sind das Entstehen der Lebensfreude und des Lebenswillens unter dem Volk, die Verwurzelung der Leidenschaft für Recht und Freiheit und das Bereichern des Bewußtseins des Bürgers mit hohen und edlen Gefühlen.

Sollten wir uns nicht darüber freuen, daß sich unter unserer Jugend der Sinn für Gerechtigkeit und Freiheit entwickelt und seine Vollendung findet? Wollen sie die Zukunft gefühllos, vom Kolonialismus geprägten, materialistischen, unglücklichen Menschen überlassen?“

Die Gedanken von Gürsel wurden damals von den Offizieren geteilt. Diese Auffassung brachte die Verfassung von 1961 hervor.

Hier müssen wir einen Punkt unterstreichen: Sowohl General Evren, der sagt, daß durch die neue Verfassung solange gelaufen wird, bis das Niveau der uns geringerschätzenden Länder erreicht wird, als auch Gürsel, der darüber sehr besorgt war, daß unter den jüngeren Generationen der Geist des Kolonialismus sproß, sind sich über das Endziel einig: Entwicklung, Stärkung und Unab-



**Entwurf  
der Verfassung  
der Militärjunta  
in der Türkei**

TÜSTAV

Die vorliegende Übersetzung wurde Mitte September abgeschlossen; sie enthält daher bereits mehrere Änderungen, die von der Beratenden Versammlung in der Ersten Lesung beschlossen wurden. Nach der Zweiten Lesung soll der Entwurfstext an den „Nationalen Sicherheitsrat“ (die fünfköpfige Militärjunta) weitergeleitet werden, der dann die endgültige Fassung verkünden wird.

Am 7. November soll ein Referendum durchgeführt werden.

Trotz aller Sorgfalt, mit der ein kleines Übersetzerteam eine möglichst „wortgetreue“ Übersetzung des Entwurfs anzufertigen versuchte, erhebt die vorliegende Fassung keinen Anspruch auf wissenschaftliche Exaktheit im engeren Sinne. Die Übersetzer bedauern insbesondere, daß es ihnen leider nicht möglich war, die zahllosen Sprach-, Grammatik- und Stilfehler, die für das intellektuelle Niveau der Verfasser bezeichnend sind, in eine andere Sprache zu übertragen.

In einigen Paragraphen, die im wesentlichen von der Verfassung 1961 übernommen worden sind, ist der Text eng an den Wortlaut der in „...“ enthaltenen Übersetzung angelehnt.

Den deutschen Kollegen, darunter mehreren ASJ- und VDJ-Mitgliedern, die uns bei der redaktionellen Überarbeitung tatkräftig unterstützt haben, sind wir zu besonderem Dank verpflichtet.



## Erster Teil Allgemeine Grundsätze

### I. Staatsform und Unveränderbarkeit der Staatsform

Art. 1: Der Staat der Türkei ist eine Republik.

### II. Die Grundprinzipien der Republik

Art. 2: Die Republik Türkei ist ein die Menschenrechte achtender, dem Nationalismus Atatürks verbundener, sich auf die in der Präambel ausgeführten Grundprinzipien stützender demokratischer, laizistischer und sozialer Rechtsstaat, der im Sinne des sozialen Friedens, der nationalen Solidarität und der Gerechtigkeit handelt.

### III. Ganzheit des Staates; Amtssprache; Fahne; Nationalhymne; Hauptstadt

Art. 3: Der Staat der Türkei bildet mit seinem Gebiet und seinem Volk ein unteilbares Ganzes.

Die Amtssprache ist Türkisch.

Die Fahne, deren Gestaltung durch ein entsprechendes Gesetz festgelegt ist, ist rot mit einem weißen Halbmond und Stern.

Die Nationalhymne ist „Istiklal Marsi“ (Freiheitshymne). Die Hauptstadt ist Ankara.

### IV. Grundziele und -aufgaben des Staates

Art. 4: Grundziele und -aufgaben des Staates sind die Wahrung der Unabhängigkeit und Einheit der türkischen Nation, der Unteilbarkeit des Landes, der Republik und der Demokratie, die Gewährleistung des Wohlstands, des Wohlergehens und des Glücks des einzelnen und der Allgemeinheit, das Er-

streben der Beseitigung der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Hindernisse, welche mit den Grundsätzen des Rechtsstaates und der Gerechtigkeit in nicht zu vereinbarenden Weise die Grundrechte und -freiheiten der Person einschränken sowie das Erstreben zur Schaffung der notwendigen Voraussetzungen für die materielle und geistige Entfaltung des Menschen.

### V. Staatsgewalt

Art. 5: Die Staatsgewalt steht uneingeschränkt und unbedingt der türkischen Nation zu. Die Nation übt ihre Staatsgewalt nach Maßgabe der in der Verfassung festgelegten Grundsätze mittels der zuständigen Organe aus.

Die Ausübung der Staatsgewalt darf in keiner Weise einer bestimmten Einzelperson, Gruppe oder Klasse überlassen werden. Keine Person und kein Organ darf eine Funktion des Staates wahrnehmen, die nicht auf der Grundlage der Verfassung beruht.

Bestimmungen aus Vereinbarungen, die die Mitgliedschaft in einer Organisation mit internationalen Befugnissen vorsehen, bleiben hiervon unberührt.

### VI. Gleichheit vor dem Gesetz

Art. 6: Jeder ist ohne Unterschied aufgrund seiner Sprache, seiner Rasse, seiner Hautfarbe, seines Geschlechts, seiner politischen Meinung, seiner philosophischen Überzeugung, seiner Religion, seiner Konfession und aufgrund ähnlicher Gegebenheit vor dem Gesetz gleich.

Keine Einzelperson, Familie, Gruppe oder Klasse darf bevorzugt werden.

Die staatlichen Organe und Verwaltungen müssen bei der Erfüllung aller ihrer Aufgaben dem Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz entsprechend handeln.

### VII. Recht der Gesetzgebung

Art. 7: Das Recht der Gesetzgebung steht im Namen der türkischen Nation der Großen Nationalversammlung der Türkei zu.

Dieses Recht ist unübertragbar.

Das durch die Verfassung dem Ministerrat eingeräumte Recht, Verordnungen mit der Rechtswirkung von Gesetzen zu erlassen, bleibt vorbehalten.

### VIII. Exekutive und ihre Aufgaben

Art. 8: Die Aufgaben der Exekutive werden vom Präsidenten der Republik und vom Ministerrat im Rahmen der Verfassung und der Gesetze wahrgenommen und durchgeführt.

### IX. Rechtssprechungsfunktion

Art. 9: Die Rechtssprechungsfunktion wird im Namen der türkischen Nation von unabhängigen Gerichten wahrgenommen.

### X. Überordnung und Verbindlichkeit der Verfassung

Art. 10: Die Bestimmung der Verfassung sind rechtliche Grundnormen mit Verbindlichkeit für die Organe der Gesetzgebung, der Exekutive und der Rechtssprechung, für die Verwaltungsbehörden und den einzelnen. Gesetze dürfen nicht gegen die Verfassung verstoßen.

Art. 11: (In der Beratenden Versammlung neu in den Entwurf aufgenommen, die Red.) Die Verfassungsbestimmung darüber, daß die Staatsform eine Republik ist, ist unveränderbar, selbst der Vorschlag zur Änderung ist nicht gestattet.

## Zweiter Teil Grundrechte und -pflichten Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

### I. Wesen der Grundrechte und -freiheiten

Art. 11: Jeder besitzt höchstpersönliche, unantastbare, un-

übertragbare, unverzichtbare Grundrechte und -freiheiten. Die Grundrechte und -freiheiten beinhalten auch die Pflichten und die Verantwortung des einzelnen gegenüber der Gesellschaft, seiner Familie und anderen Personen. Grundrechte können nur in Verbindung mit diesen Pflichten und dieser Verantwortung ausgeübt werden.

## II. Einschränkung der Grundrechte und -freiheiten

Art. 12: Die Grundrechte und -freiheiten können zum Schutz des unteilbaren Bestandes von Staatsgebiet und Staatsvolk, der nationalen Souveränität, der Republik, der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, der allgemeinen Sicherheit, des öffentlichen Wohls, der allgemeinen Sitten, der allgemeinen Gesundheit und ferner aus besonderen Gründen, die in den betreffenden Artikeln der Verfassung beschrieben werden, in Übereinstimmung mit dem Wortlaut und dem Geist der Verfassung nur durch Gesetz eingeschränkt werden.

Diese Einschränkung darf nicht gegen die Belange der sich auf die Freiheit stützenden Demokratie verstoßen und darf nicht anderen als den genannten Zwecken dienen.

Die in dieser Verfassung beschriebenen allgemeinen Einschränkungsgünde gelten für alle Grundrechte und -freiheiten.

## III. Mißbrauch der Grundrechte und -freiheiten

Art. 13: Alle in dieser Verfassung verankerten Rechte und Freiheiten dürfen nicht mit der Absicht ausgeübt werden, den unteilbaren Bestand von Staatsgebiet und Staatsvolk zu beseitigen, die Existenz des türkischen Staates und der Republik zu gefährden, Grundrechte und -freiheiten aufzuheben, die Beherrschung des Staates durch eine Person oder eine Gruppe zu verwirklichen, die Herrschaft einer sozialen Klasse über eine andere soziale Klasse zu gründen, sich auf die Verschiedenheit von Sprache, Rasse, Religion oder Konfession zu berufen, oder eine Staatsordnung auf irgendeinem Wege zu errichten, die sich auf diesen Begriffen und Anschauungen stützt. Diejenigen, die die Grundrechte und -freiheiten mit dieser Absicht ausüben, verlieren ihre Rechte und Freiheiten. Das Urteil über die Entrechtung fällen die Gerichte.

Die Sanktionen gegen diejenigen natürlichen und juristischen Personen und Gruppen, welche diesen Verboten zuwiderhandeln oder andere auf diesen Weg orientieren oder herausfordern, werden durch Gesetz geregelt.

Keine Verfassungsbestimmung darf auf die Weise interpretiert werden, daß das Recht eingeräumt wird, die in dieser Verfassung vorgesehenen Grundrechte und -freiheiten zu beseitigen.

## IV. Aufhebung der Grundrechte und -freiheiten

Art. 14: Die Ausübung der Grundrechte und -freiheiten kann im Falle des Krieges, des Kriegsrechts oder Notstands unter der Bedingung der Nichtverletzung der Verpflichtungen aus dem internationalen Recht und nach Maßgabe der Lage teilweise oder ganz verwehrt werden oder es können dahingehende Maßnahmen eingeleitet werden, die gegen die in der Verfassung verankerten Zusicherungen verstoßen. Jedoch dürfen auch in den im ersten Absatz aufgeführten Fällen das Recht auf Leben und körperliche und geistige Unversehrtheit der Person – mit Ausnahme der im Zusammenhang mit dem Kriegsrecht und der Vollstreckung von Todesstrafen – nicht ausgesetzt werden, ebenfalls nicht die Vorschriften darüber, daß niemand gezwungen werden kann, seine Religion, sein Gewissen, seine Meinung und Auffassung zu offenbaren sowie darüber, daß er auch deshalb nicht beschuldigt werden kann, darüber daß Straftatbestände und Strafen nicht rückwirkend gegen den Betroffenen verwendet werden dürfen und darüber, daß die Angeklagten solange nicht als schuldig gelten, bis ihre Schuld bewiesen ist.

## V. Die Stellung der Ausländer

Art. 15: Die Grundrechte und -freiheiten können für Ausländer

nach Maßgabe des internationalen Rechts durch Gesetz eingeschränkt werden.

## Zweiter Abschnitt Rechte und Pflichten der Person

### I. Unverletzlichkeit der Person, materielle und geistige Existenz

Art. 16: Jeder hat das Recht auf Leben, den Schutz und die Entfaltung seiner materiellen und geistigen Existenz. Abgesehen von medizinischen Zwängen und den im Gesetz beschriebenen Fällen ist die körperliche Unversehrtheit der Person unantastbar. Ohne Einwilligung der Betroffenen dürfen keine wissenschaftlichen und medizinischen Versuche am Körper vorgenommen, sein Gewebe oder seine Organe nicht entfernt werden. Niemand darf gefoltert oder mißhandelt werden. Niemand darf einer menschenunwürdigen Strafe oder Handlung ausgesetzt werden.

Töten gilt nicht als Bestandteil der Bestimmung des 1. Absatzes, wenn es während der Vollstreckung von Todesstrafen, die von Gerichten ausgesprochen wurden, bei Notwehr, während der Vollstreckung der Festnahme- und Haftbeschlüsse, bei der Verhinderung der Flucht eines Inhaftierten oder eines Verurteilten, bei der Niederschlagung eines Aufstandes oder einer Rebellion oder bei der Ausführung der Befehle, die durch die zuständigen Stellen im Notstand, Kriegsrecht oder Kriegsfall erteilt wurden, erfolgt, und das Gesetz die Anwendung von Waffen in notwendigen Fällen erlaubt.

### II. Verbot der Zwangsarbeit

Art. 17: Niemand darf zur Arbeit gezwungen werden. Zwangsarbeit ist verboten. Folgende Tätigkeiten, deren Ausgestaltung und Grundlagen durch Gesetz geregelt werden, gelten nicht als Zwangsarbeit: Beschäftigung in der Zeit der Inhaftierung, im militärischen oder in den die Militärpflicht ersetzenden Diensten, die in außerordentlichen Situationen von den Bürgern als körperliche und geistige Tätigkeiten in Form von Bürgerdiensten in den Bereichen gefordert werden, in denen die Belange des Landes dies notwendig machen.

### III. Freiheit und Sicherheit der Person

Art. 18: Jeder besitzt persönliche Freiheit und Sicherheit. Ausgenommen dort, wo Art und Bedingungen durch Gesetz geregelt werden, darf niemandem die Freiheit entzogen werden: Vollzug freiheitsbeschränkender Strafen und Sicherheitsmaßnahmen, die von Gerichten ausgesprochen wurden; Festnahme oder Verhaftung der Betroffenen aufgrund von Gerichtsurteilen oder gesetzlicher Verpflichtung; Vollzug eines Beschlusses zur Erziehung eines Minderjährigen unter Aufsicht oder zu dessen Vorladung bei einer zuständigen Stelle; Vollzug von Maßnahmen in Anstalten und Heimen zur Behandlung und Erziehung von Geisteskranken, von Drogen- und Alkoholabhängigen, von Vagabunden oder einer Person, die eine Krankheit verbreiten kann, welche eine Gefahr für die Gesellschaft darstellt, Festnahme oder Verhaftung einer Person, die unvorschriftsmäßig in das Land einreisen will oder eingereist ist, oder gegen die ein Ausweisungs- und Auslieferungsbeschluß gefällt wurde.

Personen, die einer strafbaren Handlung dringend verdächtig sind, dürfen nur zur Verhütung ihres Entweichens oder der Vernichtung oder Veränderung von Beweismitteln oder in ähnlichen ihre Festnahme erfordernden und im Gesetz aufgezählten Fällen aufgrund eines Gerichtsbeschlusses verhaftet werden. Ein Beschluß über die Fortdauer der Haft ist an die gleichen Bedingungen gebunden.

Eine Festnahme ohne richterliche Anordnung ist nur bei frischer Tat oder in den Fällen zulässig, wo Gefahr in Verzug ist. Die näheren Voraussetzungen bestimmt das Gesetz.

Den festgenommenen oder verhafteten Personen müssen die Gründe der Festnahme oder Verhaftung und die ihnen zur

Last gelegte Tat nach Möglichkeit schriftlich, aber auf jeden Fall mündlich, sofort mitgeteilt werden.

Der Festgenommene oder Verhaftete ist innerhalb von 48 Stunden, bei kollektiv begangenen strafbaren Handlungen spätestens innerhalb von 15 Tagen dem Richter vorzuführen, zuzüglich der erforderlichen Zeit zur Überbringung vom Festnahmeort zum nächstgelegenen Gerichtsort.

Nach Ablauf dieser Fristen darf niemand ohne richterlichen Beschluß seiner Freiheit beraubt werden. Die Angehörigen werden über den Zustand des Festgenommenen oder Verhafteten benachrichtigt. Die den Notstand, das Kriegsrecht und Kriegsfall regelnde Bestimmungen bleiben unberührt. Verhaftete Personen haben das Recht zu beantragen, innerhalb einer angemessenen Zeit vor Gericht gestellt und während der Ermittlungs- und Vernehmungsphase freigelassen zu werden. Die Freilassung kann mit einer Bürgschaft verbunden werden, um die Anwesenheit der Betroffenen während des Verfahrens und den Vollzug des Urteils zu gewährleisten.

Jede, aus welchem Grund auch immer in ihrer Freiheit eingeschränkte Person hat das Recht auf Widerspruch bei der zuständigen gerichtlichen Instanz, mit dem Ziel, eine zügige Urteilsprechung zu erwirken.

Niemand darf wegen Schulden aus privatrechtlichen Beziehungen, die er nicht begleichen kann, in seinen Freiheiten eingeschränkt werden. Alle Schäden an Personen, die in einer dieser Grundsätze verletzenden Weise behandelt worden sind, sind nach Maßgabe des Gesetzes vom Staat zu ersetzen.

Art. 19: (Dieser Artikel wurde in der Beratenden Versammlung mit Art. 18 zusammengefaßt – d. Red.)

#### IV. Reisefreiheit und Niederlassungsfreiheit

Art. 20: Jeder besitzt das Recht auf Reisefreiheit. Diese Freiheit kann im Falle eines Ermittlungsverfahrens oder zur Verhinderung einer Straftat durch Gesetz eingeschränkt werden. Jeder hat die Freiheit, sich an dem von ihm gewünschten Ort niederzulassen. Diese Freiheit kann zur Verhinderung einer Straftat, zur Verwirklichung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung oder einer geregelten und gesunden Stadtplanung oder zum Schutze öffentlichen Eigentums durch Gesetz eingeschränkt werden.

Ein Staatsbürger darf nicht ausgewiesen und an der Einreise in das Land gehindert werden. Alle Staatsbürger haben das Recht, ins Ausland auszureisen. Diese Freiheit kann nur aufgrund staatsbürgerlicher Pflichten oder zur Strafverfolgung oder zu Ermittlungszwecken eingeschränkt werden.

#### V. Schutz des Privatlebens

##### A. Intimsphäre

Art. 21: Jeder hat das Recht, die Respektierung der Heimsphäre des Privat- und Familienlebens zu fordern. Die Heimsphäre des Privat- und Familienlebens darf nicht angetastet werden. Ausnahmen, die gerichtliche Ermittlungen erfordern, sind vorbehalten.

Ohne einen nur in den ausdrücklich im Gesetz vorgesehenen Fällen zulässig oder ordnungsmäßig erlassenen Gerichtsbeschluß, ohne eine Anordnung der durch Gesetz für zuständig erklärten Behörden ist die Durchsuchung einer Person, ihrer Privatpapiere und persönlichen Sachen und deren Beschlagnahme unzulässig.

##### B. Unverletzlichkeit der Wohnung

Art. 22: Die Wohnung ist unverletzlich.

Das Betreten der Wohnung, die Vornahme einer Durchsuchung und die Beschlagnahme der dort befindlichen Gegenstände sind in den im Gesetz ausdrücklich vorgesehenen Fällen ohne ordnungsgemäß erlassenen Gerichtsbeschluß oder Gefahr im Verzug ist, ohne Anordnung der durch Gesetz für zuständig erklärten Behörden unzulässig.

Art. 23: Jeder besitzt Korrespondenzfreiheit.

Das Korrespondenzgeheimnis ist die Regel.

Die Korrespondenz und ihre Geheimnisse darf im Gesetz ausdrücklich vorgesehenen Fällen ohne ordnungsgemäß erlassenen Gerichtsbeschluß oder Gefahr im Verzug ist, ohne Anordnung der durch Gesetz für zuständig erklärten Behörden nicht verhindert werden.

#### VI. Religions- und Gewissensfreiheit

Art. 24: Jeder besitzt die Freiheit des Gewissens, des religiösen Glaubens und der religiösen Überzeugung. Andachtsübungen, religiöse Zeremonien und Feiern sind frei. Sie dürfen nicht gegen die öffentliche Ordnung, die allgemeinen Sitten oder gegen die zu deren Aufrechterhaltung erlassenen Gesetze verstoßen.

Niemand darf zur Teilnahme an Andachtsübungen, religiösen Zeremonien und Feiern, zur Offenbarung seines religiösen Glaubens und seiner religiösen Überzeugung gezwungen werden. Niemandem darf sein religiöser Glaube und seine religiöse Überzeugung sowie die Erfüllung oder Nichterfüllung der Erfordernisse seines religiösen Glaubens zum Vorwurf gemacht werden.

Religions- und Sittenerziehung und -unterricht in den Grundschul- und mittleren Schuleinrichtungen ist Pflicht und erfolgt unter Aufsicht und Kontrolle des Staates. Die Teilnahme am Religionsunterricht ist für Personen, die nicht dem islamischen Glauben angehören, freiwillig.

Niemand darf in der Absicht, im Widerspruch zu den Grundsätzen der nationalen Souveränität und der Republik, die soziale, wirtschaftliche und politische oder rechtliche Grundordnung des Staates, sei es auch nur teilweise, auf religiöse Normen zu stützen oder sich einen politischen oder persönlichen Vorteil oder Einfluß zu sichern, auf welche Weise es auch immer sei, die Religion oder die religiösen Gefühle oder religiös für heilig gehaltene Dinge ausbeuten oder mißbrauchen.

Gegen die natürlichen und juristischen Personen, die diesen Verboten zuwiderhandeln oder andere dazu aufhetzen, werden die diesbezüglichen gesetzlichen Vorschriften angewandt.

#### VII. Gedanken- und Überzeugungsfreiheit

Art. 25: Jeder besitzt Gedanken- und Überzeugungsfreiheit. Niemand darf, aus welchem Grund und mit welcher Absicht auch immer, gezwungen werden, seine Gedanken und Überzeugungen zu äußern. Niemandem dürfen seine Gedanken und Überzeugungen zum Vorwurf gemacht werden.

#### VIII. Freiheit der Meinungsäußerung und -verbreitung

Art. 26: Jeder kann allein oder in Gemeinschaft mit anderen seine Gedanken und seine Überzeugung durch Wort, Schrift, Bild oder auf jedem anderen Wege öffentlich äußern und verbreiten.

Dieses Recht beinhaltet auch die Freiheit der Beziehung von Informationen und der Meinungsbildung ohne Eingriff der Behörden. Diese Absatzbestimmung ist kein Hindernis, die Veröffentlichungen durch Rundfunk, Fernsehen oder Film einem Genehmigungsverfahren zu unterziehen.

Diese Rechte können mit dem Ziel eingeschränkt werden, Straftaten vorzubeugen, Straftäter zu bestrafen, den Ruf und die Rechte anderer, deren Privat- und Familienleben, die Geheimhaltung von geheimen Staatsangelegenheiten und Berufsgeheimnisse zu schützen, eine falsche oder vorzeitige Berichterstattung, die das Wirtschaftsleben beeinflussen kann, zu unterbinden, den Auftrag der Rechtsprechung zweckmäßig zu erfüllen und die Jugend vor schädlichen Strömungen und Verhaltensweisen zu schützen.

Die Bestimmungen über den Gebrauch von Kommunikationsmittel zur Verbreitung von Nachrichten und Meinungen, gelten nicht als Einschränkung der Meinung und der Meinungsäußerung, sofern sie ihre Verbreitung nicht verhindern.

## V. Freiheit der Wissenschaft und der Kunst

Art. 27: Jeder besitzt das Recht, Wissenschaft und Kunst frei zu erlernen, zu lehren, öffentlich mitzuteilen, zu verbreiten und auf diesem Gebiet Forschungen jeglicher Art anzustellen.

Diese Bestimmung ist kein Hindernis dafür, die Einführung und Verbreitung ausländischer Publikationen durch Gesetz gesondert zu regeln.

## VI. Bestimmungen über Presse und Publikationen

### A. Pressefreiheit

Art. 28: Die Presse ist frei, sie darf nicht zensiert werden; die Gründung einer Druckerei kann nicht von einer Genehmigung oder Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.

Bei der Einschränkung der Pressefreiheit gelten die Bestimmungen des Art. 26 über die Freiheit der Meinungsäußerung und -verbreitung.

Diejenigen, die alle Arten von Nachrichten oder Schriften, welche die innere und äußere Sicherheit des Staates, den Bestand von Staatsgebiet und Staatsvolk bedrohen, zu kriminellen Handlungen oder zur Aufruhr aufhetzen, in welcher Eigenschaft auch immer, mit der Absicht der Veröffentlichung weitergeben oder diese mit gleichen Zielen drucken oder drucken lassen, auch wenn eine Verteilung nicht zustande kommt, sind entsprechend den diesbezüglichen Gesetzesbestimmungen verantwortlich. In diesen Fällen kann die Verteilung vorbeugend verhindert werden.

Über Geschehnisse darf mit Ausnahme des richterlichen Beschlusses zur Sicherung der unbeeinflussten Erfüllung der Rechtsprechungsaufgabe, kein Publikationsverbot verhängt werden.

Periodische und nichtperiodische Publikationen können, falls in die Ermittlung und die Strafverfolgung eingegriffen wurde, zum Schutz des Bestandes des Staatsgebietes und Staatsvolkes, der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, der Prinzipien und Reformen Atatürks, der allgemeinen Sitten, des guten Rufes und der Rechte anderer, der Intimsphäre des Privat- und Familienlebens sowie in den Fällen, bei denen zur Verhinderung von Straftaten Gefahr im Verzug besteht, durch richterlichen Beschluß oder auf Anordnung der durch Gesetz für zuständig erklärten Behörde beschlagnahmt werden.

Die zuständige Behörde, welche die Beschlagnahme anordnet, teilt diese Entscheidung spätestens binnen 24 Stunden dem zuständigen Richter mit. Wenn der Richter diese Entscheidung nicht spätestens binnen drei Tagen bestätigt, wird die Beschlagnahmeanordnung als nichtig angesehen.

Bei der Beschlagnahme und Einziehung der periodischen Publikationen gelten anlässlich eines Ermittlungs- oder Strafverfolgungsverfahrens die allgemeinen Bestimmungen. Die in der Türkei erscheinenden periodischen und nichtperiodischen Publikationen können im Falle der Verurteilung vom Richter bis zu einem Jahr vorübergehend verboten werden, wenn sie wegen Veröffentlichungen verurteilt worden sind, die gegen den Bestand des Staatsgebiets und Staatsvolkes, die Grundprinzipien der Republik, die nationale Sicherheit und allgemeine Sitten verstoßen; im Falle einer mehrmaligen Verurteilung kann der Richter ein vorübergehendes oder endgültiges Verbot beschließen. Jegliche Publikationen, die als Nachfolge der verbotenen oder eingestellten periodischen Publikationen gelten, sind verboten; sie werden durch richterliches Urteil eingezogen.

### B. Recht auf Herausgabe von periodischen und nichtperiodischen Publikationen

Art. 29: Die Herausgabe von periodischen und nichtperiodischen Publikationen darf weder von einer vorherigen Genehmigung noch von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.

Die Bedingungen für die Herausgabe von periodischen Publikationen, für ihren Vertrieb, für ihre Finanzquellen und für

den Journalistenberuf werden gesetzlich geregelt. Das Gesetz darf keine politischen, wirtschaftlichen, finanziellen oder technischen Bedingungen auflegen, welche die freie Verbreitung von Nachrichten, Meinungen und Überzeugungen behindern oder erschweren.

Die periodischen Publikationen können gleichberechtigt von den Mitteln und Möglichkeiten des Staates und anderer juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie der ihnen angeschlossenen Anstalten Gebrauch machen.

### C. Schutz der Presseeinrichtungen

Art. 30: Die im Einklang mit dem Gesetz als Druckereibetrieb gegründeten Druckereien und ihre Nebeneinrichtungen dürfen unter Vorbehalt der Verurteilung wegen einer Straftat nach dem letzten Absatz des Art. 28, nicht mit der Begründung, daß sie als Verbrechenwerkzeug gedient haben, beschlagnahmt, eingezogen oder im Betrieb behindert werden.

### D. Recht auf Benutzung nichtpressemäßiger Nachrichtermittel

Art. 31: Einzelpersonen und politische Parteien besitzen das Recht, die in der Hand der juristischen Personen des öffentlichen Rechts befindlichen nichtpressemäßigen Kommunikations- und Veröffentlichungsmittel zu benutzen. Die Bedingungen und das Verfahren für die Benutzung sind nach demokratischen Grundsätzen und nach Maßstäben der Billigkeit durch Gesetz zu regeln.

Das Gesetz darf mit Ausnahme der in Art. 12 beschriebenen Gründe für eine allgemeine Einschränkung keine Bedingungen aufstellen, welche den Nachrichtenempfang der Bevölkerung durch diese Mittel, die Information der Bevölkerung über Meinungen und Überzeugungen und die freie Bildung einer öffentlichen Meinung verhindern.

### E. Recht auf Richtigstellung und Gegendarstellung

Art. 32: Das Recht auf Richtigstellung und Gegendarstellung wird nur in den Fällen der Verletzung der Würde und Ehre von Personen oder bei wahrheitswidrigen Veröffentlichungen über diese zuerkannt und gesetzlich geregelt.

Wird die Richtigstellung oder Gegendarstellung nicht veröffentlicht, so bestimmt der Richter, ob die Veröffentlichung erfolgen muß oder nicht.

## Versamlungsrecht und -freiheit

### A. Vereinsgründungsrecht

Art. 33: Jeder besitzt das Recht, ohne vorherige Genehmigung Vereine zu gründen.

Niemand darf zur Mitgliedschaft in einem Verein, oder darin Mitglied zu bleiben, gezwungen werden.

Die bei der Ausübung dieses Rechts anzuwendenden Formlichkeiten und Verfahren werden durch Gesetz bestimmt.

Vereine dürfen nicht gegen die in Art. 12 aufgeführten allgemeinen Einschränkungsgünde verstoßen und dürfen keine politischen Ziele verfolgen, keine politischen Aktivitäten durchführen, von politischen Parteien keine Unterstützung erhalten und ihnen keine Unterstützung gewähren. Sie dürfen zu diesem Zweck nicht mit Berufsverbänden und Stiftungen, welche die Eigenschaft einer öffentlich-rechtlichen Institution haben, zusammenarbeiten.

Vereine, die sich von diesen Gründungsbedingungen entfernt haben oder die gesetzlichen Verpflichtungen nicht erfüllen, werden als selbst aufgelöst betrachtet.

Vereine können in den vom Gesetz bestimmten Fällen durch richterlichen Beschluß verboten werden.

Auch kann in den Fällen, wo Gefahr im Verzug ist, zum Schutz des Bestandes von Staatsgebiet und Staatsvolk, der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung und der Rechte und Freiheiten anderer, die Tätigkeit der Vereine bis zur richterlichen Entscheidung Anordnung der durch Gesetze ausdrücklich für zuständig erklärten Behörde unterbunden werden.

Für den Schutz des Bestandes von Staatsgebiet und Staatsvolk, der nationalen Sicherheit, der nationalen Souveränität und der allgemeinen Ordnung können die Vereine auch sei-

tens des Innenministeriums aufgelöst werden.

Die Bestimmungen des ersten Absatzes bedeutet kein Hindernis für andere Beschränkungen des Rechtes auf Vereinsgründung oder Verbot der Ausübung dieser Freiheit für die Streitkräfte, Sicherheitskräfte und die Bediensteten des öffentlichen Dienstes.

Die Bestimmung dieses Artikels gilt auch für Stiftungen und Institutionen dieser Art.

Art. 34: Jeder besitzt das Recht, ohne vorherige Genehmigung unbewaffnet und friedlich Versammlungen abzuhalten oder Demonstrationen zu veranstalten.

Verfahren, Bedingungen und Normen der Ausübung der Versammlungsfreiheit werden durch Gesetz geregelt.

Vereine, gewerkschaftliche und Berufsorganisationen des öffentlichen Rechts dürfen außerhalb ihrer Aufgaben und Ziele keine Versammlungen und Demonstrationen veranstalten, auch nicht an solchen Versammlungen und Demonstrationen teilnehmen.

## **XII. Bestimmungen über den Rechtsschutz**

### **A. Freiheit des Rechtswegs**

Art. 35: Jeder besitzt das Recht, alle erlaubten Mittel und Wege zu benutzen, um vor Gericht als Kläger oder Beklagte Ansprüche zu erheben und sich zu verteidigen.

Kein Gericht darf innerhalb seiner sachlichen und örtlichen Zuständigkeit den Rechtsschutz verweigern.

### **B. Natürlicher und gesetzlicher Rechtsschutz**

Art. 36: Niemand darf vor eine andere Stelle als dasjenige Gericht gestellt werden, dem er gesetzlich untersteht.

Mit richterlicher Gewalt versehene Ausnahmehöhen, die dazu führen, jemanden vor eine andere Behörde als dasjenige Gericht zu stellen, dem er gesetzlich untersteht, dürfen nicht geschaffen werden.

### **C. Bestimmungen über Straftaten und Strafen**

Art. 37: Straftaten, Strafen und Strafmaßregeln können nur durch Gesetz bestimmt werden.

Die Einziehung des gesamten Vermögens darf nicht als Strafe bestimmt werden.

Im Zusammenhang mit Ausbürgerungen und Drogenvergehen vorgesehene im Gesetz geregelte Ausnahmen bleiben vorbehalten.

Die Verwaltung kann keine die persönliche Freiheit einschränkenden Sanktionen verhängen. In bezug auf die innere Ordnung der Streitkräfte können bei dieser Bestimmung durch Gesetz Ausnahmen gemacht werden.

Die strafrechtliche Verfolgung ist höchstpersönlich. Solange eine Schuld nicht erwiesen ist, gilt niemand als schuldig.

Niemand darf zu solchen Aussagen oder zur Vorlegung solcher Beweise gezwungen werden, durch die er sich selbst oder seine im Gesetz aufgeführten Angehörigen mit einer strafbaren Handlung belasten würde.

## **XIII. Rückwirkende Gesetze**

Art. 38: Niemand darf wegen einer Tat bestraft werden, die von dem zur Zeit der Begehung geltenden Gesetz nicht als strafbare Handlung betrachtet wird. Niemand darf mit einer höheren als derjenigen Strafe bestraft werden, die in dem zur Zeit der Tat geltenden Gesetz für diese strafbare Handlung bestimmt war.

Bei Verjährungen für Vergehen und Strafen und Folgen eines Strafvollzugs gilt der obige Absatz.

Auferlegte und gezahlte Steuerveranlagungen können durch später erlassene Gesetze nicht erhöht werden.

## **XIV. Recht auf Wahrheitsbeweis**

Art. 39: In Beleidigungsprozessen wegen solcher Anschuldigungen, die sich auf die Wahrnehmung der Aufgaben und Dienste derjenigen Personen beziehen, die mit öffentlichen Aufgaben und Diensten betraut sind, besitzt der Angeklagte das Recht, den Wahrheitsbeweis für seine Behauptung anzu-

treten. In anderen Fällen ist der Wahrheitsbeweis nur zulässig, wenn ein öffentliches Interesse daran besteht, ob die behauptete Tatsache wahr oder unwahr ist, oder wenn der Kläger mit dem Beweisantritt einverstanden ist.

## **XV. Schutz der Grundrechte und -freiheiten**

Art. 40: Jeder, dessen in dieser Verfassung zugesicherten Rechte und Freiheiten verletzt werden, auch wenn diese Verletzung durch zuständige Bedienstete in Ausübung ihrer Aufgaben geschehen ist, ist berechtigt zu verlangen, daß die Möglichkeit der Anrufung der zuständigen Instanz ohne Verzug gegeben wird.

Personen, die aufgrund möglicher ungerechter Behandlung durch die amtlichen Personen Schäden erlitten haben, sind nach Maßgabe des Gesetzes vom Staat zu entschädigen. Der Staat behält sich das Regreßrecht gegenüber verantwortlichen Bediensteten vor.

## **Dritter Abschnitt Soziale und wirtschaftliche Rechte und Pflichten**

### **I. Schutz der Familie**

Art. 41: Die Familie ist das Fundament der türkischen Gesellschaft. Der Staat hat die zum Schutz der Familie, Mutter und Kind erforderlichen Maßnahmen zu treffen und die notwendigen Organisationen zu schaffen.

### **II. Recht und Pflicht auf Bildung**

Art. 42: Niemandem darf das Recht auf Erziehung und Bildung entzogen werden. Erziehung und Bildung gehören zu den elementarsten Aufgaben des Staates. Erziehung und Bildung werden entsprechend den Prinzipien Atatürks, gemäß dem gegenwärtigen Stand der Wissenschaft und der Bildungsgrundlagen unter Aufsicht und Kontrolle des Staates praktiziert.

Die Erziehungs- und Bildungsfreiheit entbinden nicht von der Treue zur Verfassung.

Der Staat trifft die notwendigen Maßnahmen für die Durchführung der Alphabetisierung.

Die Grundschulbildung ist für alle Staatsbürger – ob Mädchen oder Junge – verpflichtend und in staatlichen Schulen kostenlos. Die Richtlinien für die Privatschulen werden durch Gesetz geregelt und müssen dem angestrebten Niveau der staatlichen Schulen entsprechen. Den erfolgreichen Schülern ohne materielle Möglichkeiten leistet der Staat die notwendige Hilfe auch durch Stipendien, damit sie die höchste Bildungsebene erreichen können. Der Staat organisiert und beaufsichtigt die Berufsausbildung nach dem Bedürfnis der Volkswirtschaft, der Industrie, der Landwirtschaft und der Dienstleistung.

### **III. Recht auf Eigentum und Erbe**

#### **A. Allgemeine Bestimmungen**

Art. 43: Jeder hat Recht auf Eigentum und Erbe. Diese Rechte stehen ebenfalls wie alle Grundrechte unter dem Schutz der Verfassung. Das Eigentumsrecht und das Erbrecht können nur zum Schutz des Allgemeinwohls durch Gesetz beschränkt werden.

Die Ausübung des Eigentumsrechts darf nicht gegen Allgemeinwohl verstoßen. Die anfallenden Anteile der Erbberechtigten dürfen auch nicht zum Vorteil der Öffentlichkeit vermindert werden.

#### **B. Eigentumsrecht an Boden**

Art. 44: Der Staat trifft die notwendigen Maßnahmen für die Bearbeitung des Bodens, die zur Entwicklung der nationalen Ökonomie, zur Verhinderung des Verlustes von Boden durch Erosion und zur Beschaffung von Boden für die Bauern dienen, die keinen oder nicht genügend Boden besitzen.

Mit dieser Zielsetzung kann der Umfang des Bodenbesitzes



je nach unterschiedlichen Landwirtschaftsgebieten oder -arten durch Gesetz begrenzt werden. Mit der Verteilung des Bodens an die Bauern, die keinen oder zu wenig Boden besitzen, wird mit staatlichem Boden begonnen, der dafür geeignet und bisher unbearbeitet ist. Zuerst erfolgt die Verteilung des Bodens, der unter staatlicher Bestimmungs- und Verfügungsgewalt steht und durch Kultivierung für die Landwirtschaft nutzbar gemacht werden kann. Im Anschluß an all diese Maßnahmen werden von den nicht- oder unproduktiv bearbeiteten privaten Böden Anteile verteilt, die zu diesem Zweck vergesellschaftet werden.

Die Verteilung des Bodens wird nicht in dem Maße und der Weise betrieben, daß dadurch die Wälder kleiner und die Bodenschätze vermindert werden und der bearbeitete Boden seine Fruchtbarkeit verliert. Für die genannten Zwecke verteilter Boden darf nicht weiter geteilt und weitergegeben werden, er darf nur von den Bauern und ihren Erbberechtigten bearbeitet werden, denen er zugeteilt worden ist.

#### *C. Schutz der Landwirtschaft und der landwirtschaftlichen Beschäftigten*

Art. 45: Um die Zweckentfremdung landwirtschaftlicher Böden zu verhindern und die landwirtschaftliche Produktion und die Arbeitserträge der landwirtschaftlich Beschäftigten zu erhöhen, erleichtert der Staat die Beschaffung von Arbeitsgeräten. Der Staat trifft Maßnahmen zur Preisgestaltung der landwirtschaftlichen Produkte und für die gerechte Bezahlung der Produzenten.

#### *D. Entwicklung des Genossenschaftswesens*

Art. 46: Der Staat trifft zur Erhöhung der Produktion und zum Schutz der Verbraucher unter Berücksichtigung der Belange der Volkswirtschaft vorrangig Maßnahmen zur Entwicklung des Genossenschaftswesens. Die Genossenschaften dürfen sich nicht politisch betätigen und mit politischen Parteien zusammenarbeiten.

#### *E. Nutzung der Küstengebiete*

Art. 47: Bei der Nutzung der Meeres-, See- und Flußküsten sind in erster Linie die öffentlichen Interessen zu beachten. Die Möglichkeiten und Voraussetzungen der Nutzung dieser Gebiete durch Privatpersonen werden durch Gesetz geregelt.

#### *F. Vergesellschaftung*

Art. 48: Der Staat und die juristischen Personen des öffentlichen Rechts können, wenn es die gesellschaftlichen Interessen erfordern, unter Beachtung der Sofortzahlungsbedingung unbewegliche Gegenstände aus Privateigentum als Ganzes oder teilweise nach den gesetzlichen Richtlinien vergesellschaften und über diese Gegenstände die Verfügungsgewalt ausüben. Bei der Vergesellschaftung gilt der Zeitwert. Die Berechnungsgrundlagen dieses Wertes werden durch Gesetz festgelegt. Der Wert bei Vergesellschaftung wird ohne Abzug, bar und sofort bezahlt.

Die Form der Bezahlung des Zeitwertes von vergesellschafteten Gegenständen zur Durchführung einer Boden- und Landwirtschaftsreform, zur Verwirklichung von Bauprojekten, zur Verstaatlichung und Anpflanzung von Wäldern und der Bezahlung des Zeitwertes von vergesellschaftetem Boden für den Küstenschutz und die Förderung des Fremdenverkehrs werden durch Gesetz geregelt.

Falls das Gesetz Ratenzahlung ermöglicht, darf der Zeitraum für die Zahlung der Raten nicht mehr als 5 Jahre betragen. In diesem Fall werden die Raten nach dem Gleichheitsprinzip gezahlt. Bei der Zahlung der nicht bar gezahlten Teile gelten die Höchstzinssätze für Staatsschulden. Auf jeden Fall muß der Wert vergesellschafteter Bodenteile an die den Boden bearbeitenden Bauern oder Kleinbauern bar entschädigt werden.

Falls die vergesellschafteten unbeweglichen Gegenstände ungenutzt liegengelassen werden, so erhalten der Enteignete oder seine Erben nach Ablauf dieser Frist das Recht,

den Gegenstand zurückzufordern. Die Frist, die Art und die Bedingungen zur Ausübung dieses Rechtes werden durch Gesetz geregelt.

#### *G. Verstaatlichung*

Art. 49: Private Unternehmen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, können verstaatlicht werden, wenn die Belange der Öffentlichkeit dies erfordern, unter der Bedingung, daß der Zeitwert abgabefrei in Raten oder bar ausgezahlt wird. Eine Teilverstaatlichung kann nicht ohne das Einverständnis des Unternehmers durchgeführt werden.

### **IV. Arbeits- und Vertragsfreiheit**

#### *A. Arbeits-, Vertrags- und Berufswahlfreiheiten*

Art. 50: Jeder hat die Freiheit, in dem selbst gewählten Bereich zu arbeiten, Verträge zu schließen und einen Beruf zu wählen. Diese Freiheiten können nur aufgrund öffentlicher Belange durch Gesetz eingeschränkt werden.

#### *B. Freiheit privater Unternehmer*

Art. 51: Die Gründung privater Unternehmen ist frei. Die Gesetze können dies nur einschränken, wenn die öffentlichen Belange, die nationale Wirtschaft und die sozialen Ziele dies erfordern. Der Staat trifft Maßnahmen, die die Tätigkeit von privaten Unternehmen sichern und ihren konsequenten Ablauf garantieren.

### **V. Bestimmungen über die Arbeit**

#### *A. Recht und Pflicht zur Arbeit*

Art. 52: Jeder hat das Recht und die Pflicht zur Arbeit. Der Staat schützt das Gleichgewicht der Interessen in den Beziehungen zwischen den Arbeitenden und Arbeitgebern sowie den Arbeitsfrieden. Der Staat trifft vorsorglich Maßnahmen zur Schaffung einer Arbeitslosigkeit verhindernden günstigen Wirtschaftslage.

#### *B. Arbeitsbedingungen*

Art. 53: Niemand darf zu Arbeiten gezwungen werden, die seinem Alter, Geschlecht und seiner Kraft nicht entsprechen.

#### *C. Recht auf Erholung*

Art. 54: Erholung ist das Recht aller Arbeitenden. Feiertage und das Recht und die Bedingungen für jährlichen Urlaub werden durch Gesetz geregelt.

#### *D. Das Recht auf Gewerkschaftsgründung*

Art. 55: Arbeiter und Arbeitgeber haben das Recht, ohne vorherige Genehmigung Gewerkschaften und Dachverbände zu bilden, um die ökonomischen und sozialen Rechte und Interessen ihrer Mitglieder innerhalb der Arbeitsbeziehungen zu schützen und fortzuentwickeln. Niemand darf dazu gezwungen werden, Mitglied einer Gewerkschaft zu werden, zu bleiben oder auszuscheiden.

Arbeiter und Arbeitgeber dürfen nicht in mehr als einer Gewerkschaft Mitglied sein.

Satzungen, Leitung und Tätigkeitsformen der Gewerkschaften dürfen demokratischen Prinzipien nicht widersprechen.

#### *E. Gewerkschaftliche Tätigkeit*

Art. 56: Gewerkschaften dürfen nicht gegen die in Art. 12 aufgeführten allgemeinen Einschränkungsgünde verstoßen. Sie dürfen keine politischen Ziele verfolgen, keine politischen Aktivitäten durchführen, von politischen Parteien keine Unterstützung erhalten und ihnen keine Unterstützung gewähren. Sie dürfen zu diesem Zweck nicht mit Vereinen, mit Berufsverbänden und Stiftungen, die die Eigenschaft einer öffentlich-rechtlichen Institution haben, zusammenarbeiten. Die verwaltungsmäßige und finanzielle Kontrolle sowie die Einnahmen und Ausgaben der Gewerkschaften werden durch Gesetz geregelt. Mitglieder zahlen ihre Beiträge unmittelbar an die Gewerkschaften. Gewerkschaftliche Aktivität berechtigt nicht dazu, die Tätigkeit am Arbeitsplatz zu unterbrechen.

Die Gewerkschaften dürfen ihre Einnahmen nicht außerhalb

ihrer Zwecke verwenden. Die in ihren Satzungen festzulegenden Streik- und Aussperrungsfonds sind auf Konten bei den nationalen Banken zu deponieren.

## VI. Tarifverträge, Streik- und Aussperrungsrechte

### A. Tarifvertragsrecht

Art. 57: Arbeiter und Arbeitgeber sind berechtigt, Tarifverträge mit dem Ziel auszuhandeln, die Lohn- und Arbeitsbedingungen beiderseitig zu regeln. Die Form der Tarifverträge wird durch Gesetz geregelt.

Tarifverträge dürfen keine gesetzesverändernden oder -aufhebenden Bestimmungen enthalten. In jedem Betrieb darf nicht mehr als ein Tarifvertrag für eine Tariffdauer abgeschlossen und angewandt werden.

### B. Streik- und Aussperrungsrecht

Art. 58: Wenn es bei der Aushandlung von Tarifverträgen nicht zu einer Einigung kommt, haben die Parteien das Recht auf Streik und Aussperrung. Die Richtlinien und Bedingungen zur Ausübung dieser Rechte werden durch Gesetz geregelt. Streik- und Aussperrungsrecht dürfen nicht in einer Weise ausgeübt werden, die den Regeln der guten Sitten widerspricht, zum Schaden der Gesellschaft wirkt und dem nationalen Reichtum schadet. Für Schäden, die im Verlauf eines Streiks in dem betroffenen Betrieb durch Arbeiter und Gewerkschaften verursacht werden, wird die Gewerkschaft zur Verantwortung gezogen. Die Fälle, in denen Streik oder Aussperrung verboten oder verschoben werden können, werden durch Gesetz geregelt. In Situationen, in denen Streik und Aussperrung verboten oder verschoben wurden, wird über Streitigkeiten durch die Oberste Schiedskommission entschieden. Streik und Aussperrung mit politischen Zielen, Solidaritätsstreiks oder -aussperrungen, Generalstreiks oder -aussperrungen, Betriebsbesetzungen sowie Produktionsdrosselung und Widerstand sind untersagt. Diesbezügliche Sanktionen werden durch Gesetz geregelt.

Die Arbeitsaufnahme der nicht am Streik Beteiligten im Betrieb darf auf keine Weise behindert werden.

### C. Streik- und Aussperrungsverbot in Kleinbetrieben

Art. 59: In Betrieben, in denen nicht mehr als 5 Beschäftigte arbeiten, und in den Verbänden und Wohltätigkeitsanstalten, die öffentliche Dienste leisten und unter dem Schutz des Staates stehen, dürfen keine Tarifverträge ausgehandelt und keine Streiks und Aussperrungen durchgeführt werden. Der Ministerrat gibt die angemessenen Arbeitsbedingungen für diese Beschäftigten den Laufzeiten der Tarifverträge entsprechend bekannt.

## VII. Ordnung des wirtschaftlichen und sozialen Lebens

### A. Kontrolle der Märkte

Art. 60: Der Staat hilft bei der nach den Wettbewerbsbedingungen nützlichen Orientierung der Entwicklung privatunternehmerischer Tätigkeit und verhindert die faktische oder vereinbarte Kartellbildung und Monopolisierung auf den Märkten.

### B. Schutz der Konsumenten

Art. 61: Der Staat trifft Maßnahmen zum Schutz und zur Aufklärung der Konsumenten, er fördert die Initiativen der Konsumenten im Eigeninteresse.

### C. Lohn, Gehalt und Sozialhilfen

Art. 62: Lohn und Gehalt sind Arbeitsentgelt.

Der Staat achtet darauf, daß der Lohn und das Gehalt, die Prämien und Sozialhilfen der Arbeitsproduktivität, dem Arbeitswert, der Arbeitszeit und der Qualität der Arbeit entsprechen.

Bei der Festlegung des Mindestlohnes sollen die wirtschaftliche Lage des Landes, der einzelnen Berufszweige und die wirtschaftlichen und sozialen Besonderheiten der Regionen berücksichtigt werden.

Der Staat trifft Maßnahmen zur Vorbeugung der Preisinstabi-

lität, um den Lebensstandard der Arbeitenden zu wahren. Der Staat trifft die notwendigen Maßnahmen, um Ungleichheiten in bezug auf Lohn, Gehalt und Sozialhilfe unter allen Arbeitenden und insbesondere unter den öffentlichen Institutionen und Einrichtungen im Beamten- und Arbeiterstatus Beschäftigten auf gerechte Art und Weise auszugleichen.

## VIII. Gesundheit, Umwelt und Wohnung

### A. Gesundheitswesen

Art. 63: Der Staat ist verpflichtet, jedem Staatsbürger ein Leben in körperlicher und seelischer Gesundheit zu ermöglichen und die Umweltbedingungen diesem Ziel gemäß zu gestalten.

Der Staat nimmt diesen Auftrag wahr, indem er die gesundheitlichen und sozialen Einrichtungen in privaten und öffentlichen Sektoren kontrolliert und unterstützt und neugegründete Einrichtungen fördert. An den Staatsausgaben für gesundheitliche Dienstleistungen werden die Staatsbürger im Rahmen der allgemeinen Krankenversicherung beteiligt. Denjenigen, die die Beitragszahlung nicht leisten können, arme oder ein niedriges Einkommen beziehende Personen, wird staatliche Hilfe gewährt.

Das System und die Bedingungen der Beitragszahlung und der staatlichen Hilfe werden gesetzlich geregelt.

### B. Umweltschutz

Art. 64: Jeder hat das Recht, in einer harmonischen und gesunden natürlichen Umwelt zu leben. Der Staat trifft alle Maßnahmen zur Vorbeugung gegen Umweltverschmutzung und zum Schutz und zur Entwicklung der natürlichen Umwelt.

### C. Recht auf Wohnung

Art. 65: Der Staat trifft solche Maßnahmen, die dem Wohnungsbedarf im Rahmen einer Planung, welche die Urbanität der Städte und die Umweltbedingungen berücksichtigt, gerecht werden.

## IX. Soziale Sicherheit

### A. Recht auf soziale Sicherheit

Art. 66: Jeder hat das Recht auf soziale Sicherheit.

Der Staat trifft die notwendigen Maßnahmen, um diese Sicherheit zu ermöglichen und zu organisieren.

### B. Behindertenschutz

Art. 67: Der Staat trifft alle Maßnahmen, die den Schutz der Behinderten und ihre Integration in das gesellschaftliche Leben ermöglichen, und er errichtet die notwendigen Einrichtungen.

### C. Altersschutz

Art. 68: Die alten Menschen werden vom Staat geschützt. Die staatlichen Hilfen für die Alten und andere zu gewährleistende Rechte und Erleichterungen werden durch Gesetz geregelt.

### D. Im Ausland lebende türkische Staatsangehörige

Art. 69: Der Staat trifft die notwendigen Maßnahmen, um die Einheit der Familie, die Erziehung der Kinder, die kulturellen Bedürfnisse und die soziale Sicherung der im Ausland lebenden türkischen Staatsangehörigen zu ermöglichen, ihre Bindung zur Heimat zu wahren und Hilfe bei der Rückkehr in die Heimat zu leisten.

### E. Jugendschutz

Art. 70: Der Staat trifft solche Maßnahmen, die den Jugendlichen, denen die Freiheit und Republik anvertraut sind, eine im Geiste der positiven Wissenschaft und auf der Grundlage der Prinzipien Atatürks orientierte Erziehung und Entwicklung ermöglichen.

Er unterstützt sie während ihrer Bildung.

Der Staat trifft alle Maßnahmen, um die Jugendlichen vor Alkoholisierung, dem Genuß jeder Art von Rauschgiften und betäubenden Mitteln, vor Straffälligkeit, dem Glücksspiel und der Unwissenheit zu schützen.

#### *F. Sportförderung*

Art. 71: Der Staat trifft Maßnahmen zur Förderung körperlicher und seelischer Gesundheit der türkischen Staatsbürger in jedem Alter, und er fördert die Verbreitung des Sports unter den Massen.

#### *G. Schutz der historischen und kulturellen Güter*

Art. 72: Der Staat gewährleistet den Schutz der historischen und kulturellen Werte; er trifft zu diesem Zweck Unterstützungs- und Förderungsmaßnahmen.

#### *H. Schutz der Kunst und der Künstler*

Art. 73: Der Staat schützt die Kunsttätigkeit und den Künstler. Er trifft notwendige Maßnahmen zum Schutz, zur Würdigung und Förderung der Kunstwerke und der Künstler.

#### *I. Schranken der sozialen und wirtschaftlichen Rechte*

Art. 74: Der Staat erfüllt seinen von der Verfassung bestimmten Auftrag auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet unter der Berücksichtigung der Wahrung der wirtschaftlichen Stabilität und nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten.

#### *J. Türkische Staatsangehörigkeit*

Art. 75: Jeder, der dem türkischen Staat durch die Staatsangehörigkeit verbunden ist, ist ein Türke.

Das Kind eines türkischen Vaters oder einer türkischen Mutter ist Türke. Die Staatsangehörigkeit des Kindes eines ausländischen Vaters und einer türkischen Mutter wird durch Gesetz geregelt.

Die Staatsangehörigkeit wird unter den im Gesetz aufgeführten Voraussetzungen erworben und nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen verloren.

Keinem Türken darf die Staatsangehörigkeit entzogen werden, solange er nicht eine mit der Treue zum Staat und zur Heimat unvereinbare Aktivität unternommen hat.

Gegen die Beschlüsse und Maßnahmen, die sich auf die Entziehung der Staatsangehörigkeit beziehen, kann der Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden.

### **II. Aktives und passives Wahlrecht, Recht auf politische Betätigung**

Art. 76: Die Staatsbürger haben nach Maßgabe der im Gesetz vorgesehenen Voraussetzungen aktives und passives Wahlrecht und das Recht auf politische Betätigung als Unabhängiger oder in einer politischen Partei.

Die Wahlen sind frei, gleich, geheim, unmittelbar und allgemein, die Auszählung der Stimmen und die Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Sie werden auf dieser Grundlage unter gerichtlicher Leitung und Kontrolle durchgeführt.

Jeder Türke, der sein 21. Lebensjahr vollendet hat, besitzt das passive Wahlrecht.

Die Ausübung dieser Rechte wird durch Gesetz geregelt.

### **III. Bestimmungen über die politischen Parteien**

Art. 77: Die Staatsbürger haben das Recht, politische Parteien zu gründen und statutengemäß den Parteien beizutreten und aus ihnen auszutreten.

Die politischen Parteien sind unverzichtbare Elemente des demokratischen politischen Lebens.

Die politischen Parteien werden ohne vorherige Genehmigung gegründet und setzen im Rahmen der verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen ihre Tätigkeit fort.

Die Statuten und Programme der politischen Parteien dürfen nicht gegen den Bestand von Staatsvolk und Staatsgebiet, gegen die Prinzipien der demokratischen und laizistischen Republik gerichtet sein.

Es dürfen keine politischen Parteien gegründet werden, die sich die Verteidigung und die Errichtung von Klassen und Schichten, des Kommunismus, des Faschismus, der Theokratie und irgendeiner Art von Diktatur in der Türkei zum Grundsatz machen.

#### *B. Richtlinien für Parteien*

Art. 78: Die Parteien dürfen bei ihrer Tätigkeit die Grenzen ihres Statuts und ihres Programms nicht überschreiten, unabhängig davon, ob sie an der Macht oder in der Opposition sind; sie dürfen die Schranken des Art. 13 der Verfassung nicht überschreiten; im Fall des Zuwiderhandelns werden sie für immer verboten.

Politische Parteien dürfen in der Absicht, ihre eigene Politik durchzusetzen und zu verbreiten, weder mit Vereinen, Gewerkschaften noch mit Stiftungen oder Berufsverbänden, die die Eigenschaft der öffentlich-rechtlichen Institutionen haben, noch mit Kooperativen in materieller oder geistiger Hinsicht zusammenarbeiten.

Die innerparteiliche Tätigkeit und Beschlußfassung darf demokratischen Grundsätzen nicht widersprechen.

Die Finanzlage der politischen Parteien unterliegt der Überprüfung durch das Verfassungsgericht.

Die Generalstaatsanwaltschaft hat die Aufgabe, die Statuten und Programme der gegründeten Parteien und die rechtliche Lage ihrer Gründer im Hinblick auf deren Übereinstimmung mit den Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen präventiv zu überprüfen sowie deren Tätigkeiten dauernd zu beaufsichtigen.

Politische Parteien können nach der Erhebung der Verbotsklage durch die Generalstaatsanwaltschaft beim Verfassungsgericht durch das Urteil dieses Gerichts verboten werden.

In einem das Parteiverbot aussprechenden Urteil ist zu bestimmen, daß die Parteigründer und die Mitglieder der zentralen Leitungsorgane, die durch ihre konkreten Handlungen und Äußerungen Grund zum Verbot der Partei geliefert haben, unter einem anderen Namen und Parteiprogramm keine neuen Parteien gründen und bei bereits bestehenden Parteien keine Aufgaben in deren Leitung oder Aufsicht übernehmen dürfen. Die Gründung, die Tätigkeit, die Kontrolle und das Verbot politischer Parteien werden nach den oben aufgeführten Grundsätzen gesetzlich geregelt.

### **IV. Eintrittsrecht in den öffentlichen Dienst**

Art. 79: Jeder Türke hat das Recht, in den öffentlichen Dienst einzutreten.

Bei der Aufnahme in den Dienst darf außer den durch das Amt geforderten Eigenschaften kein anderer Unterschied berücksichtigt werden.

#### *B. Vermögenserklärung*

Art. 80: Beschäftigte des öffentlichen Dienstes müssen bei ihrem Eintritt eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Vermögenserklärung abgeben. Die zeitlichen Abstände für die Erneuerung der Vermögenserklärung sind gesetzlich zu regeln.

Personen, die ein Amt in den Gesetzgebungs- und Vollziehungsorganen übernehmen, dürfen davon nicht ausgenommen werden.

### **V. Vaterländischer Dienst**

Art. 81: Dienst für das Vaterland ist Recht und Pflicht eines jeden Türken.

Wie diese Pflicht bei den Streitkräften oder im öffentlichen Dienst zu erfüllen ist, wird gesetzlich geregelt.

### **VI. Petitionsrecht**

Art. 82: Die Staatsbürger haben das Recht, mit persönlichen oder die Öffentlichkeit betreffenden Wünschen und Beschwerden sich einzeln oder gemeinschaftlich an die zuständigen Behörden und an die Große Nationalversammlung der Türkei schriftlich zu wenden.

Das Ergebnis der sie persönlich betreffenden Eingaben ist den Antragstellern schriftlich mitzuteilen.

Der Umfang dieses Rechts, seine Voraussetzungen sowie etwaige Ausnahmen werden gesetzlich geregelt.

## Abschnitt 1 Die Gesetzgebung

### I. Die Große Nationalversammlung der Türkei

#### A. Konstitution

Art. 83: Die Große Nationalversammlung der Türkei setzt sich aus 400 vom Volk in allgemeiner Abstimmung gewählten Abgeordneten zusammen.

#### B. Voraussetzungen für die Wahl zum Abgeordneten

Art. 84: Jeder Türke, der sein 30. Lebensjahr vollendet hat, kann als Abgeordneter gewählt werden.

Die Staatsbürger, die nicht mindestens 8 Jahre Schulbildung haben, deren Bürgerrechte eingeschränkt sind, die ihren Militärdienst nicht abgeleistet haben, diejenigen, die aus dem öffentlichen Dienst ausgeschlossen sind, sowie diejenigen, die mit Ausnahme von Fahrlässigkeitsdelikten zu Haftstrafen bzw. zu schweren Haftstrafen von sechs Monaten oder mehr verurteilt wurden, diejenigen, die wegen unwürdigen Vergehens wie Veruntreuung, Unterschlagung, Aneignung von Fremdvermögen, Bestechung, Diebstahl, Betrug, Fälschung, Ausnutzung des guten Glaubens, betrügerischer Konkurs oder wegen Vergehens wie Schmuggel, betrügerische Handlungen bei offiziellem An- und Verkauf, Preisgabe von Staatsgeheimnissen verurteilt worden sind, sowie diejenigen Personen, die ihre Bürgerrechte nach Art. 13 verloren haben, selbst wenn sie begnadigt wurden, dürfen nicht als Abgeordneter gewählt werden.

Die Voraussetzungen für die Kandidatur von Beschäftigten im öffentlichen Dienst werden gesetzlich geregelt.

Die Richter, die Offiziere, die Angestellten des Militärs, die Unteroffiziere und die Sicherheitsbeamten dürfen, solange sie ihr Amt nicht niedergelegt haben, weder kandidieren noch gewählt werden.

### II. Aufgaben und Kompetenzen

#### A. Allgemeines

Art. 85: Die Kompetenzen und Aufgaben der Großen Nationalversammlung der Türkei sind: Verabschiedung, Änderung und Aufhebung von Gesetzen; Ermächtigung des Ministerrats zum Erlaß von Verordnungen mit der Rechtswirkung von Gesetzen; Beratung und Verabschiedung von Gesetzesentwürfen von Haushalt und endgültige Haushaltsrechnung; Beschlußfassung über Geldprägung und Kriegserklärung; Ratifizierung internationaler Abkommen; Beschlußfassung über Generalamnestie sowie Amnestie in besonderen Fällen mit Ausnahme jener Personen, welche aufgrund von Taten im Sinne des Art. 13 der Verfassung verurteilt worden sind; weitere in der Verfassung vorgesehene Zuständigkeiten.

#### B. Ermächtigung zum Erlaß von Verordnungen mit der Rechtswirkung von Gesetzen

Art. 86: Die Große Nationalversammlung der Türkei kann den Ministerrat zum Erlaß von Verordnungen mit der Rechtswirkung von Gesetzen ermächtigen.

Das Ermächtigungsgesetz beschreibt den Zweck, den Umfang, Grundsätze, Geltungsdauer sowie die Möglichkeit zum Erlaß weiterer Verordnungen innerhalb der Geltungsdauer der zu verabschiedenden mit der Rechtswirkung von Gesetzen ausgestatteten Verordnungen.

Der Rücktritt des Ministerrats oder des Ressortministers oder das Ende der Legislaturperiode bringen die für eine bestimmte Dauer erteilte Ermächtigung nicht zum Erlöschen. Die Verordnungen mit Rechtswirkung von Gesetzen enthalten eine Bestimmung darüber, ob die Ermächtigung bei ihrer Verabschiedung durch die Große Nationalversammlung der Türkei vor Ablauf der Dauer erlischt oder bis Ende der Frist gültig ist.

Die Bestimmungen über die Verabschiedung von Verordnungen mit Rechtswirkung von Gesetzen durch den Präsi-

denten der Republik bleibt für den Notstandsfall vorbehalten. Die Verordnungen mit der Rechtswirkung von Gesetzen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Jedoch kann in der Verordnung ein späteres Datum für das Inkrafttreten vorgesehen werden.

Die Verordnungen werden am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Großen Nationalversammlung zugeleitet.

Die Ermächtigungsgesetze und die sich auf sie berufenden Verordnungen mit der Rechtswirkung von Gesetzen werden durch die Ausschüsse und im Plenum der Großen Nationalversammlung der Türkei mit Vorrang im Eilverfahren beraten. Die Verordnungen, die am Tag ihrer Veröffentlichung der Großen Nationalversammlung der Türkei nicht vorgelegt werden, treten am selben Tag, diejenigen Verordnungen, die von der Großen Nationalversammlung der Türkei abgelehnt werden, treten mit der Veröffentlichung dieses Beschlusses im Amtsblatt außer Kraft.

Die veränderten Bestimmungen der verändert angenommenen Verordnungen treten am Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

#### C. Ratifizierung internationaler Abkommen

Art. 87: Die Ratifizierung der im Namen der Republik Türkei mit anderen Staaten und internationalen Institutionen geschlossenen Abkommen bedürfen der Anerkennung der Ratifizierung durch ein von der Großen Nationalversammlung der Türkei beschlossenes Gesetz.

Die Abkommen, die Wirtschafts-, Handels- und technische Beziehungen regeln und deren Geltungsdauer ein Jahr nicht übersteigen, soweit sie die Staatsfinanzen nicht belasten sowie den persönlichen Status und die Eigentumsrechte von Türken in fremden Ländern nicht berühren, können durch die Veröffentlichung in Kraft gesetzt werden. In diesem Falle wird die Große Nationalversammlung der Türkei innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten durch Veröffentlichung in Kenntnis gesetzt.

Detailabkommen, die sich auf ein internationales Abkommen beziehen, sowie die Wirtschafts-, Handels-, Verwaltungs- und technischen Abkommen, die aufgrund gesetzlicher Zuständigkeit geschlossen werden, bedürfen nicht der Zustimmung der Großen Nationalversammlung der Türkei. Jedoch können Abkommen im Sinne dieses Absatzes, soweit sie wirtschafts-, handels- oder personenbezogene Rechte betreffen, nicht vor ihrer Veröffentlichung in Kraft treten.

Bei der Schließung jeglicher Abkommen, die Änderungen der türkischen Gesetze mit sich bringen, wird die Bestimmung des ersten Absatzes angewandt.

Ordentlich in Kraft getretene Abkommen enthalten die Rechtswirkung von Gesetzen.

Gegen diese kann mit der Behauptung der Verfassungswidrigkeit das Verfassungsgericht nicht angerufen werden.

#### D. Genehmigung zum Einsatz von Streitkräften

Art. 88: Die Große Nationalversammlung der Türkei ist zuständig für die Erklärung des Kriegszustandes in den nach Völkerrecht legitimen Fällen und – abgesehen von den Fällen, in denen es aufgrund internationaler Abkommen, deren Partner die Türkei ist, oder aufgrund der Regeln völkerrechtlicher Courtoisie erforderlich ist – für die Erteilung der Erlaubnis, türkische Streitkräfte ins Ausland zu senden oder ausländische in der Türkei zu stationieren.

Im Falle eines plötzlichen bewaffneten Überfalls auf das Land und diesbezüglich bedingter Unerläßlichkeit des schnellen Entscheids zur Benutzung von Waffen kann auch der Präsident der Republik die Verwendung von Waffen durch die Streitkräfte der Türkei anordnen.

### III. Wahlperiode der Großen Nationalversammlung der Türkei

Art. 89: Die Wahlen zur Großen Nationalversammlung der Türkei werden alle fünf Jahre durchgeführt. Das Parlament kann vor Ablauf dieser Zeit die Erneuerung von Wahlen beschließen. Abgeordnete, deren Wahlperiode abgelaufen ist,

können wiedergewählt werden. Die Kompetenzen des Parlaments, dessen Erneuerung beschlossen ist, dauern bis zur Konstituierung des neuen Parlamentes an.

#### **IV. Verschiebung von Wahlen zur Großen Nationalversammlung der Türkei und Nachwahlen**

Art. 90: Die Große Nationalversammlung der Türkei kann aufgrund eines Krieges, des Kriegsrechts sowie des Notstands, falls die Durchführung von Neuwahlen als nicht möglich erachtet wird, den Aufschub der Wahlen um ein Jahr beschließen. Auch der Präsident der Republik kann aus den genannten Gründen den Aufschub der Wahlen um ein Jahr von der Großen Nationalversammlung der Türkei verlangen.

Nachwahlen werden durchgeführt, wenn freie Mandate in der Großen Nationalversammlung der Türkei anfallen.

Nachwahlen können in Laufe einer Wahlperiode in der Regel nur einmal durchgeführt werden. Vor Ablauf von 30 Monaten nach den allgemeinen Wahlen kann keine Nachwahl durchgeführt werden. Jedoch wird die Durchführung der Nachwahl innerhalb von drei Monaten beschlossen, falls die Anzahl der freien Mandate fünf Prozent der Gesamtmandate erreicht.

Ein Jahr vor allgemeinen Wahlen kann aus irgendeinem Grund eine Nachwahl nicht durchgeführt werden.

Der Präsident der Republik darf innerhalb des Jahres vor der Wahl zur Präsidentschaft der Republik den Aufschub der Wahlen nicht verlangen.

#### **V. Allgemeine Leitung und Überwachung der Wahlen**

Art. 91: Bei den Wahlen, die unter Leitung und Überwachung gerichtlicher Organe stehen müssen, hat die Oberste Wahlkommission die Aufgabe, alle Formalitäten eines ordnungsgemäßen und korrekten Ablaufs der Wahl zu gewährleisten, alle Manipulationsbeschwerden und Einsprüche zu überprüfen und zu bearbeiten sowie die Wahlprotokolle der Großen Nationalversammlung zu bestätigen.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Obersten Wahlkommission und anderer Wahlkommissionen werden durch Gesetze geregelt. Die Oberste Wahlkommission besteht aus sieben ordentlichen und vier Ersatzmitgliedern. Sechs der Mitglieder werden vom Revisionsgerichtshof und fünf vom Verwaltungsgerichtshof in geheimer Wahl aus den eigenen Reihen gewählt. Diese Mitglieder wählen aus ihrer Mitte in geheimer Wahl und durch die einfache Mehrheit den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Unter den vom Revisionsgerichtshof und Verwaltungsgerichtshof zur Obersten Wahlkommission gewählten Mitgliedern werden durch Auslosung je zwei Ersatzmitglieder bestimmt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter nehmen an der Auslosung nicht teil.

#### **VI. Bestimmungen über die Mitgliedschaft**

##### **A. Vertretung des Volkes**

Art. 92: Die Mitglieder der Großen Nationalversammlung der Türkei vertreten nicht ihren Wahlkreis oder ihre Wähler, sondern die ganze Nation.

##### **B. Vereidigung**

Art. 93: Die Mitglieder der Großen Nationalversammlung der Türkei schwören bei ihrem Amtsantritt folgenden Eid:

„Ich schwöre auf meine Ehre und Würde, die Unabhängigkeit und den Bestand des Staates, den Bestand von Staatsgebiet und Staatsvolk und die bedingungslose Souveränität der Nation zu schützen und mich nicht von dem Ideal zu trennen, daß jeder im Sinne des Gemeinwohls, der nationalen Solidarität und der sozialen Gerechtigkeit die Menschenrechte und die Grundfreiheiten genießt und daß ich den Prinzipien der demokratischen und laizistischen Republik, die die Hoheit des Rechts gewährleisten, treu bleibe.“

##### **C. Mit der Mitgliedschaft unvereinbare Tätigkeiten**

Art. 94: Die Mitglieder der Großen Nationalversammlung der Türkei dürfen keine Aufgaben beim Staat und anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts und den ihnen an-

geschlossenen Institutionen, in den Unternehmen und Gesellschaften, in denen der Staat oder andere juristische Personen des öffentlichen Rechts unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, in den Vorständen oder anderen Tätigkeitsbereichen der gemeinnützigen Verbände, deren persönliche Finanzquellen und Möglichkeiten durch Gesetz geregelt sind, und der vom Staat Unterstützung beziehenden und steuerfrei arbeitenden Stiftungen wahrnehmen. Sie dürfen keinerlei Aufgaben bei diesen unmittelbar oder mittelbar übernehmen. Sie können bei Streitigkeiten, in denen diese Parteien sind, weder zugunsten noch zuungunsten die rechtliche Vertretung übernehmen oder als Schiedsleute fungieren.

Die Mitglieder der Großen Nationalversammlung der Türkei dürfen mit keinerlei amtlichen oder privaten Tätigkeiten beauftragt werden, welche von dem Vorschlag, der Empfehlung, Berufung oder Bestätigung der Exekutive abhängig sind. Ob ein Mitglied in einem ihm durch den Ministerrat übertragenen Aufgabenbereich, begrenzt höchstens auf 6 Monate, eine Tätigkeit annehmen kann, hängt vom Beschluß des Parlaments ab. Weitere Aufgaben und Tätigkeiten, die mit der Mitgliedschaft in der Großen Nationalversammlung der Türkei unvereinbar sind, werden durch Gesetz geregelt.

##### **D. Immunität**

Art. 95: Die Mitglieder der Großen Nationalversammlung der Türkei dürfen nicht wegen ihres Abstimmungsverhaltens oder ihrer Reden und dargelegten Auffassungen im Parlament sowie deren Wiederholung oder Offenbarung außerhalb des Parlaments zur Rechenschaft gezogen werden. Ein Abgeordneter, dem ein Vergehen vor oder nach seiner Wahl angelastet wird, darf nicht ohne Beschluß des Parlaments inhaftiert, vernommen und nicht vor Gericht gestellt werden. In diesem Fall ist die zuständige Instanz verpflichtet, sofort und unmittelbar die Große Nationalversammlung der Türkei davon zu unterrichten. Die Vollstreckung eines Urteils gegen ein Mitglied der Großen Nationalversammlung der Türkei, das vor oder nach seiner Wahl ausgesprochen wurde, wird zum Erlöschen seiner Mitgliedschaft aufgeschoben. Eine Verjährung findet während dieser Zeit nicht statt.

Als Ausnahme hiervon gilt, wenn das Mitglied bei einer schweren Straftat auf frischer Tat angetroffen wird.

Die Strafverfolgung eines wiedergewählten Abgeordneten ist von der erneuten Aufhebung seiner Immunität durch das Parlament abhängig. In den Fraktionen der politischen Parteien der Großen Nationalversammlung der Türkei dürfen keine Beratungen über die Immunität durchgeführt und dazu Beschlüsse gefaßt werden.

##### **E. Beendigung der Mitgliedschaft**

Art. 96: Die Mitgliedschaft eines Abgeordneten in der Großen Nationalversammlung der Türkei endet erst durch einen Beschluß der Großen Nationalversammlung, wenn eine Verurteilung wegen einer Straftat vorliegt, die seine Wählbarkeit ausschließt, durch einen freiwilligen Rücktritt oder durch die Übernahme einer Tätigkeit, die mit einer Mitgliedschaft nicht vereinbar ist oder weil er innerhalb einer Legislaturperiode mehr als 45 Tage unerlaubt und unentschuldigt an den Parlamentssitzungen nicht teilgenommen hat.

Ein Abgeordneter, der aus seiner Partei austritt, kann in der gleichen Wahlperiode nur als Unabhängiger seine Parlamentsmitgliedschaft fortführen. Mit dem Übertritt in eine andere Partei oder der Übernahme einer Aufgabe im Ministerrat endet die Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft von Abgeordneten, deren Partei durch das Verfassungsgericht verboten wurde, endet mit der Veröffentlichung im Amtsblatt.

##### **F. Antrag auf Annullierung**

Art. 97: Beschließt das Parlament die Aufhebung der Immunität oder die Beendigung der Mitgliedschaft, kann das betroffene Mitglied oder ein anderes Mitglied der Großen Nationalversammlung der Türkei innerhalb einer Woche nach dem Beschluß Antrag der Feststellung der Nichtigkeit beim Verfassungsgericht stellen; mit der Begründung, daß dieser Be-

schluß nicht mit der Verfassung und der Geschäftsordnung übereinstimmt. Das Verfassungsgericht beschließt über den Antrag innerhalb von 15 Tagen.

#### *G. Diäten und Spesen*

Art. 98: Die Diäten und Spesen der Mitglieder der Großen Nationalversammlung der Türkei werden durch Gesetz geregelt. Diäten und Spesen können höchstens in Höhe von 3 Monatsbeträgen im voraus bezahlt werden.

### **VII. Bestimmungen über die Tätigkeit der Großen Nationalversammlung der Türkei**

#### *A. Tagungen und Ferien*

Art. 99: Die Große Nationalversammlung der Türkei tritt alljährlich am 1. September ohne weiteres zusammen. Sie wird durch die Rede des Präsidenten der Republik eröffnet.

Die Große Nationalversammlung der Türkei kann jährlich höchstens drei Monate in Amtsferien gehen. Während Vertagungen oder Ferien kann sie von sich aus oder auf Wunsch des Ministerrats durch den Präsidenten der Republik einberufen werden.

Der Parlamentspräsident kann auch von sich aus oder auf schriftlichen Wunsch von einem Fünftel der Mitglieder des Parlaments einberufen werden. Die trotz einer Vertagung oder Ferien einberufene Große Nationalversammlung der Türkei hat in erster Linie das diese Sitzung veranlassende Thema zu behandeln.

#### *B. Parlamentspräsidium*

Art. 100: Das Präsidium der Großen Nationalversammlung der Türkei setzt sich aus dem Parlamentspräsidenten, den Vizepräsidenten, Parlamentssekretären und Verwaltungsleitern zusammen. Das Präsidium setzt sich so zusammen, daß eine der Mitgliederzahl der im Parlament vertretenen Fraktionen entsprechende proportionale Teilnahme gesichert ist.

Der Präsident der Großen Nationalversammlung der Türkei wird aus den Reihen der Parlamentsmitglieder innerhalb von zehn Tagen, gerechnet vom ersten Tag der Zusammenkunft des Parlaments an, und die für das Parlamentspräsidium aufgestellten Kandidaten durch geheime Abstimmung durch das Parlament für eine Legislaturperiode gewählt. In den ersten zwei Wahlgängen ist eine Zweidrittel-, im dritten Wahlgang eine einfache Mehrheit erforderlich. Wird im dritten Wahlgang eine einfache Mehrheit nicht erreicht, so wird zwischen den Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, ein vierter Wahlgang durchgeführt. Wer im vierten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt, wird Parlamentspräsident.

Für die Vizepräsidenten, die Parlamentssekretäre und Verwaltungsleiter werden in einer Wahlperiode zwei Wahlgänge durchgeführt. Die Amtszeit der für die erste Wahlperiode Gewählten beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der für die zweite Wahlperiode Gewählten drei Jahre. Die Grundlagen für diese Wahlen, die Zahl der Wahlgänge und die Wahlverfahren werden in der Geschäftsordnung des Parlaments festgelegt.

Der Präsident der Großen Nationalversammlung der Türkei kann sich an den inner- und außerparlamentarischen Aktivitäten der politischen Partei oder der Gruppe, der er angehört, nicht beteiligen. Der Präsident und die Vizepräsidenten können außerhalb der Erfordernisse ihrer Funktionen nicht an Parlamentsdebatten teilnehmen. Der Präsident hat kein Stimmrecht.

#### *C. Geschäftsordnung, Fraktionen und Sicherheitsvorkehrungen*

Art. 101: Die Große Nationalversammlung der Türkei führt ihre Arbeiten gemäß der von ihr selbst festgelegten Geschäftsordnung durch. Die Bestimmungen der Geschäftsordnung sind so zu gestalten, daß die Teilnahme der Fraktionen an sämtlichen Tätigkeiten im entsprechenden Verhältnis zu ihrer Mitgliederzahl gesichert ist. Fraktionen setzen sich mindestens aus 20 Mitgliedern zusammen. Das Parlament regelt und führt seine eigenen Sicherheitsvorkehrungen

durch seinen Präsidenten.

#### *D. Mehrheit und Beschlußfähigkeit*

Art. 102: Sofern in dieser Verfassung keine andere Bestimmung erfolgt, kann die Große Nationalversammlung der Türkei bei einer Teilnahme von mindestens ein Drittel der Mitglieder zusammenkommen und mit einfacher Mehrheit beschließen, wobei sie zur Beschlußfähigkeit einer Stimmenzahl von einem Viertel der gesamten Mitgliederzahl bedarf.

#### *E. Öffentlichkeit und Veröffentlichung der Debatten*

Art. 103: Die Debatten der Großen Nationalversammlung der Türkei sind öffentlich. Diese Debatten werden in der Protokollzeitschrift vollständig veröffentlicht. Das Parlament kann entsprechend den Bestimmungen seiner Geschäftsordnung geschlossene Sitzungen durchführen. Die Veröffentlichung der Debatten dieser Sitzungen hängt von dem Beschluß des Parlaments ab.

Die Verbreitung der öffentlichen Debatten des Parlaments, mit welchem Mittel sie auch immer geschieht, darf nicht verhindert werden.

### **VIII. Kontrollmöglichkeiten der Großen Nationalversammlung der Türkei**

#### *A. Allgemeines*

Art. 105: Die Große Nationalversammlung der Türkei nimmt seine Kontrollmöglichkeiten durch Anfragen, parlamentarische Untersuchungen, Generaldebatten, Interpellation und parlamentarische Prüfungen wahr.

Anfragen haben einen an den Ministerpräsidenten oder die Minister gerichteten Informationswunsch zur Grundlage und sind mündlich oder schriftlich im Namen des Ministerrats zu beantworten.

Parlamentarische Untersuchungen werden durchgeführt, um in einem bestimmten Sachverhalt Informationen zu erhalten. Die Generaldebatte bedeutet, einen die Gesellschaft und die staatliche Tätigkeiten betreffenden Sachverhalt auf der Generalversammlung der Großen Nationalversammlung der Türkei zu besprechen.

Die Geschäftsordnung des Parlaments regelt das Verfahren zur Einbringung der Anträge bezüglich der Anfragen, der parlamentarischen Untersuchungen und der Generaldebatten, ihren Inhalt und Umfang sowie das Verfahren, mit der sie beantwortet, diskutiert und untersucht werden.

#### *B. Interpellation*

Art. 105: Der Interpellationsantrag kann im Namen der Fraktion einer politischen Partei oder von mindestens 20 Abgeordneten mit deren Unterschriften eingebracht werden.

Der Interpellationsantrag wird innerhalb von 3 Tagen nach seiner Einreichung gedruckt und an die Mitglieder verteilt. Nach der Verteilung wird innerhalb von 10 Tagen darüber beraten, ob die Interpellation auf die Tagesordnung gesetzt wird oder nicht. Bei dieser Debatte kann nur einer der Antragsteller, je ein Abgeordneter im Namen der Fraktionen und, im Namen des Ministerrats, der Ministerpräsident oder ein Minister das Wort ergreifen. In dem Beschluß, die Interpellation auf die Tagesordnung zu setzen, ist der Tag ihrer Behandlung noch nicht festgelegt. Jedoch kann die Beratung der Interpellation nicht vor Ablauf von zwei Tagen nach der Beschlußfassung, sie auf die Tagesordnung zu setzen, und nicht später als 7 Tage danach stattfinden.

Über die während der Beratungen der Interpellation von den Mitgliedern und den Fraktionen gestellten und begründeten Mißtrauensanträge oder über das Verlangen des Ministerrats nach einem Vertrauensvotum wird erst einen ganzen Tag später abgestimmt.

Um den Ministerrat oder einen Minister zu stürzen, bedarf es Die Beziehung der zum Präsidenten der Republik gewählten Person zu ihrer Partei wird eingestellt und die Mitgliedschaft in der Großen Nationalversammlung der Türkei beendet.

#### *B. Die Wahl*

Art. 111: Der Präsident der Republik wird mit zwei Drittel Mehrheit der Gesamtzahl der Mitglieder der Großen Nationalversammlung der Türkei in geheimer Wahl gewählt. Die Wahl ist innerhalb von 20 Tagen zu beenden.

Falls in den ersten beiden der mit fünfjährigen Abständen erfolgenden Abstimmungen diese Mehrheit nicht erzielt wird, wird bei der dritten Wahl der Kandidat gewählt, der die einfache Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt hat.

Wenn die einfache Mehrheit auch bei dem dritten Wahlgang nicht erreicht wird, wird über die beiden Kandidaten mit höchster Stimmenzahl bei einem vierten Wahlgang abgestimmt. Bei dem vierten Wahlgang wird der Kandidat mit den meisten Stimmen zum Präsidenten der Republik gewählt.

#### C. Verteidigung

Art. 112: Der Präsident der Republik leistet bei Antritt seines Amtes vor der Großen Nationalversammlung folgenden Eid: „Ich schwöre, bei meiner Ehre vor der Großen Türkischen Nation und der Geschichte, daß ich als Präsident der Republik mich jeder Gefahr, welche die Unabhängigkeit des türkischen Staates und die Einheit des Vaterlandes und der Nation bedroht, entgegenstellen, die uneingeschränkte und bedingungslose Souveränität der Nation und der Verfassung achten und verteidigen, von den Reformen Atatürks und von den Prinzipien der auf den Menschenrechten beruhenden Demokratie und des Rechtsstaates sowie von der Unparteilichkeit nicht abweichen und mit meinem ganzen Sein und Wesen mich dafür einsetzen werde, Ruhm und Ehre der türkischen Nation zu schützen und zu mehren und die von mir übernommene Amtspflicht zu erfüllen.“

#### D. Aufgaben und Kompetenzen

Art. 113: Der Präsident der Republik ist das Staatsoberhaupt. Er vertritt in dieser Eigenschaft die Republik Türkei und die Einheit der Nation.

Der Präsident der Republik überwacht die Anwendung der Verfassung, die ordnungsgemäße und funktionsfähige Tätigkeit der Staatsorgane. Der Präsident der Republik übernimmt den Vorsitz im Ministerrat, sofern er es für erforderlich hält; er entsendet die Vertreter des türkischen Staates in ausländische Staaten und empfängt die in die Türkei entsandten Vertreter der ausländischen Staaten; er ratifiziert die internationalen Abkommen und verkündet sie; er kann die Strafen bestimmter Einzelpersonen wegen dauernder Krankheit, Invalidität und Alters ermäßigen oder erlassen; er bestätigt die Vollstreckung der Todesstrafen oder kann diese, sich auf sein Recht zu amnestieren schützend, in lebenslängliche Haftstrafen umwandeln.

Der Präsident der Republik erfüllt außerdem die Aufgaben und nimmt seine Befugnisse wahr, die in der Verfassung und anderen Gesetzen, verankert sind.

#### E. Ausschluß der Verantwortlichkeit

Art. 114: Der Präsident der Republik ist für die mit seinem Amt verbundenen Handlungen nicht verantwortlich.

Alle Beschlüsse des Präsidenten der Republik werden vom Ministerpräsidenten und zuständigen Minister gegengezeichnet. Für diese Beschlüsse sind der Ministerpräsident und die zuständigen Minister verantwortlich. Eine Ausnahme bilden die Vorgänge, die der Präsident der Republik laut Verfassung oder anderen Gesetzen ohne daß die Unterschriften des Ministerpräsidenten und des zuständigen Ministers erforderlich sind, selbst durchführen kann.

#### F. Verantwortlichkeit

Art. 115: Der Präsident der Republik kann auf Antrag von mindestens einem Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder des Parlaments und einem Beschluß von mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl des Hochverrats angeklagt werden.

#### G. Vertretung des Präsidenten der Republik

Art. 116: Im Falle von Krankheit, Auslandsreise oder anderer Verhinderung des Präsidenten vertritt vorübergehend der Präsident der Großen Nationalversammlung der Türkei den

Präsidenten der Republik. Ebenso im Falle des Todes, des Rücktritts oder aus anderen Gründen, wenn das Amt des Präsidenten nicht besetzt ist, vertritt ihn der Präsident der Großen Nationalversammlung der Türkei und macht von seinen Befugnissen Gebrauch.

#### H. Beendigung des Amtes und Wahl eines neuen Präsidenten der Republik

Art. 117: 20 Tage vor Ablauf der Amtsperiode, oder wenn das Amt des Präsidenten nicht besetzt ist, wählt die Große Nationalversammlung der Türkei den neuen Präsidenten der Republik. In beiden Fällen müssen die Kandidaten zur Präsidentschaftswahl innerhalb von zehn Tagen vor Beginn der Wahl dem Präsidium der Nationalversammlung eingereicht der absoluten Mehrheit der Gesamtzahl der Mitglieder. Bei der Abstimmung sind nur die Mißtrauensstimmen zu zählen. Weitere, eine ausgeglichene Arbeit des Parlaments beabsichtigende und mit parlamentarischen Anfragen zusammenhängende Sachverhalte – unter der Bedingung, den obengenannten Richtlinien zu entsprechen – sind durch die Geschäftsordnung zu regeln.

#### C. Parlamentarische Untersuchung

Art. 106: Eine Untersuchung über den Ministerpräsidenten oder einen Minister kann eingeleitet werden, wenn mindestens ein Zehntel der Gesamtzahl der Mitglieder der Großen Nationalversammlung der Türkei diese vorschlägt. Das Parlament behandelt diesen Antrag und beschließt darüber innerhalb eines Monats.

Im Falle eines Beschlusses für eine Untersuchung wird diese von einer durch die Abgeordneten per Auslosung gebildeten, aus 15 Personen bestehenden Kommission durchgeführt.

Die Kommission reicht das Ergebnis der Untersuchung in Form eines Berichtes spätestens innerhalb von zwei Monaten beim Parlament ein.

Das Parlament überprüft den Bericht vorrangig und kann, wenn es dies für notwendig hält, beschließen, daß der Betroffene vor dem Staatsgerichtshof erscheint. Dieser Beschluß auf Verweisung an den Staatsgerichtshof kann nur mit der einfachen Mehrheit aller Mitglieder gefaßt werden.

In den Fraktionen des Parlaments darf eine parlamentarische Untersuchung nicht zum Gegenstand der Verhandlung und Beschlußfassung gemacht werden.

### IX. Gesetzgebung

#### A. Gesetzesvorschlag und -beratung

Art. 107: Gesetze vorzuschlagen, sind der Ministerrat und die Mitglieder der Großen Nationalversammlung der Türkei befugt.

Der Ministerrat und die Mitglieder können ihre Vorschläge in den zuständigen Parlamentskommissionen verteidigen.

Die Gesetzentwürfe und -vorschläge werden innerhalb der Großen Nationalversammlung der Türkei beraten und angenommen. Verfahren und Richtlinien der Beratung der Gesetze sind in der Geschäftsordnung festzulegen.

#### B.

Art. 108: (Dieser Artikel wurde in der Beratenden Versammlung mit Art. 107 zusammengefaßt – die Red.)

#### C. Veröffentlichung der Gesetze durch den Präsidenten der Republik

Art. 109: Der Präsident der Republik veröffentlicht die in der Großen Nationalversammlung der Türkei beschlossenen Gesetze innerhalb von zehn Tagen: Nachdem er die Beurteilung des Staatskonsultativrats eingeholt hat, weist er die Gesetze, deren Veröffentlichung er nicht zustimmt, mit seiner Begründung für eine Neubearbeitung innerhalb der gleichen Zeitspanne an die Große Nationalversammlung der Türkei zurück. Die Überprüfungsfrist des Staatskonsultativrats ist nicht in dieser Zeitspanne beinhaltet. Haushaltsgesetze und die Verfassung sind von dieser Bestimmung nicht betroffen. Bei einer Annahme ohne Änderung des zurückgewiesenen

Gesetzes durch die Nationalversammlung wird dieses durch den Präsidenten der Republik veröffentlicht. Wenn das Parlament das zurückgewiesene Gesetz verändert, kann der Präsident der Republik das veränderte Gesetz nochmals an das Parlament zurückweisen.

## Zweiter Abschnitt Die Exekutive

### I. Präsident der Republik

#### A. Eigenschaften und Überparteilichkeit

Art. 110: Der Präsident der Republik wird von der Großen Nationalversammlung der Türkei aus dem Kreis der eigenen über 40 Jahre alten Mitglieder, akademischer Ausbildung oder unter den türkischen Bürgern, die die gleichen Eigenschaften oder die Berechtigung, als Abgeordneter gewählt zu werden, besitzen, für eine Dauer von sieben Jahren gewählt. Zur Kandidatur für den Präsidenten der Republik wird auch die Voraussetzung verlangt, seit mindestens zehn Jahren türkische Staatsangehörigkeit zu haben.

Die Kandidaten für den Präsidenten der Republik müssen in den zehn Tagen vor Beginn der Wahl dem Präsidium des Parlaments bekanntgegeben werden.

Die Benennung von Kandidaten für den Präsidenten der Republik, die nicht Mitglieder der Großen Nationalversammlung der Türkei sind, ist durch den schriftlichen Vorschlag von mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Parlaments möglich.

Niemand kann zweimal hintereinander zum Präsidenten der Republik gewählt werden.

werden. Die Große Nationalversammlung der Türkei wird unverzüglich einberufen, falls sie zu diesem Zeitpunkt nicht tagt. Die legislativen Bedingungen und Möglichkeiten des Präsidenten, dessen Amtsperiode abgelaufen ist, werden durch Gesetz geregelt.

### I. Der Staatskonsultativrat

#### 1. Gründung

Art. 118: Der Staatskonsultativrat wird gegründet, um den Präsidenten der Republik zu beraten. Der Staatskonsultativrat setzt sich aus den folgenden Mitgliedern zusammen:

- Natürliche Mitglieder: Ehemalige Präsidenten oder Präsidenten der Republik, ehemalige Vorsitzende des Verfassungsgerichts und ehemalige Generalstabschefs sind natürliche Mitglieder des Staatskonsultativrates.
- 20 Mitglieder, die vom Präsidenten der Republik unter Persönlichkeiten, die Staat und Nation große Dienste geleistet haben, ausgewählt werden.
- 10 Mitglieder, die von den natürlichen Mitgliedern und den vom Präsidenten gewählten Persönlichkeiten gewählt werden. Sie müssen die unter b) genannten Voraussetzungen erfüllen.

Die Mitglieder des Staatskonsultativrates, ausgenommen die natürlichen Mitglieder, amtiert sechs Jahre, vorausgesetzt, daß sie 75 Jahre nicht überschritten haben. Die Mitglieder, deren Amtsperiode abgelaufen ist, dürfen wiedergewählt werden.

#### 2. Aufgaben

Art. 119: Der Staatskonsultativrat hat folgende Aufgaben:

- Über die vom Präsidenten der Republik gewünschten Themen Untersuchungen durchzuführen und Stellungnahmen dazu abzugeben.
- Abgabe einer Stellungnahme vor der Inanspruchnahme der Zuständigkeit des Präsidenten der Republik entsprechend Art. 10 der Verfassung, die Gesetze zur Wiederbehandlung an die Große Nationalversammlung der Türkei zurückzuweisen.

#### 3. Bestimmungen über die Mitglieder des Staatskonsultativrates

#### A. Vereidigung

Art. 120: Die Mitglieder des Staatskonsultativrates werden gemäß dem Text in Art. 93 der Verfassung vor Antritt ihres Amtes vereidigt.

#### B. Immunität

Art. 121: Die Mitglieder des Staatskonsultativrates können nicht für ihre Meinungsäußerungen während ihrer Amtsausübung im Rat und für ihre abgegebenen Stimmen verantwortlich gemacht werden. Sie genießen die Immunität, die gemäß Art. 95 der Verfassung für die Mitglieder der Legislative festgelegt ist.

#### C. Mit der Mitgliedschaft im Staatskonsultativrat unvereinbare Tätigkeiten

Art. 122: Diejenigen, die zu Mitgliedern des Staatskonsultativrates gewählt werden, können in den staatlichen und anderen öffentlichen sowie diesen angeschlossenen Institutionen und Verbänden sowie in den Unternehmen und Gesellschaften, an denen der Staat oder andere juristische Personen des öffentlichen Rechts unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, nicht mitarbeiten. Sie können bei Streitigkeiten, die durch die obengenannten verursacht werden, nicht als rechtliche Vertreter, Schlichter oder Bevollmächtigte fungieren.

#### D. Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 123: Die Mitgliedschaft im Staatskonsultativrat wird bei Rücktritt, Einschränkung, Annahme einer Tätigkeit, die nicht mit der Mitgliedschaft vereinbar ist, Verurteilung zu sechs Monaten oder mehr Haft bzw. schweren Haftstrafen, ausgenommen Fahrlässigkeitsdelikte, oder durch unentschuldigte Abwesenheit in den Versammlungen des Staatskonsultativrates an mehr als 45 Tagen innerhalb eines Jahres durch Beschluß des Rates beendet.

#### E. Diäten und Spesen

Art. 124: Die Diäten und Spesen der Mitglieder des Staatskonsultativrates werden durch Gesetz geregelt. Die Diäten und Spesen können höchstens für drei Monate im voraus gezahlt werden.

### 4. Bestimmungen über Tätigkeit des Staatskonsultativrates

Art. 125: Der Präsident der Republik ist natürliches Mitglied des Staatskonsultativrates.

Der Staatskonsultativrat wählt den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden; andere Mitglieder des Vorstandes werden gemäß der Geschäftsordnung gewählt.

Die Amtsperiode des Vorstandes dauert zwei Jahre.

Der Staatskonsultativrat tritt mit der einfachen Mehrheit der Gesamtzahl seiner Mitglieder zusammen und beschließt mit der einfachen Mehrheit, ausgenommen Fälle, die gemäß Geschäftsordnung geregelt sind.

Die Versammlungsperiode wird durch die Geschäftsordnung geregelt. Der Präsident der Republik beruft den Staatskonsultativrat ein, wenn er es für erforderlich hält.

Der Staatskonsultativrat führt seine Tätigkeit entsprechend der von ihm beschlossenen Geschäftsordnung durch.

### II. Der Ministerrat

#### A. Zusammensetzung

Art. 126: Der Ministerrat setzt sich aus dem Ministerpräsidenten und den Ministern zusammen. Der Ministerpräsident wird vom Präsidenten der Republik aus der Mitte der Mitglieder der Großen Nationalversammlung der Türkei oder derjenigen Personen, welche die Voraussetzung zur Wählbarkeit zum Abgeordneten erfüllen, ernannt und entsprechend den Richtlinien vom Präsidenten der Republik abgesetzt.

Die Minister werden aus dem Kreise der Mitglieder der Großen Nationalversammlung der Türkei oder derjenigen Personen, welche zum Abgeordneten wählbar sind, vom Ministerpräsidenten ausgewählt und vom Präsidenten der Republik ernannt, erforderlichenfalls werden sie auf Antrag des Mini-



sterpräsidenten vom Präsidenten der Republik abgesetzt.

#### *B. Amtsantritt und Vertrauensabstimmung*

Art. 127: Die Liste des Ministerrats wird vollständig der Großen Nationalversammlung der Türkei vorgelegt. Befindet sich die Große Nationalversammlung der Türkei in Amtsferien, so wird sie zur Tagung einberufen.

Das Regierungsprogramm wird spätestens innerhalb einer Woche seit Konstituierung des Ministerrats vom Ministerpräsidenten oder einem Minister vor der Großen Nationalversammlung der Türkei verlesen, und in der Nationalversammlung wird das Vertrauensvotum verlangt. Die Aussprache über das Vertrauensvotum beginnt erst zwei volle Tage nach der Verlesung des Programms, und die Abstimmung erfolgt erst einen vollen Tag nach Beendigung der Debatte.

#### *C. Vertrauensabstimmung während der Amtszeit*

Art. 128: Der Ministerpräsident kann, wenn er es für erforderlich hält, nach Beratung im Ministerrat von der Nationalversammlung ein Vertrauensvotum verlangen.

Dieses Verlangen kann nicht vor Ablauf eines vollen Tages seit der Mitteilung an die Nationalversammlung zur Beratung und nicht vor Ablauf eines vollen Tages seit dem Schluß der Debatte zur Abstimmung gestellt werden.

Das Vertrauensvotum kann nur mit absoluter Mehrheit der Gesamtzahl der Mitglieder abgelehnt werden.

#### *D. Amtspflicht und politische Verantwortlichkeit*

Art. 129: Der Ministerpräsident legt die allgemeine Politik des Ministerrats fest und führt sie in Zusammenarbeit mit den Ministern durch. Der Ministerrat ist mitverantwortlich für die Durchführung dieser Politik. Jeder Minister ist für die in seine Zuständigkeit fallenden Maßnahmen und für die Handlungen und Dienstgeschäfte seiner Untergebenen gesondert verantwortlich.

Die Minister sind hinsichtlich der Immunität und der Verbote den Mitgliedern der Großen Nationalversammlung der Türkei gleichgestellt.

#### *E. Errichtung von Ministerien und die Minister*

Art. 130: Ministerien werden nach Maßgabe der gesetzlich bestimmten Grundsätze errichtet und aufgelöst.

Nichtbesetzte Ministerposten sowie ein beurlaubter oder entschuldigt abwesender Minister werden vorübergehend von einem anderen Minister vertreten. Jedoch kann ein Minister nicht mehr als einen Minister vertreten.

Ein durch Beschluß der Großen Nationalversammlung der Türkei vor den Staatsgerichtshof gestellter Minister verliert sein Amt.

Für einen aus irgendeinem Grunde freigewordenen Ministerposten ist spätestens innerhalb von 15 Tagen eine Ernennung vorzunehmen.

#### *F. Rechtsverordnungen*

Art. 131: Der Ministerrat kann zur Anwendung der Gesetze oder zur Ausführung gesetzlicher Ermächtigungen Rechtsverordnungen erlassen, die nicht gegen die Gesetze verstoßen dürfen und der Vorprüfung durch den Staatsrat unterliegen.

Die Rechtsverordnungen werden vom Präsidenten der Republik unterzeichnet und wie Gesetze verkündet.

#### *G. Ausschreibung von Neuwahlen für die Nationalversammlung durch den Präsidenten der Republik*

Art. 132: Wenn der Ministerrat durch Mißtrauensvotum gemäß Art. 105 und 120 der Verfassung gestützt ist, kann der Ministerpräsident von dem Präsidenten der Republik die Ausschreibung der Neuwahlen zur Großen Nationalversammlung der Türkei verlangen.

In den Fällen, wo der gestützte Ministerpräsident gemäß Absatz 1 die Neuwahlen beantragt und der neue Ministerrat nicht innerhalb von 30 Tagen gebildet werden kann, kann der Präsident in Rücksprache mit dem Präsidenten der Großen Nationalversammlung der Türkei und dem Präsidenten des Rates der Republik Neuwahlen verlangen.

Der Beschluß zu Neuwahlen wird im Amtsblatt veröffentlicht, und die Neuwahlen werden unverzüglich durchgeführt.

### **III. Nationale Verteidigung**

#### *A. Oberste Kommandogewalt und Generalstabschef*

Art. 133: Die Oberste Kommandogewalt ist von der Großen Nationalversammlung untrennbar und findet im Präsidenten der Republik ihren Träger. Für die Gewährleistung der nationalen Sicherheit und für die Vorbereitung der Streitkräfte auf den Krieg ist der Ministerrat gegenüber der Großen Nationalversammlung der Türkei verantwortlich.

Der Generalstabschef ist der Kommandant der Streitkräfte. Der Generalstabschef wird auf Vorschlag des Ministerrats vom Präsidenten der Republik ernannt; seine Pflichten und Befugnisse werden gesetzlich bestimmt. Der Generalstabschef ist wegen dieser seiner Pflichten und Befugnisse dem Ministerpräsidenten gegenüber verantwortlich. Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Ministeriums für die nationale Verteidigung und dessen Beziehungen zum Chef des Generalstabs und den Kommandanten der Streitkräfte werden durch Gesetz geregelt.

#### *B. Nationaler Sicherheitsrat*

Art. 134: Der Nationale Sicherheitsrat setzt sich unter dem Vorsitz des Präsidenten der Republik aus dem Präsidenten der Großen Nationalversammlung der Türkei, dem Ministerpräsidenten, dem Generalstabschef, dem Innen- und Außenminister, dem Minister der Nationalverteidigung, dem Kommandanten der Armeegattungen und den Ministern, die von dem Präsidenten der Republik entsprechend den jeweiligen Sitzungen bestimmt werden, zusammen.

Die Tagesordnung des Nationalen Sicherheitsrates wird von dem Präsidenten der Republik festgelegt. Die Beschlüsse des Rates werden dem Ministerrat mitgeteilt. Die Beschlüsse, welche die Existenz und die Unabhängigkeit des Staates, die Einheit und Unteilbarkeit des Landes und das öffentliche Wohl und die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten, gefaßt werden, haben für den Ministerrat die Eigenschaft von Empfehlungen, die befolgt werden müssen.

### **VI. Notstandsverwaltungsverfahren**

#### *A. Notstand*

##### **1. Ausrufung des durch Naturkatastrophen und schwere Wirtschaftskrisen bedingten Notstandes**

Art. 135: Im Falle von Naturkatastrophen und schweren Wirtschaftskrisen kann der Ministerrat unter dem Vorsitz des Präsidenten der Republik zusammentreten und in einer oder mehreren Provinzen des Landes oder im ganzen Land für nicht mehr als sechs Monate den Notstand erklären.

##### **2. Ausrufung des durch die Verbreitung von Gewalttätigkeiten und ernsthafte Störung der öffentlichen Ordnung bedingten Notstandes**

Art. 136: Bei deutlichen Anzeichen auf verbreitete Gewalttätigkeiten, die darauf abzielen, die durch die Verfassung errichtete freiheitliche demokratische Grundordnung oder die Grundrechte und -freiheiten zu zerstören, oder wenn die öffentliche Ordnung durch Gewalttätigkeiten ernstlich gefährdet ist, kann der unter dem Vorsitz des Präsidenten der Republik zusammengetretene Ministerrat in einer oder mehreren Provinzen des Landes oder im ganzen Land, für eine Dauer von nicht mehr als zwei Monaten den Notstand erklären.

##### **3. Regelung für den Notstandsfall**

Art. 137: In Fällen, in denen die Ausrufung des Notstandes gemäß Artikel 127 und 128 der Verfassung beschlossen wird, wird dieser Beschluß im Amtsblatt veröffentlicht und unverzüglich der Großen Nationalversammlung der Türkei zur Zustimmung vorgelegt.

Falls die Nationalversammlung in Amtsferien ist, wird sie un-

verzögerlich einberufen. Die Nationalversammlung kann die Dauer des Notstandes abändern oder auf Antrag des Ministerrats um höchstens bis zu zwei Monaten verlängern. Die in wirtschaftlich bedingten Notstandsfällen den Bürgern aufzuerlegenden Verpflichtungen betreffend Geld, Eigentum und Arbeit sowie, geltend für alle Notstandsfälle, die Einschränkung oder Aufhebung der Grundrechte und -freiheiten im Sinne des Artikels 14 der Verfassung erwähnten Prinzipien und die Personen, die die im Notstandsfall erforderlichen Maßnahmen treffen können und diesen einzuräumenden Befugnisse sowie die im Bereich der Angehörigen des öffentlichen Dienstes vorzunehmenden Änderungen und die Notstandsverwaltungsverfahren werden durch das Notstandsgesetz geregelt.

Während der Dauer des Notstandes kann der Präsident der Republik zusammen mit dem Ministerrat auf der Grundlage des Notstandsgesetzes, soweit es die Lage erfordert, Verordnungen mit der Rechtswirkung von Gesetzen erlassen. Diese Verordnungen werden im Amtsblatt veröffentlicht und am selben Tag der Großen Nationalversammlung der Türkei zur Zustimmung vorgelegt. Das diesbezügliche Abstimmungsverfahren wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

#### **B. Notstandsfall, Verteidigungsvorbereitung, Mobilmachung**

Art. 138: In den Fällen des Kriegs, drohender Kriegsgefahr, eines Aufstandes oder wenn deutliche Anzeichen für eine gegen das Vaterland und die Republik gerichtete starke und aktive Bewegung oder offensichtliche Gewalttätigkeiten vorliegen, die den Bestand von Staatsgebiet und Staatsvolk von innen oder außen gefährden oder auf die Beseitigung der verfassungsmäßig anerkannten freiheitlichen demokratischen Ordnung oder der Grundrechte und Freiheiten gerichtet sind, kann der Ministerrat unter Vorsitz des Präsidenten der Republik und nach Einholung der Stellungnahme des Sicherheitsrates für die Dauer von höchstens zwei Monaten in einem oder mehreren Bezirken des Landes oder überall den Ausnahmezustand verkünden. Dieser Beschluß wird unverzüglich im Amtsblatt veröffentlicht und am selben Tag der Großen Nationalversammlung der Türkei zur Zustimmung vorgelegt. Falls die Große Nationalversammlung der Türkei nicht tagt, wird sie dazu einberufen. Die Nationalversammlung kann die Dauer des Ausnahmezustandes verkürzen, verlängern oder diesen aufheben, falls sie es für erforderlich hält.

Eine Verlängerung des Ausnahmezustandes für jeweils nicht länger als zwei Monate erfolgt durch den Beschluß der Großen Nationalversammlung der Türkei.

Während des Ausnahmezustandes unterliegen alle Sicherheitskräfte dem Befehl der Kriegsverwehrrückführkommandantur.

Der Kommandant trifft die erforderlichen Maßnahmen gemäß dem entsprechenden Gesetz, einschließlich der Aussetzung der Grundrechte und -freiheiten.

Die im Falle des Notstandes, der Verteidigung, der Mobilmachung und des Krieges anzuwendenden Bestimmungen und Verfahren, die Beschränkung oder Aussetzung von Freiheiten und die Verpflichtungen, die im Kriegsfall oder im Falle von Kriegsgefahr den Bürgern auferlegt werden, werden durch Gesetze geregelt.

### **VII. Vorschriften für Finanzen**

#### **A. Finanzierung der öffentlichen Ausgaben und die Zentralbank der Republik Türkei**

##### **1. Steuern und ähnliche finanzielle Verpflichtungen**

Art. 139: Steuer ist der Beitrag jedes einzelnen Bürgers zur Finanzierung öffentlicher Ausgaben.

Eine gerechte und ausgeglichene Verteilung der Steuerlasten ist die soziale Zielsetzung der Finanzpolitik.

Steuern und ähnliche finanzielle Verpflichtungen werden durch Gesetz geregelt, geändert oder aufgehoben.

Die Zuständigkeit für Änderungen im Rahmen der durch Gesetz festgelegten Grenzen im Hinblick auf Befreiung oder

Ausnahmeregelungen bei Steuer- oder ähnlichen finanziellen Verpflichtungen kann dem Ministerrat übertragen werden.

#### **B. Verschuldung**

Art. 140: Der Staat und juristische Personen des öffentlichen Rechts können im Rahmen der durch Gesetz geregelten Befugnisse Kreditvereinbarungen treffen und Obligationen ausgeben.

Um den Bedarf der Staatskasse an Bargeld zu decken, dürfen die Ressourcen der Zentralbank mittelbar oder unmittelbar nicht verwendet werden. Die Zentralbank der Republik Türkei kann jedoch der Staatsbank ein Kreditkonto kurzfristiger Laufzeit einrichten, dessen Summe 15 Prozent der allgemeinen Haushaltsaufgaben nicht überschreiten darf. Von diesem Kreditkonto werden jährlich die nach den oben erwähnten Grundsätzen berechneten Vorschüsse im Vorjahr abgerechnet. Der Staatskasse kann in dem jeweiligen Jahr nur die Differenzsumme ausgezahlt werden.

#### **3. Zentralbank der Republik Türkei**

Art. 141: Die Aufgabe der Zentralbank der Republik Türkei besteht darin, die vom Ministerrat beschlossenen Grundsätze in bezug auf Geld und Kredite im Einklang mit den Entwicklungsplänen und den jährlichen Programmen durchzuführen.

Der Vorsitzende der Zentralbank der Republik Türkei wird vom Präsidenten der Republik ernannt.

Die Zentralbank darf die Obligationen, die vom Staat von staatlichen Wirtschaftsunternehmen, Kommunen und öffentlich-rechtlichen Einrichtungen ausgegeben werden, nicht aufkaufen. Sie darf die Kredite, die die Banken an die staatlichen Organe geben, direkt oder indirekt als ihre Aktiva buchen.

Die Zentralbank führt Maßnahmen zur Stabilisierung des Wechselkurses durch, um schädliche Auswirkungen auf die Geldmenge zu verhindern, die durch Devisenein- und -ausfuhr entstehen können.

#### **B. Haushalt**

##### **1. Ausarbeitung und Anwendung des Haushaltsplans**

Art. 142: Die Ausgaben des Staates und der juristischen Personen des öffentlichen Rechts erfolgen gemäß den einjährigen Haushaltsplänen. Die Ausarbeitung und Anwendung der allgemeinen und ergänzenden Haushaltspläne der öffentlich-rechtlichen Wirtschaftsunternehmen werden durch Gesetz geregelt. Die Haushaltspläne der einzelnen öffentlich-rechtlichen Wirtschaftsunternehmen werden in einem detaillierten, konsolidierten Haushaltsplan zusammengefaßt. Das Gesetz kann für die mit den Entwicklungsplänen zusammenhängenden Investitionen oder für Arbeiten oder Dienstleistungen, die länger als ein Jahr dauern, abweichende Fristen setzen und neue Regelungen treffen. In das Haushaltsgesetz können außer Bestimmungen, die den Haushalt betreffen, keine anderen eingefügt werden, welche die Bestimmungen der bestehenden Gesetze offen oder indirekt verändern oder aufheben.

##### **2. Das Rechnungsjahr**

Art. 143: Für die allgemeinen und ergänzenden Haushaltspläne sowie der Haushaltspläne der Kommunen und der öffentlich-rechtlichen Einrichtungen wird der Beginn des Rechnungsjahres festgelegt. Für die öffentlich-rechtlichen Wirtschaftsunternehmen gilt der 1. Januar als Beginn der Haushaltsperiode.

##### **3. Beratung des Haushalts**

Art. 144: Der Ministerrat überreicht der Großen Nationalversammlung der Türkei mindestens drei Monate vor Beginn des Rechnungsjahres die Entwürfe für die allgemeinen und ergänzenden Haushaltspläne und den Prognosebericht über den nationalen Haushaltsplan.

Die Haushaltspläne und der Bericht werden in dem 40 Mit-

glieder zählenden Haushaltsausschuß untersucht. An diesem Ausschuß nehmen mindestens 25 Mitglieder der Regierungsparteien teil. Die übrigen 15 Mitglieder werden gemäß ihrer Sitzverteilung aus den anderen Fraktionen oder Unabhängigen zusammengesetzt.

Der Text, den der Haushaltsausschuß innerhalb von zwei Monaten erarbeiten soll, wird in der Großen Nationalversammlung der Türkei beraten und vor Beginn des Rechnungsjahres beschlossen. Die Mitglieder der Großen Nationalversammlung der Türkei äußern in den Beratungen der Generalversammlung ihre Ansichten über die Haushaltspläne der Ministerien und Abteilungen sowie über die ergänzenden Haushaltspläne. Die einzelnen Abschnitte und Änderungsanträge werden ohne zusätzliche Debatte verlesen bzw. zur Abstimmung gestellt.

Die Mitglieder der Großen Nationalversammlung der Türkei können während der Beratung des Haushaltsgesetzes keine Vorschläge unterbreiten, welche die Ausgaben erhöhen oder Einnahmen vermindern würden.

#### **4. Haushaltspläne der Kommunen, der öffentlich-rechtlichen Einrichtungen und Wirtschaftsunternehmen**

Art. 145: Die konsolidierten Haushaltsplanberichte der Kommunen und der öffentlich-rechtlichen Einrichtungen werden während der Beratung des Haushaltsplans des Innenministeriums im Haushaltsausschuß untersucht.

Der konsolidierte Haushaltsentwurf der öffentlich-rechtlichen Wirtschaftsunternehmen wird jedes Jahr Anfang Dezember dem Haushaltsausschuß überreicht.

#### **5. Grundlagen für Haushaltsplanänderungen im Rechnungsjahr**

Art. 146: Die für die allgemeinen und ergänzenden Haushalte gebilligten Ausgaben bestimmen deren Höhe. Es kann den Haushaltsplänen keine Bestimmung eingefügt werden, die eine Überschreitung der Grenze der verfügbaren Summe durch Ministerratsbeschluß ermöglicht. Dem Ministerrat darf nicht die Befugnis erteilt werden, durch Beschlüsse mit Gesetzeskraft Änderungen im Haushaltsplan durchzuführen.

In nachträglichen Änderungsentwürfen, die im Haushaltsplan des laufenden Jahres eine Erhöhung der Ausgaben vorsehen, und in den Gesetzen, die Belastungen für den Haushaltsplan des nächsten Jahres mit sich bringen, müssen Finanzquellen aufgezeigt werden, welche die besagten Ausgaben decken.

#### **C. Abschlußrechnung**

Art. 147: Die Gesetzentwürfe über den Abschluß der Staatshaushaltsrechnung sind, wenn im Gesetz keine kürzere Frist bestimmt ist, spätestens sechs Monate nach Ablauf des in Frage kommenden Rechnungsjahres dem Ministerrat der Großen Nationalversammlung der Türkei zuzuleiten. Der Rechnungshof hat seinen allgemeinen Billigungsbericht spätestens innerhalb von drei Monaten nach Erhalt des in Frage kommenden Gesetzentwurfs über den Abschluß der Staatshaushaltsrechnung der Großen Nationalversammlung der Türkei zuzuleiten.

Der Gesetzentwurf für die endgültige Rechnungslegung wird zusammen mit dem Haushaltsgesetzentwurf in die Tagesordnung der Haushaltsdebatte aufgenommen. Der Haushaltsausschuß übergibt der Generalversammlung den Haushaltsgesetzentwurf und den Gesetzentwurf für die endgültige Rechnungslegung. Die Generalversammlung berät den Gesetzentwurf für die endgültige Rechnungslegung gemeinsam mit dem Haushaltsgesetzentwurf und führt darüber einen endgültigen Beschluß herbei.

Die Einreichung des Gesetzentwurfs für die endgültige Rechnungslegung und des allgemeinen Billigungsberichts an die Große Nationalversammlung der Türkei läßt die noch nicht abgeschlossenen Kontrollen und Ermittlungen des Rechnungshofes unberührt und bedeutet nicht, daß diese abgeschlossen worden sind.

#### **D. Rat für Wirtschaft und Soziales**

Art. 148: Der Rat für Wirtschaft und Soziales unterbreitet dem Ministerrat Vorschläge mit dem Ziel, die Stabilität der nationalen Wirtschaft zu gewährleisten, das Gleichgewicht zwischen Wirtschafts- und Sozialpolitik zu wahren, den Einklang und die Kooperation zwischen den verschiedenen wirtschaftlichen Sektoren zu verwirklichen, das Gleichgewicht und die Gerechtigkeit zwischen Löhnen, Gehältern, Prämien und Sozialabgaben der Arbeitenden zu gewährleisten.

Außerdem teilt der Rat für Wirtschaft und Soziales dem Ministerrat seine Ansichten über die Gesetzentwürfe und -vorschläge bezüglich der wirtschaftlichen und sozialen Fragen mit oder bringt eigene Vorschläge ein.

Der Rat für Wirtschaft und Soziales setzt sich aus 15 Mitgliedern zusammen, die aus dem Finanzminister, dem Minister für Industrie und Technologie, dem Minister für Agrar- und Forstwirtschaft, dem Arbeitsminister, dem Staatssekretär des staatlichen Planungsamtes, dem Vorsitzenden der Zentralbank der Republik Türkei sowie jeweils drei Mitgliedern der Arbeiter- und Arbeitgeberdachorganisationen mit jeweils größter Mitgliederzahl und drei Mitgliedern, die vom Präsidenten der Republik als Experten der Volkswirtschaft, der Sozialpolitik und des Rechtswesens ernannt werden.

Die Gründung, die Arbeitsweise des Rates für Wirtschaft und Soziales, die Amtszeit und die Personalangelegenheiten der Mitglieder werden durch Gesetz geregelt.

#### **E. Oberste Schiedskommission**

Art. 149: Die Oberste Schiedskommission sorgt für die endgültige Beilegung der Konflikte zwischen den Tarifparteien in den im Art. 58 der Verfassung aufgeführten Fällen direkt und in den Fällen, in denen die Streiks und Aussperrungen länger als 60 Tage andauern, durch Anrufung einer der Tarifparteien oder des Arbeitsministers.

Die Tarifparteien können auch im gegenseitigen Einvernehmen, ohne von Streik oder Aussperrung Gebrauch zu machen, oder während des Streiks oder der Aussperrung die Oberste Schiedskommission zur Lösung des Tarifkonflikts anrufen.

Die Oberste Schiedskommission faßt ihre Beschlüsse im Sinne des Art. 62 der Verfassung.

Die Zusammensetzung und die Verfahrensweise der Obersten Schiedskommission wird durch Gesetz geregelt.

## **VI. Verwaltung**

### **A. Verwaltungsrichtlinien**

#### **1. Einheit der Verwaltung und die juristischen Personen des öffentlichen Rechts**

Art. 150: Der Aufbau und die Aufgaben der Verwaltung bilden eine Einheit und werden durch Gesetz geregelt.

Der Aufbau und die Aufgaben der Verwaltung entsprechen den Grundsätzen der zentralen und der örtlichen Führung. Die juristischen Personen des öffentlichen Rechts werden nur durch Gesetz oder auf Grund einer gesetzlich ausdrücklich gewährten Befugnis verliehen.

#### **2. Verwaltungsverordnungen**

Art. 151: Die Ministerien und die juristischen Personen des öffentlichen Rechts können, um die Durchführung der ihren Geschäftskreisen berührenden Gesetze und Rechtsverordnungen zu gewährleisten und ohne gegen sie zu verstoßen, Verwaltungsverordnungen erlassen. Die Verwaltungsverordnungen werden im Amtsblatt veröffentlicht.

### **B. Staatskontrollrat**

Art. 152: Der Staatskontrollrat ist mit dem Ziel gegründet worden, die reguläre und produktive Praxis und die Weiterentwicklung der Verwaltung in Einklang mit dem Rechtswesen sicherzustellen. Nach Weisung des Ministerpräsidenten führt sie Untersuchungen und Prüfungen durch und übergibt die Ergebnisse dem Präsidenten der Republik.

Diese Untersuchungen können durchgeführt werden in allen öffentlich-rechtlichen Institutionen und Organisationen, in allen Organisationen, in denen diese Institutionen und Organisationen mit mehr als der Hälfte am Grundkapital beteiligt sind, in Berufsverbänden, die die Eigenschaft von öffentlich-rechtlichen Institutionen haben, in allen Arbeiter- und Arbeitgeberfachorganisationen auf allen Ebenen, in öffentlich-gemeinnützigen Vereinen und Stiftungen.

Die Armee und die Justizorgane befinden sich außerhalb des Aufgabenbereiches des Staatskontrollrates.

Der Staatskontrollrat besteht aus neun Mitgliedern. Diese und ihr Vorsitzender werden, entsprechend den gesetzlich festgelegten Eigenschaften, vom Präsidenten der Republik ernannt.

Die Gründung und Tätigkeit, die Amtszeit und die weiteren Verfahren werden durch Gesetz geregelt.

### C. Gerichtliche Kontrolle der Verwaltung

Art. 153: Gegen alle Handlungen und Akte der Verwaltung steht der Rechtsweg offen.

Die in der Verfassung vorgesehene alleinverantwortliche Tätigkeit des Präsidenten der Republik bleibt von dieser Festlegung unberührt.

Die Verjährungsfrist für Klagen, die wegen Verwaltungsakte erhoben werden, beginnt mit dem Datum des schriftlichen Bescheids.

Die verwaltungsgerichtliche Kompetenz beschränkt sich auf die Kontrolle, ob die Verwaltungsakte und -handlungen im Einklang mit dem Rechtswesen stehen. Richterliche Entscheidungen mit der Eigenschaft einer Verwaltungshandlung oder eines Verwaltungsaktes dürfen nicht gefällt werden.

Im Notstand, im Kriegsrecht und im Kriegsfall, ferner aus Gründen der nationalen Sicherheit, öffentlichen Ordnung und der öffentlichen Gesundheit kann das Gesetz die aufschiebende Wirkung einschränken.

Das Verwaltungsgericht kann bei den Klagen gegen Aufgabenänderungen und Umbesetzungen zwischen Verwaltungs- und öffentlich-rechtlichen Beauftragten keinen Beschluß über die aufschiebende Wirkung fällen. Es ist jedoch verpflichtet, das Verfahren innerhalb von zwei Monaten zu einem Urteil zu führen.

Die Verwaltung ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der aus ihren Handlungen und Akten entsteht.

### D. Aufbau der Verwaltung

#### 1. Zentralverwaltung

Art. 154: Die Türkei ist hinsichtlich des zentralen Verwaltungsaufbaues entsprechend der geographischen Lage, den wirtschaftlichen Bedingungen und den Bedürfnissen des öffentlichen Dienstes in Provinzen unterteilt, die Provinzen ihrerseits stufenförmig in andere Bezirke.

Die Verwaltung der Provinzen beruht auf dem Grundsatz der Selbstverwaltung.

Für die produktive und reibungslose Erfüllung der öffentlichen Dienste können Organisationen gebildet werden, deren Zuständigkeitsbereich sich auf mehrere Provinzen ausdehnt.

#### 2. Örtliche Verwaltung

Art. 155: Die örtlichen Verwaltungen sind juristische Personen des öffentlichen Rechts, welche die gemeinsamen örtlichen Bedürfnisse der Bevölkerung in den Provinzen, Städten und Dörfern befriedigen; ihre allgemeinen Beschlussorgane werden vom Volk gewählt.

Der Aufbau, die Aufgaben und Kompetenzen der örtlichen Verwaltungen werden nach dem Grundsatz der Selbstverwaltung durch Gesetz geregelt. Das Gesetz kann für größere Ansiedlungsgebiete spezielle Verwaltungsformen anordnen. Die Wahl der örtlichen Verwaltungen erfolgt nach Art. 76 dieser Verfassung alle fünf Jahre.

Die Kontrolle der Behandlung der Einsprüche gegen die Gewinnung der Organeigenschaft von gewählten Organen der örtlichen Verwaltung und der Verlust dieser Eigenschaft er-

folgt allein auf dem Rechtsweg.

Die örtlichen Verwaltungsorgane oder die Mitglieder dieser Organe, gegen die im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Amtspflicht eine Anhörung oder Fahndung eingeleitet worden ist, können vom Innenminister vorläufig bis zum endgültigen Urteil von ihrem Dienst suspendiert werden.

Die zwangsweise oder freiwillige Bildung von Verbänden unter den Verwaltungen, um die öffentlichen Aufgaben zu erfüllen, wird gesetzlich geregelt.

Der Staat hat die Kontrollkompetenz im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die örtliche Verwaltung zur Wahrung der einheitlichen Amtsübung, zum Schutz der gesellschaftlichen Belange und der Befriedigung öffentlicher Bedürfnisse.

### E. Vorschriften für die Beamten und die öffentlichen Bediensteten

#### 1. Allgemeine Grundsätze

Art. 156: Die Eigenschaften, Ernennungen, Amtspflichten, Befugnisse, Rechte, Verpflichtungen, Gehälter, Entschädigungen und andere Personalangelegenheiten von Beamten und anderen öffentlichen Bediensteten, die keine Arbeitereigenschaft haben und öffentliche Dienste verrichten, deren Durchführung durch den Staat und die anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts vorgesehen ist, werden durch Gesetz geregelt.

Die durch öffentliche Dienste bedingten Haupt- und Daueraufgaben des Staates und der anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die sie nach allgemeinen Verwaltungsgrundsätzen zu erfüllen verpflichtet sind, werden, abgesehen von gesetzlich vorgesehenen Ausnahmefällen, von Beamten erledigt.

Beamte und andere öffentliche Bedienstete werden entsprechend ihren Fähigkeiten und Verdiensten eingestellt und führen ihre Tätigkeit unparteiisch und nach dem Gleichheitsprinzip durch.

Verfahren und Richtlinien über die Einstellung und Abberufung der höheren Beamten werden durch besondere Gesetze geregelt.

#### 2. Aufgaben und Verantwortungen

Art. 157: Beamte und andere öffentliche Bedienstete sind verpflichtet, ihre Tätigkeit gemäß der Verfassung und anderen Gesetzen und im Dienste des Landes durchzuführen. Für Schäden, den sie der Verwaltung bei der Amtsausübung durch fehlerhaftes Verhalten zufügen, sind sie verantwortlich.

#### 3. Sicherung des Beamten

Art. 158: Disziplinarverfahren gegen Beamte und Angehörige der öffentlichen Wirtschaftsunternehmen, die keine Arbeitereigenschaft haben, müssen der Gegenstand der Beschuldigung dem Betroffenen klar und schriftlich mitgeteilt, eine schriftliche Rechtfertigung gefordert und für die Rechtfertigung eine bestimmte Frist zugestanden werden.

Solange diesen Grundsätzen nicht entsprochen wird, darf keine Disziplinarstrafe verhängt werden.

Disziplinarentscheidungen können von der Kontrolle der richterlichen Behörden ausgenommen werden.

Vorbehalte bleiben die Vorschriften hinsichtlich der Militärpersonen und Richter.

#### 4. Verbot des Eintritts von Beamten und anderen öffentlichen Bediensteten in politische Parteien und Gewerkschaften

Art. 159: Beamte und andere Bedienstete der öffentlichen Wirtschaftsunternehmen, die keine Arbeitereigenschaft haben, sowie die Personen, die Aufgaben in den Zentralausschüssen derjenigen gemeinnützigen Vereine und Stiftungen übernommen haben, deren private Geldquellen und sonstige private Mittel gesetzlich gewährleistet sind, dürfen nicht Mitglieder politischer Parteien und Gewerkschaften sein.

Beamte und andere öffentliche Bedienstete dürfen bei der Er-

füllung ihrer Aufgaben keine Unterschiede zwischen den Staatsbürgern wegen deren politischer Überzeugung machen.

Diejenigen, deren Zuwiderhandlung gegen diese Grundsätze durch gerichtliche Entscheidungen festgestellt wird, werden für immer aus dem öffentlichen Dienst entfernt.

Die Vorschriften hinsichtlich der Vereinigungen zum Schutz und zur Förderung der beruflichen Interessen von Beamten und anderen öffentlichen Bediensteten werden durch Gesetz geregelt.

#### *F. Planung*

Art. 160: Die Planung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung, des ausgewogenen und harmonischen Wachstums der Wirtschaft mit allen ihren Bereichen im ganzen Land sowie der bewußten und produktiven Nutzung der Quellen des Landes durch die richtige Bewertung ist die Aufgabe des Staates.

Bei der Planung haben die Investitionen, die zur Erhöhung des nationalen Einkommens dienen und die Maßnahmen, die gesellschaftlichen Notwendigkeiten und Bedürfnisse zugute kommen, den Vorrang.

Die Entwicklungsvorhaben werden nach diesen Plänen verwirklicht.

Die Verfahren und Richtlinien für die Vorbereitung von Entwicklungsplänen, deren Betätigung durch die Große Nationalversammlung der Türkei sowie deren Anwendung werden gesetzlich geregelt.

Die Entwicklungspläne sind für den öffentlichen Bereich bindend und für den privaten Bereich orientierend und fördernd.

#### *G. Erforschung der Naturschätze und deren Ausbeutung*

Art. 161: Die Naturschätze und Quellen stehen unter der Herrschaft und Verfügung des Staates.

Die Erforschung der Naturschätze und Quellen wird durch den Staat und private Unternehmen durchgeführt. Bei der Erforschung hat der Staat Vorrang. Die Bedingungen der Erforschung durch private Unternehmen werden durch Gesetz geregelt. Das Gesetz fördert diese Erforschung. Das Erforschungsrecht, das für einen bestimmten Bereich erteilt worden ist, verfällt nach Ablauf von zwei Jahren automatisch. Bedingungen und Dauer für die Erdölforschung werden vom Gesetz geregelt.

Bei der Verarbeitung der Naturschätze und Quellen hat der Staat Vorrang. Das Verarbeitungsrecht der privaten Unternehmer für die von ihnen erforschte Quellen bleiben vorbehalten.

Falls die verarbeitungsbereiten Naturschätze und Quellen innerhalb von zwei Jahren nicht vom Staat verarbeitet werden, übergeht dieses Recht den privaten Unternehmen; falls diese nicht verarbeiten, verfällt das Verarbeitungsrecht.

Die Bedingungen für die Verarbeitung der Naturschätze und Quellen durch die privaten Unternehmen sowie Richtlinien und Regel für die Verarbeitung der Quellen im Sinne volkswirtschaftlicher Ziele und ohne Verschwendung werden durch Gesetz geregelt.

Der Staat kann mit den privaten Unternehmen gemeinsame Erforschungs- und Verarbeitungseinrichtungen gründen.

#### *H. Schutz der Wälder und der Waldbauer, Entwicklung der Wälder*

##### **1. Schutz und Entwicklung der Wälder**

Art. 162: Der Staat erläßt die notwendigen Gesetze und trifft die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Wälder und zur Entwicklung der Waldflächen. Abgebrannte Wälder werden neu aufgeforstet; diese Flächen dürfen nicht für andere Arten von Landwirtschaft oder Viehzucht genutzt werden.

Die Aufsicht aller Wälder unterliegt dem Staat.

Staatliche Wälder werden nach Maßgabe eines Gesetzes vom Staat verwaltet und bewirtschaftet. Eigentum und Verwaltung staatlicher Wälder dürfen nicht an Privatpersonen übertragen werden. Diese Wälder dürfen auch nicht durch

Verjährung in das Eigentum Dritter gelangen; und sie unterliegen nicht der Verfügungsgewalt außerhalb öffentlicher Belange.

Tätigkeiten und Handlungen, durch die ein Schaden an den Wäldern entstehen könnte, dürfen nicht zugelassen werden. Abgesehen von den Bodenflächen, die aus der Sicht der Wissenschaft und Technik die Eigenschaft als Wald verloren haben und als Feld, Weinberg, Obstgarten und Olivenhain und dergleichen landwirtschaftlich genutzt werden oder zur Viehzucht tauglich sind oder geschlossenes Baugebiet von Städten, Gemeinden und Dörfern bilden, dürfen die Waldgrenzen nicht verkleinert werden.

##### **2. Schutz der Waldbevölkerung Art. 163**

Zum Zwecke der Hebung der innerhalb der Wälder oder unmittelbar an ihrem Rande wohnenden Bevölkerung und zum Schutz des Waldbestandes sind die Maßnahmen, welche die Zusammenarbeit zwischen dem Staat und dieser Bevölkerung bei der Verwaltung und Ausbeutung der Wälder sicherstellen, sowie die Umsiedlung der Bevölkerung in Gebiete, die aus der Sicht der Wissenschaft und Technik die Eigenschaft als Wald völlig verloren haben oder deren Erhaltung als Wald aus der Sicht der Wissenschaft und Technik nicht mehr sinnvoll sind, im Gegenteil ihre Umwandlung in landwirtschaftliche Gebiete wirtschaftlich als nützlich festgelegt wird und die Ausgrenzung dieser Gebiete aus dem Waldbestand und deren staatliche Sanierung und Verteilung an die Waldbevölkerung werden durch Gesetze geregelt.

Der Staat trifft Maßnahmen, um die Beschaffung der zur Bewirtschaftung durch die Bevölkerung erforderlichen Geräte zu erleichtern und ihre Arbeitserträge zu sichern.

Die Flächen, welche der aus den Waldgebieten ausgesiedelten Bauern gehörten, werden als staatliche Wälder sofort aufgeforstet.

#### *I. Entwicklung der See- und Luftfahrtwesen*

Art. 164: Der Staat trifft fördernde Maßnahmen zur Entwicklung des Seewesens, insbesondere zur Erhöhung der Tonnage der Handelsflotte sowie zur Unterstützung der Schiffsbauindustrie.

Der Staat strebt die Verstärkung des Luftfahrtwesens an und fördert die Erhöhung der Kapazität des zivilen Luftfahrtwesens, die Entwicklung der Infrastruktur und der Luftfahrtindustrie.

#### *J. Universitäten und Hochschulen*

##### **1. Universitäten**

Art. 165: Universitäten werden durch den Staat und durch

Gesetz gegründet. Universitäten sind autonome juristische Personen des öffentlichen Rechts. Die Universitäten werden durch gewählte Organe selbstverwaltet.

Einstellung, Beförderung und Kündigung der Lehrenden und Assistenten werden entsprechend dem Grundgesetz der wissenschaftlichen Autonomie geregelt und durch die Organe der Universität ausgeführt.

Die Lehrenden und Assistenten der Universitäten betreiben freie wissenschaftliche Forschung und Veröffentlichung.

Die Gründung und Verwaltung der Universitäten, deren Organisation und die Durchführung der Wahlen, sowie die Aufgabenzuständigkeit ihrer Organe, die Gewähr für die Einstellung der erforderlichen Lehrenden und Assistenten, lernen und lehren in Sicherheit und Freiheit entsprechend der zeitgenössischen Wissenschaft und Technologie nach den Grundsätzen des Entwicklungsplans, das Verfahren zur Ausübung des Aufsichts- und Kontrollrechts des Staates über die Universitäten werden entsprechend dem Grundsatz der wissenschaftlichen Autonomie durch Gesetz geregelt.

##### **2. Hochschulen**

Art. 166: Hochschulen werden als höhere Lehrinrichtungen durch den Staat und durch Private errichtet.

Hochschulen werden im Sinne der Grundsätze der Verfassung, im Rahmen der türkischen Kultur und der Bedürfnisse des Landes und des Beschäftigungsplans für bestimmte berufliche Bereiche gegründet.

Hochschulen arbeiten in den wissenschaftlichen Bereichen mit den Universitäten zusammen.

#### *K. Verwaltung von Rundfunk und Fernsehen und Nachrichtenagenturen*

Art. 167: Die Rundfunk- und Fernsehanstalten werden vom Staat gegründet und als öffentlich-rechtliche Institutionen verwaltet. Die Gründungsform und die Arbeitsweise ihrer Organe werden durch Gesetz nach dem Grundsatz der Überparteilichkeit geregelt.

Alle Rundfunk- und Fernsehsendungen werden nach dem Grundsatz der Überparteilichkeit unter Berücksichtigung der Interessen des Staates und der Nation ausgestrahlt. Bei der Auswahl, Bearbeitung und Ausstrahlung der Nachrichten und Programme, bei der Erfüllung ihrer Aufgabe zur Unterstützung der zeitgenössischen türkischen Kultur und Erziehung müssen die Grundsätze des Bestandes von Staatsgebiet und Staatsvolk, der öffentlichen Ordnung, der allgemeinen Moral und Sicherheit und die republikanischen Prinzipien berücksichtigt werden. Die Richtigkeit der Nachrichten ist zu gewährleisten.

Nachrichtenagenturen, die vom Staat gegründet werden oder finanzielle Unterstützung vom Staat beziehen, sind grundsätzlich überparteilich. Der Generaldirektor sowie drei Mitglieder des Vorstandes der Rundfunk- und Fernsehanstalt werden durch den Präsidenten der Republik ernannt.

#### *L. Akademie der Türkischen Sprache*

Art. 168: Die Akademie der Türkischen Sprache ist eine Institution der juristischen Persönlichkeit des öffentlichen Rechts. Zweck und Aufgabe der Akademie ist es, die türkische Sprache zu erforschen, die Entwicklung der türkischen Sprache den wachsenden Bedürfnissen entsprechend festzulegen, zur Orientierung der Sprachpolitik des Staates beizutragen, auf wissenschaftlicher Grundlage Veröffentlichungen über diese Fragen herauszugeben sowie Studien über die türkische Sprache landesweit zu fördern und zu unterstützen.

Der Akademie der Türkischen Sprache gehören höchstens 40 Mitglieder an. Bei Gründung der Akademie werden alle Mitglieder vom Präsidenten der Republik ausgewählt. Es soll beachtet werden, daß die Mitglieder der Akademie Linguistik-Spezialisten sind. Die Besetzung freigewordener Mitgliedschaften wird von den Akademiemitgliedern durch Wahl vorgenommen.

Die Gründung, die Arbeitsweise und die Zuständigkeits- und Personalfragen der Akademie der Türkischen Sprache werden durch Gesetz geregelt.

#### *M. Amt für Religionsangelegenheiten*

Art. 169: Das Amt für Religionsangelegenheiten, als Teil der Verwaltung, führt die durch die zuständigen Gesetze festgelegten Aufgaben aus.

#### *N. Berufsverbände mit öffentlich-rechtlichen Eigenschaften*

Art. 170: Berufsverbände mit öffentlich-rechtlichen Eigenschaften werden durch Gesetz gegründet. Die Wahl der Organe erfolgt durch die Mitglieder. Satzungen, Verwaltung und Arbeitsweise dürfen den demokratischen Prinzipien nicht widersprechen. Die Wahl der Organe der Berufsverbände wird durch Gesetz so geregelt, daß die höchstmögliche Beteiligung ihrer Mitglieder unter richterlicher Leitung und Aufsicht gewährleistet ist. Die Berufsverbände dürfen ihren Gründungszweck nicht überschreiten, sich nicht politisch betätigen und weder mit politischen Parteien noch mit Gewerkschaften und Verbänden zusammenarbeiten.

Ständige Mitarbeiter öffentlicher Institutionen und Einrichtungen sowie der öffentlich-rechtlichen Wirtschaftsunternehmen dürfen nicht Mitglied der Berufsverbände werden.

Für den Bestand von Staatsgebiet und Staatsvolk, der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, der Rechte und

Freiheiten anderer und in den Verdachtsfällen, bei denen Gefahr im Verzug besteht, kann die höchste örtliche Verwaltungsinstanz bis zum richterlichen Beschluß die gewählten Organe der Berufsverbände ihrer Funktion entheben.

## Abschnitt 3 Judikative

### Allgemeine Bestimmungen

#### *A. Unabhängigkeit der Gerichte*

Art. 171: Die Richter sind bei Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig.

Sie haben nach Maßgabe der Verfassung, nach Gesetz und Recht, nach ihrem Gewissen und ihrer Überzeugung zu entscheiden.

Kein Organ, keine Amtsstelle, keine Behörde und keine Person darf den Richtern und den Richtern in der Ausübung der Gerichtsbarkeit Befehle und Weisungen erteilen, Empfehlungen und Orientierungen geben.

Über ein anhängiges Gerichtsverfahren darf in der gesetzgebenden Versammlung in Beziehung auf die Ausübung der richterlichen Befugnisse weder eine Anfrage gestellt noch eine Debatte abgehalten, noch irgendeine Erklärung abgegeben werden.

Die Gesetzgebungs- und Vollziehungsorgane haben sich den gerichtlichen Entscheidungen zu fügen. Diese Organe und die Verwaltung dürfen gerichtliche Entscheidungen in keiner Weise ändern und ihre Vollziehung nicht verzögern.

#### *B. Sicherung des Richterberufs*

Art. 172: Richter dürfen nicht abgesetzt werden; solange sie es nicht selber wünschen, können sie vor dem in der Verfassung bestimmten Alter nicht in den Ruhestand versetzt werden. Sie können ihres Gehaltsanspruchs auch bei Aufhebung des Gerichts oder der Planstelle nicht verlustig gehen. Vorbehalten bleiben die gesetzlich bestimmten Ausnahmen für diejenigen, die wegen einer die Entfernung aus dem Amt mit sich bringenden strafbaren Handlung verurteilt worden sind oder hinsichtlich derer endgültig festgestellt worden ist, daß sie ihre Amtspflichten aus gesundheitlichen Gründen nicht wahrnehmen können, sowie hinsichtlich jener, deren Verbleiben im Beruf durch eine Entscheidung für unzulässig erklärt worden ist.

#### *C. Richterberuf*

Art. 173: Die judikative Kompetenz wird durch Berufsrichter ausgeführt. Jedoch können bei Verwaltungs- und Finanzgerichten wegen ihrer Eigenschaften und Besonderheiten und bei Arbeits- und Jugendgerichten wegen besonderer Notwendigkeiten auch Personen beauftragt werden, die keine juristische Kompetenz haben.

Die Richter üben ihren Beruf als Richter der Gerichte erster Instanz, der Bezirksgerichte und der obersten Gerichte aus. Die Ernennung zum Richter bei den Bezirksgerichten verhindert die Verpflichtung zur Amtsausübung bei den Gerichten erster Instanz nicht.

Die Richter sind verpflichtet, in Beruf und Privatleben jegliches Verhalten zu vermeiden, das den Glauben der Öffentlichkeit an ihre Unparteilichkeit erschüttern könnte sowie Verfahren in kürzester Zeit zu niedrigsten Kosten durchzuführen. Die Eigenschaften der Richter, ihre Ernennung, ihre Rechte und Pflichten, ihre Gehälter und Entschädigungen, ihre Beförderungsmöglichkeiten, die vorübergehende oder dauernde Versetzung in ein anderes Dezernat oder an einen anderen Gerichtsort, die Eröffnung eines Disziplinarverfahrens gegen sie und die Verhängung von Disziplinarstrafen, die Entscheidung über die Voruntersuchung oder die Aburteilung wegen strafbarer Handlungen im Amt, die zur Entfernung aus dem Beruf führenden Fälle von strafbaren Handlungen oder fehlender Eignungsvoraussetzungen und anderer Personalangelegenheiten sind unter Berücksichtigung des Grundsatz-

zes der Unabhängigkeit der Gerichte durch Gesetz zu regeln. Die Richter leisten bis zur Vollendung ihres 67. Lebensjahres Dienst. Die Altersgrenze, die Beförderung und der Ruhestand für Militärrichter werden durch Gesetz bestimmt.

Die Richter dürfen keine andere als die im Gesetz aufgeführten allgemeinen oder besonderen Aufgaben übernehmen. Die Höhe der Besoldung und die sozialen Rechte der Richter der höheren Gerichte bleiben entsprechend den Eigenschaften ihrer Tätigkeit vorbehalten.

#### *D. Öffentlichkeit der Verhandlungen und Begründungszwang für die Entscheidungen*

Art. 174: Die Verhandlungen vor Gericht sind für jeden öffent-

lich. Ein Beschluß über den Ausschluß der Öffentlichkeit eines Teils oder der ganzen Verhandlung darf nur in den Fällen erlassen werden, in denen es durch die allgemeinen Sitten oder die öffentliche Sicherheit unbedingt geboten ist.

Über Gerichtsverhandlungen gegen Minderjährige sind besondere Bestimmungen durch Gesetz zu erlassen.

Alle Entscheidungen der Gerichte sind mit Begründung schriftlich abzufassen.

Die möglichst zügige Durchführung der Gerichtsverfahren ist die Pflicht der Gerichtsbarkeit.

#### *E. Organisation der Gerichte*

Art. 175: Die Organisation der Gerichte, ihre Aufgaben und Befugnisse, ihre Arbeitsweise und Prozeßverfahren werden durch Gesetz geregelt. Die allgemeine juristische und verwaltungsmäßige Gerichtsbarkeit erfolgt nach Möglichkeiten des Staates in zwei Instanzen.

#### *F. Staatssicherheitsgerichte*

Art. 176: Für strafbare Handlungen, die gegen den Bestand von Staatsgebiet und Staatsvolk, gegen die freiheitliche demokratische Ordnung oder gegen die republikanische Staatsform mit ihren in der Verfassung festgelegten Wesensmerkmalen begangen werden und die innere und äußere Sicherheit des Staates unmittelbar berühren, sind Staatssicherheitsgerichte zu errichten. Unberührt bleiben jedoch die für das Kriegsrecht und den Kriegszustand vorgesehenen Vorschriften.

Das Staatssicherheitsgericht besteht aus einem Präsidenten, zwei ordentlichen und zwei Ersatzmitgliedern sowie einem Staatsanwalt und der erforderlichen Anzahl von Staatsanwaltsgehilfen. Der Präsident, ein ordentliches und ein Ersatzmitglied sowie der Staatsanwalt werden aus dem Kreis der Richter und Staatsanwälte erster Klasse, die Staatsanwaltsgehilfen aus dem Kreis der Staatsanwälte durch den obersten Rat der Richter und Staatsanwälte ernannt. Die Ernennung eines ordentlichen und eines Ersatzmitgliedes beim Gericht aus dem Kreis der Militärrichter erster Klasse und die Ernennung der Hälfte von Staatsanwaltsgehilfen aus dem Kreis der Militärrichter erfolgen auf der Grundlage der im besonderen Gesetz aufgeführten Verfahrensweisen. Revisionsinstanz für die Entscheidungen der Staatssicherheitsgerichte ist der Revisionsgerichtshof.

Der Geschäftsgang der Staatssicherheitsgerichte, ihre Aufgaben und Befugnisse, die gerichtlichen Verfahren und damit zusammenhängende andere Vorschriften sind gesetzlich zu regeln.

#### *G. Staatsanwaltschaft*

Art. 177: Die Staatsanwälte unterstehen in Verwaltungsangelegenheiten dem Justizministerium. Das Recht auf die Erhebung öffentlicher Klagen steht dem Staatsanwalt zu.

Der Justizminister kann dem Staatsanwalt die Erhebung einer öffentlichen Klage verordnen.

In den Justizangelegenheiten unterstehen die Sicherheitsbeamten dem Staatsanwalt.

Die Aufsicht über die Staatsanwälte und Ermittlungen gegen sie werden im Falle der Befürwortung des Justizministeriums durch die Inspektoren des Ministeriums oder durch ranghöhere Staatsanwälte durchgeführt.

Die Ernennung von Staatsanwälten in das Amt, alle Personalangelegenheiten, ihre Wahl zum Mitglied des Revisionsgerichtshofes und die Disziplinarstrafen sowie ihre Entfernung aus dem Amt steht unter der Entscheidungsbefugnis des Obersten Rates der Richter und Staatsanwälte.

Das Justizministerium kann in gegebenen Fällen die Staatsanwälte mit einer vorübergehenden Befugnis beauftragen. Diese Entscheidung wird bei der ersten Sitzung dem Obersten Rat der Richter und Staatsanwälte zur Bestätigung vorgelegt.

Für die Anstellung von Staatsanwälten, die in der Zentralorganisation des Ministeriums vorübergehend oder dauernd beschäftigt werden sollen, ist der Justizminister zuständig.

#### *H. Militärgerichtsbarkeit*

Art. 178: Die Militärgerichtsbarkeit wird durch Militärgerichte ausgeübt. Diese Gerichte sind zuständig für Militärdelikte von Militärpersonen sowie für deren strafbare Handlungen gegen andere Militärpersonen oder auf militärischem Gelände oder im Zusammenhang mit dem Militärdienst und militärischen Pflichten.

Die Militärgerichte haben Gerichtsbarkeit über nichtmilitärische Personen wegen der in einem besonderen Gesetz aufgeführten Militärdelikte sowie wegen strafbarer Handlungen gegen Soldaten bei der Ausübung ihrer gesetzlich bestimmten Pflichten oder innerhalb der gesetzlich bezeichneten militärischen Örtlichkeiten. Durch Gesetze wird bestimmt, für welche strafbaren Handlungen und über welche Personen die Militärgerichte im Kriegsrecht oder im Kriegsfall zuständig sind. Die Organisation der Militärgerichtsbarkeit, der Geschäftsgang, die Personalverhältnisse der Militärrichter sowie die Beziehungen der mit staatsanwaltlichen Aufgaben betrauten Militärrichter zu den Kommandanten, in deren Stab sie sich befinden, sind nach den Erfordernissen der Unabhängigkeit der Gerichte, der Garantie des Richteramtes und der Bedürfnisse des militärischen Dienstes durch Gesetz zu regeln.

## **II. Die Oberen Gerichte**

### *A. Verfassungsgericht*

#### **1. Die Organisation**

Art. 179: Das Verfassungsgericht besteht aus 15 Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Präsidenten der Republik ernannt. Das Verfassungsgericht wählt aus der Mitte seiner eigenen Mitglieder in geheimer Abstimmung mit absoluter Mehrheit für eine Amtsperiode von vier Jahren einen Präsidenten und einen stellvertretenden Präsidenten.

#### **2. Beendigung der Mitgliedschaft**

Art. 180: Die Mitglieder des Verfassungsgerichts treten im Alter von 67 Jahren in den Ruhestand.

Die Mitgliedschaft am Verfassungsgericht endet ohne weiteres, wenn ein Mitglied wegen einer strafbaren Handlung verurteilt wird, die den Ausschluß aus dem Richterberuf zur Folge hat; sie endet ferner, wenn mit absoluter Mehrheit der Stimmen der Gesamtmitgliederzahl des Verfassungsgerichts endgültig festgestellt wird, daß ein Mitglied aus gesundheitlichen Gründen sein Amt nicht weiterführen kann.

#### **3. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Art. 181: Die Mitglieder des Verfassungsgerichts dürfen außerhalb ihrer Ämter keine amtlichen oder privaten Aufgaben übernehmen.

Die erworbenen Rechte der zur Mitgliedschaft des Verfassungsgerichts gewählten Hochschullehrer bleiben bestehen. Die gewählten Hochschullehrer können gleichzeitig ihre Tätigkeit an der Universität fortführen.

Die Mitglieder des Verfassungsgerichts dürfen innerhalb von zwei Jahren nach ihrem Ausscheiden nicht in den Vorständen und Aufsichtsorganen der öffentlich-rechtlichen Anstalten und Institutionen oder in Berufsverbänden mit der öffentlich-

rechtlichen Eigenschaft Aufgaben übernehmen und nicht bei den allgemeinen oder örtlichen Wahlen kandidieren und gewählt werden.

#### 4. Aufgaben und Zuständigkeiten

Art. 182: Das Verfassungsgericht beaufsichtigt die formelle und materielle Übereinstimmung der Gesetze und der Verordnungen mit der Rechtswirkung eines Gesetzes sowie die der Geschäftsordnung der Großen Nationalversammlung mit der Verfassung.

Das Verfassungsgericht untersucht und beaufsichtigt nur die formellen Änderungen der Verfassung.

Die formelle Beaufsichtigung der Gesetze beschränkt sich im allgemeinen auf die Beachtung der Bedingungen für die der Stimmenmehrheitsklausel entsprechende Durchführung der letzten Abstimmung und bei den Verfassungsänderungen gem. Art. (...) darauf, ob die Bedingungen beachtet werden, die Vorschlags- und Abstimmungsmehrheit vorzunehmen. Die formelle Aufsicht kann während der Veröffentlichung des Gesetzes durch den Präsidenten der Republik oder von einem Fünftel der Mitglieder der Großen Nationalversammlung der Türkei gefordert werden.

Nach der Veröffentlichung des Gesetzes kann aus formellen Gründen kein Annullierungsverfahren eröffnet werden oder eine Befolgung des Gesetzes aus diesem Grund nicht verweigert werden.

Das Verfassungsgericht führt die durch die Verfassung und die anderen Gesetze erteilten Aufgaben aus.

#### 5. Gerichtsverfahren und Arbeitsweise

Art. 183: Das Verfassungsgericht setzt sich aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und 9 Mitgliedern zusammen und fällt sein Urteil nach Stimmenmehrheit. Die Mitglieder beteiligen sich an den Sitzungen gem. der Reihenfolge. Die Organisation und das Verfahren des Verfassungsgerichtes sind durch Gesetz zu regeln. Die Arbeitsweise des Verfassungsgerichts als Ausschuß, die ausgeglichene Verteilung der Verfahren unter den Mitgliedern, außer dem Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden, und die Bestimmung einer Reihenfolge für die bei einzelnen Verfahren zuständigen Mitgliedern, werden durch die Geschäftsordnung festgelegt.

Das Verfassungsgericht entscheidet, ausgenommen das Verbot von politischen Parteien, aufgrund der Akten. Nur in den Fällen, in denen das Gericht es für erforderlich hält, lädt es die Beteiligten zur mündlichen Verhandlung.

#### 6. Nichtigkeitsklage

Art. 184: Der Präsident der Republik, der Vorsitzende der größten Oppositionspartei oder ein Fünftel der Gesamtmitglieder der Großen Nationalversammlung der Türkei haben allein das Recht, eine Nichtigkeitsklage wegen des Verstoßes von Gesetzen, der Verordnungen mit der Rechtswirkung von Gesetzen, der Geschäftsordnung der Großen Nationalversammlung der Türkei sowie bestimmte Vorschriften davon gegen die Verfassung einzuleiten.

#### 7. Klageerhebungsfrist

Art. 185: Das Recht, unmittelbar Nichtigkeitsklage beim Verfassungsgericht zu erheben, beginnt mit der Veröffentlichung der Gesetze, der Verordnungen mit der Rechtswirkung von Gesetzen und der Geschäftsordnung, deren Nichtigkeitsklärung begehrt wird, im Amtsblatt und erlischt 90 Tage später.

#### 8. Einwand der Verfassungswidrigkeit vor anderen Gerichten

Art. 186: Wann ein mit einer Sache befaßtes Gericht die Bestimmungen eines für den betreffenden Fall zur Anwendung kommenden Gesetzes für verfassungswidrig hält oder zu der Überzeugung kommt, daß der von einer der Prozeßparteien erhobene Einwand der Verfassungswidrigkeit ernstlich in Be-

tracht kommt, so hat es den Prozeß bis zur diesbezüglichen Entscheidung des Verfassungsgerichts auszusetzen.

Erachtet das Gericht den Einwand nicht als ernstlich, so wird darüber von der Revisionsinstanz zusammen mit dem Urteil über die Hauptsache entschieden.

Das Verfassungsgericht fällt und begründet seine Entscheidung innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der Sache. Wird innerhalb dieser Frist nicht entschieden, so beurteilt das Gericht den Einwand der Verfassungswidrigkeit nach seiner eigenen Überzeugung und setzt das Verfahren fort. Wenn aber die Entscheidung des Verfassungsgerichts vor dem Eintritt der Rechtskraft der Gerichtsentscheidung über die Hauptsache ergeht, so sind die Gerichte daran gebunden. Wird die Verfassungswidrigkeitsklage durch das Verfassungsgericht abgelehnt, ist ein erneuter Einwand in der gleichen Sache erst nach drei Jahren nach der Veröffentlichung im Amtsblatt zulässig.

#### 9. Die Entscheidungen des Verfassungsgerichts

Art. 187: Die Entscheidungen des Verfassungsgerichts sind endgültig. Sie dürfen nicht verkündet werden, bevor ihre Begründung schriftlich abgefaßt worden ist.

Die Gesetze, Verordnungen mit der Rechtswirkung von Gesetzen, Geschäftsordnung sowie deren einzelne Bestimmungen, die vom Verfassungsgericht wegen ihrer Verfassungswidrigkeit für nichtig erklärt werden, treten zu dem Zeitpunkt außer Kraft, in dem sie mit ihrer Begründung im Amtsblatt veröffentlicht werden. Das Verfassungsgericht kann jedoch gegebenenfalls den Zeitpunkt, in dem die Nichtigkeitsentscheidung in Kraft treten soll, besonders festsetzen. Dieser Zeitpunkt darf vom Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt an 1 Jahr nicht überschreiten. Das Verfassungsgericht ist verpflichtet, bei den Urteilen, die die Wirkung einer neuen Gesetzesbestimmung zur Folge haben, für das Inkrafttreten eine Frist zu setzen. In Fällen, in denen das Inkrafttreten der Nichtigkeitsentscheidung verschoben wurde, bearbeitet die Große Nationalversammlung der Türkei vorrangig den Gesetzesvorschlag oder -entwurf, mit dem die durch das Nichtigkeitsurteil entstandene Gesetzeslücke gefüllt werden soll und kommt zu einem Beschluß.

Die Nichtigkeitsentscheidung ist nicht rückwirkend.

Das Verfassungsgericht kann in seinen Entscheidungen über die von anderen Gerichten ihm zugetragenen Einwände der Verfassungswidrigkeit auch beschließen, daß die Entscheidung sich ausschließlich auf diesen Fall beschränkt und für die Prozeßparteien verbindlich sein soll. Die Entscheidungen des Verfassungsgerichts sind unverzüglich im Amtsblatt zu veröffentlichen, und sie binden die gesetzgebenden, vollziehenden und rechtsprechenden Organe sowie die Verwaltungsbehörden und alle natürlichen und juristischen Personen.

Das Verfassungsgericht darf während eines Nichtigkeitsverfahrens keine gesetzgeberische Handlung bewirken, kein Urteil sprechen, welche eine neue Handhabung verursachen kann.

#### B. Revisionsgerichtshof

##### 1. Die Aufgaben des Revisionsgerichtshofs und die Wahl der Richter

Art. 188: Der Revisionsgerichtshof ist die letzte Instanz für die von den Justizgerichten erlassenen Beschlüsse und Entscheidungen. Er entscheidet über bestimmte, im Gesetz aufgeführte Streitigkeiten auch als erst- und letztinstanzliches Gericht.

Die Mitglieder des Revisionsgerichtshofs werden aus den Reihen der Richter und Staatsanwälte 1. Klasse und der ihnen gleichgestellten Berufsangehörigen vom Obersten Rat der Richter und Staatsanwälte mit absoluter Mehrheit seiner Mitglieder in geheimer Abstimmung gewählt. Der Revisionsgerichtshof wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder mit absolu-



ter Mehrheit der Gesamtzahl in geheimer Abstimmung seinen Ersten Präsidenten. Die Amtszeit des Ersten Präsidenten des Revisionsgerichtshofs, der Stellvertreter des Ersten Präsidenten sowie des Vizepräsidenten betragen vier Jahre. Die Organisation, die Arbeitsweise, Prozeßverfahren des Revisionsgerichtshofs sowie die Wahl von Stellvertretern des Ersten Präsidenten und des Vizepräsidenten sind nach den Grundsätzen der Unabhängigkeit der Gerichte und der Rechtssicherheit gesetzlich zu regeln.

## **2. Generalstaatsanwaltschaft beim Revisionsgerichtshof**

Art. 189: Die Große Generalversammlung des Revisionsgerichtshofs stellt aus ihrem Kreis in geheimer Abstimmung fünf Kandidaten auf. Von diesen ernennt der Präsident der Republik den Generalstaatsanwalt sowie dessen Stellvertreter für eine Amtszeit von jeweils vier Jahren.

Der Generalstaatsanwalt und sein Stellvertreter sind den Normen unterworfen, die für die Richter der höheren Gerichte gelten.

Die Organisation, der Geschäftsgang, die Pflichten und Befugnisse der Generalstaatsanwaltschaft werden durch Gesetze geregelt.

## **3. Oberster Gerichtshof**

Art. 190: Der Präsident der Republik, die Mitglieder des Ministerrats, die Präsidenten und Mitglieder des Verfassungsgerichts, des Revisionsgerichtshofs, des Staatsrates, des Militärrevisionsgerichtshofs, des Militärverwaltungsgerichtshofs, des Obersten Rats der Richter und Staatsanwälte und des Obersten Rechnungshofs, der Generalstaatsanwalt, der stellvertretende Generalstaatsanwalt, die Staatsanwälte der höheren Gerichte sind wegen Straftaten im Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung vor dem Obersten Gerichtshof abzuurteilen:

Der Oberste Gerichtshof setzt sich aus dem mit Strafsachen betrauten stellvertretenden Präsidenten des Revisionsgerichtshofs, den Vorsitzenden der Revisionsstratsenate und dem Präsidenten des Revisionsgerichtshofs, der den Vorsitz führt, zusammen. Erforderlichenfalls hat der Oberste Gerichtshof unverzüglich zusammenzutreten. Die Aufgabe des Staatsanwalts nimmt beim Obersten Gerichtshof der Generalstaatsanwalt oder dessen Stellvertreter wahr.

## **C. Staatsrat (Verwaltungsgerichtshof)**

Art. 191: Der Staatsrat ist für Angelegenheiten, die vom Gesetz keiner anderen Verwaltungsgerichtsbehörde überlassen sind, erstinstanzliches und ganz allgemein oberinstanzliches Verwaltungsgericht.

Der Staatsrat ist sachlich zuständig für die Verhandlung und Entscheidung von Verwaltungskonflikten und -klagen, zur Begutachtung der ihm vom Ministerrat zugestellten Gesetzentwürfe, zur Prüfung der Entwürfe von Geschäftsordnungen, Konzessionsbedingungen und -verträgen und zur Erledigung anderer gesetzlich bestimmter Angelegenheiten.

Die Wahl der Mitglieder des Staatsrats wird nach dem Grundsatz der Unabhängigkeit der Gerichte und der Rechtssicherheit durch Gesetz geregelt. Dreiviertel der Mitglieder des Staatsrats sind vom Obersten Rat der Richter und Staatsanwälte aus dem Kreis der Richter und Staatsanwälte der Ordentlichen Gerichte und der Verwaltungsgerichte zu wählen, ein Viertel der Mitglieder ernennt der Präsident der Republik aus dem Kreis der gesetzlich zu bestimmenden Funktionsträger. Der Präsident des Staatsrats, der Oberstaatsanwalt, die stellvertretenden Vorsitzenden und die Vorsitzenden der Senate werden durch die Generalversammlung des Staatsrats aus dem Kreis ihrer eigenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit der Gesamtzahl der Mitglieder in geheimer Abstimmung für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt.

Die Organisation, der Geschäftsgang, Prozeßverfahren, die

Besonderheiten verwaltungsrechtlicher Gerichtsbarkeit sind nach den Grundsätzen der Unabhängigkeit der Gerichte und der Rechtssicherheit gesetzlich zu regeln.

## **C. Oberster Rechnungshof**

Art. 192: Der Oberste Rechnungshof ist Rechnungsgericht erster und letzter Instanz; er prüft im Namen der Großen Nationalversammlung der Türkei die Einnahmen, Ausgaben und den Besitz der Verwaltungsbehörden und der öffentlich-rechtlichen Wirtschaftsunternehmen in Form von Fonds oder mit festem oder zyklischen Kapital, die seitens der Verwaltungen mit allgemeinen und Ergänzungshaushalten mit einem Kapitalanteil von bis zur Hälfte oder mehr gegründet worden sind. Der Oberste Rechnungshof übt seine Kontrollfunktion nach den Grundsätzen des Rechts, der Wirtschaftlichkeit, der Produktivität und der Richtigkeit aus.

Form und Verfahren für die Überprüfung der örtlichen Verwaltungen und öffentlich-rechtlichen Wirtschaftsunternehmen durch den Obersten Rechnungshof werden unter Berücksichtigung ihrer Struktur und ihrer Tätigkeitsweise durch Gesetz geregelt. Die Beschlüsse, die die Senate des Obersten Rechnungshofs bei der Überprüfung von Rechnungen und Rechnungsführung gegen die in diesem Zusammenhang Betroffenen gefaßt haben, sind von der Revisionskommission des Obersten Rechnungshofs im Revisionsverfahren zu prüfen und mit endgültigem Urteil abzuschließen. Die Organisation, die Arbeits-, Kontroll- und Verfahrensweise sowie die Eigenschaften der Mitglieder des Obersten Rechnungshofs, ihre Ernennung, ihre Pflichten und Zuständigkeiten, ihre Rechte und Verantwortlichkeiten und andere Personalangelegenheiten sowie die Sicherung von Präsidenten und Mitgliedern werden durch Gesetze geregelt.

## **E. Militärrevisionsgerichtshof**

Art. 193: Der Militärrevisionsgerichtshof ist die letzte Instanz für die von den Militärgerichten erlassenen Beschlüsse und Entscheidungen. Außerdem ist er für bestimmte gesetzlich aufgezählte Streitigkeiten der Militärpersonen erst- und letztinstanzliches Gericht.

Die Mitglieder des Militärrevisionsgerichtshofs werden aus dem Kreise der von der Generalversammlung des Militärrevisionsgerichtshofs mit absoluter Mehrheit seiner Mitglieder in dreifacher Anzahl der leeren Stellen ausgewählten Kandidaten, die Richter 1. Klasse sind, vom Präsidenten der Republik ausgewählt.

Der Präsident des Militärrevisionsgerichtshofs, der Oberstaatsanwalt, der Vizepräsident und die Senatspräsidenten werden aus dem Kreis der Mitglieder des Militärrevisionsgerichtshofs entsprechend ihrem Rang und Dienstalter bestellt. Die Organisation des Militärrevisionsgerichtshofs, sein Geschäftsgang, die Prozeßverfahren sind auf der Grundlage der Unabhängigkeit der Gerichte, der Garantie des Richteramts sowie nach den Erfordernissen des militärischen Dienstes durch Gesetz zu regeln.

## **F. Oberstes Militärverwaltungsgericht**

Art. 194: Die gerichtliche Kontrolle über die militärdienstliche Verwaltungsangelegenheiten bezüglich der Militärpersonen wird von dem Obersten Militärverwaltungsgericht ausgeübt. Das Oberste Militärverwaltungsgericht ist die erste und letzte Instanz bezüglich der militärdienstlichen Verwaltungsangelegenheiten der Militärpersonen.

Die Organisation des Obersten Militärverwaltungsgerichts, sein Geschäftsgang, die Prozeßverfahren, die Eigenschaften des Präsidenten und seiner Mitglieder, seines Staatsanwalts werden auf der Grundlage der Garantie des Richteramtes und nach den Erfordernissen des militärischen Dienstes durch Gesetz geregelt.

### G. Konfliktgericht

Art. 195: Das Konfliktgericht ist zur endgültigen Entscheidung von Konflikten zwischen den Stellen der Justiz-, Verwaltungs- und Militärgerichtsbarkeit über die sachliche Zuständigkeit und die anzuwendende Rechtsnorm zuständig. Die Organisation und der Geschäftsgang des Konfliktgerichts sind durch Gesetz zu regeln.

Den Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz in diesem Gericht üben vom Verfassungsgericht aus der Mitte seiner Mitglieder beauftragte Mitglieder aus.

Bei Kompetenzkonflikten zwischen dem Verfassungsgericht und anderen Gerichten wird die Entscheidung des Verfassungsgerichts als Grundlage genommen.

### III. Oberster Rat der Richter und Staatsanwälte

Art. 196: Der Oberste Rat der Richter und Staatsanwälte wird nach den Grundsätzen der Unabhängigkeit der Gerichte und der Garantie des Richteramtes durch Gesetz geregelt. Der Vorsitzende des Rates ist der Justizminister. Kein anderer als Minister und dem Staatssekretär darf im Namen des Ministeriums an den Sitzungen des Rates teilnehmen. Der Generalstaatsanwalt oder sein Stellvertreter ist natürliches Mitglied des Rates.

Vier ordentliche und vier Ersatzmitglieder des Rates werden aus dem Kreis der Mitglieder der Großen Generalversammlung des Revisionsgerichtshofs und zwei ordentliche und zwei Ersatzmitglieder aus dem Kreis der Mitglieder der Generalversammlung des Staatsrats in dreifacher Zahl vorgeschlagen und durch den Präsidenten der Republik für die Dauer von vier Jahren ausgewählt.

Die Ratsmitglieder dürfen während ihrer Amtszeit keine anderen Aufgaben übernehmen. Die Organisation des Obersten Rates der Richter und Staatsanwälte, seine Aufgaben und Kompetenzen und seine Verfahrensweisen werden durch Gesetz geregelt. Der Rechtsweg gegen die Entscheidungen des Rates erhobene Widersprüche innerhalb des Rates wird durch Gesetz geregelt.

### IV. Schutz der Reformgesetze

Art. 197: Keine Bestimmung dieser Verfassung darf in einer

Weise verstanden und ausgelegt werden, daß die zur Zeit der durch Volksabstimmung erfolgten Annahme dieser Verfassung in Geltung bedinglichen Vorschriften der unten aufgezählten Reformgesetze, welche das Ziel haben, die türkische Gesellschaft auf die Höhe der zeitgenössischen Zivilisation zu heben und den laizistischen Charakter der Republik der Türkei zu schützen, als verfassungswidrig angesehen werden:

1. Gesetz Nr. 430 vom 3. März 1924 über die Vereinheitlichung des Unterrichts;
2. Gesetz Nr. 671 vom 25. November 1925 über das Huttragen;
3. Gesetz Nr. 677 vom 30. November 1925 über das Verbot und die Schließung der Derwischorden, der Klöster und Mausoleen, über das Verbot des Berufs der Mausoleenwächter und die Führung und Verleihung einiger Titel;
4. Der durch das Türkische Zivilgesetzbuch Nr. 743 vom 17. Februar 1926 angenommene Grundsatz der Eheschließung vor dem Standesbeamten und die Bestimmung des Art. 110 des gleichen Gesetzes;
5. Gesetz Nr. 1288 vom 20. Mai 1928 über die Annahme der international üblichen Ziffern;
6. Gesetz Nr. 1353 vom 1. November 1928 über die Annahme und Anwendung des türkischen Alphabets;
7. Gesetz Nr. 2590 vom 26. November 1934 über die Aufhebung der Anreden und Titel „Efendi“, „Bey“, „Pascha“ u. dgl.;
8. Gesetz Nr. 2596 vom 3. Dezember 1934 über das Verbot, bestimmte Trachten zu tragen.

## ... Abschnitt

## Schlußbestimmungen

### I. Änderung der Verfassung

Art. 198: Ein Antrag auf Änderung der Verfassung kann nur von mindestens einem Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder der Großen Nationalversammlung der Türkei schriftlich gestellt werden. Anträge auf Änderung der Verfassung können nicht im dringlichen Verfahren beraten werden. Die Annahme des Änderungsantrages ist nur mit einer Zweidrittelmehrheit der Gesamtzahl der Mitglieder der Großen Nationalversammlung der Türkei möglich. Die Beratung und Annahme der Anträge auf Änderung der Verfassung unterliegen, abgesehen von den Einschränkungen des 1. Absatzes, den Vorschriften über die Beratung und Annahme von Gesetzen.

### II. Präambel und Randtitel

Art. 199: Die Präambel, welche die der Verfassung zugrundeliegenden Hauptgesichtspunkte und Prinzipien klarlegt, gehört zum Text der Verfassung. Die Randtitel der Artikel zeigen lediglich den Inhalt der betreffenden Artikel und die Reihenfolge und Beziehungen zwischen der Artikel an. Diese Randtitel gelten nicht als Text der Verfassung.

### III. Inkrafttreten der Verfassung

Art. 200: Die Verfassung wird, sobald sie zur Volksabstimmung gestellt und durch Volksentscheid angenommen worden ist, zur Verfassung der Republik Türkei und zusammen mit den Ergebnissen der Volksabstimmung unverzüglich im Amtsblatt verkündet.

hängigkeit des Landes.

Zwei Krisen, die mit einem Zeitabstand von 23 Jahren erlebt werden, können darüber sehr verschiedene Inspirationen und Auffassungen schaffen, wie das Ziel, das Mustafa Kemal durch seinen Sieg über die Kolonialisten im Nationalen Befreiungskrieg setzte, vom Gesichtspunkt der Freiheiten und der Gestaltung des Systems zu erreichen ist.

Das ist normal. Soldaten werden nicht als Philosophen, sondern als Kämpfer erzogen.

Wenn sie gezwungen werden, in das Schicksal des Landes „vorübergehend“ einzugreifen, können sie das richtige Maß finden, indem sie mit den besten Philosophen und den besten Fachmännern kooperieren.

Man muß ohne weiteren Zeitverlust begreifen, daß die besten Philosophen sich nicht unter den geichtslosen Strebern befinden, die vor allem ihren Herren dienen wollen und am meisten nach der Befugnis eines offiziellen Sprechers eifern.

Wie wir auch vorhin wiederholt haben, wird der Mißerfolg, sei es in der Wirtschaft, in der Universität oder in der Verfassung, nicht auf das Konto der geschichtslosen Streber, sondern der Streitkräfte gehen.



### Eine Nachricht (Cumhuriyet vom 3. 8. 1982):

Es wurde festgestellt, daß zu der im Begründungstext des Verfassungsentwurfes im Zusammenhang mit der Einschränkungen der Freiheiten Definition „Vagabund“, laut DPT (Staatliche Planungsinstitut) 5,5 Millionen und laut OECD 6,7 Millionen Bürger unseres Landes passen.

In der Begründung des Entwurfes wird „Vagabund“ als „jener“ beschrieben, „der keinen regelmäßigen und normalen Lebensun-

terhalt und keinen Wohnsitz besitzt“. Es wird betont, daß „Vagabunden im Gegensatz zu anderen Personen im höheren Maße, verbrechensanfällig sind und falls sie sich selbst überlassen werden, sich für die Gesellschaft zu gefährlichen und bedrohlichen Elementen entwickeln“.

Nach Statistiken der DPT waren im Jahre 1980 15,4 Prozent der Bevölkerung im arbeitsfähigen Alter und im 1981 12,9 aller Arbeitsfähigen arbeitslos.

970000 von im Agrarbereich und 350000 von im Bausektor als Saisonarbeiter tätigen Bürger besitzen keinen regelmäßigen und normalen Lebensunterhalt.

Für diejenigen ohne festen Wohnsitz bestehen keine Statistiken.

### Ugur Mumcu (Cumhuriyet vom 3. 8.):

#### Das Wort „Qual“

Die Bestimmung der Verfassung des Jahres 1961 „Niemand darf gequält und gefoltert werden“ ist in diesem Entwurf aus unerklärlichen Gründen entfernt worden. Was ist „Quälen“, was ist „Folter“? Welche Verhaltensweise bedeutet Quälerei und welche umfaßt der Begriff „Folter“? Ein Beispiel aus der Praxis: Wenn ein Angeklagter dazu gezwungen wird, auf einem eisernen Stuhl drei Tage und Nächte lang sitzenzubleiben, kann dies auf „Qual“ und wenn er geschlagen oder unter Strom gesetzt wird, auf Folter deuten. Die Verfassung des Jahres 1961 verbot jeglichen Angriff auf den Angeklagten, um neben „Foltern“ auch „Quälen“ auszuschließen.

Die Verfassung Aldikaçtis schafft die verfassungsmäßige Sicherstellung solcher Verbote mit einem Mal ab. Der Entwurf verschließt nicht nur vor den internationalen Mitteilungen, den Verfassungen des Auslandes und unseren ehemaligen Verfassungen die Augen, auch will er die Tatsachen in der Türkei nicht wahrhaben.

### Nadir Nadi (Cumhuriyet vom 26. 8. 1982):

#### Eine schwierige Arbeit

Wenn wir von der Verfassung Al-

dikaçtis sprechen, begehen wir meiner Meinung nach ein Unrecht. Wer hat diesen Entwurf vorbereitet? Der geehrte Aldikaçti ganz allein? Auf Beschluß des Nationalen Sicherheitsrates wurde die Gründung einer 160köpfigen Beratenden Versammlung eingeleitet. Der Nationale Sicherheitsrat sollte einen Teil der Mitglieder direkt ernennen, die restlichen sollten wiederum von ihm aus einer Vorschlagsliste ausgewählt werden, wobei jeder Bürgermeister drei Vorschläge hatte, aus denen jeweils ein Mitglied ernannt wurde. So ist es geschehen.

Die Verfassungskommission wurde mit Einverständnis dieser Versammlung gewählt. Ist dies eine gute oder schlechte Entscheidung gewesen? Wenn wir den Verfassungsentwurf betrachten, der nach unregelmäßiger, achtmonatiger Bearbeitung der Beratenden Versammlung vorgelegt wurde, wird deutlich, daß sich diese Methode als nicht so glänzend erwies, da sich der Prozeß der Bearbeitung nicht öffentlich vollzog. Die Öffentlichkeit verhielt sich gegenüber dem Entwurf entsprechend zurückhaltend.

Die Mehrheit der Beratenden Versammlung, sogar der Verfassungskommission, stellte sich gegen die vorgeschlagenen Paragraphen, zumindest gegen einen wichtigen Bereich. Die individuellen Rechte und Freiheiten wurden beschädigt, von der Pressefreiheit war nichts übriggeblieben, den gewerkschaftlichen Rechten im Sinne der Arbeitenden bis zur letzten Grenze Absage erteilt, der von der türkischen Nation seit 150 Jahren vermißte und durch Reformen Atatürks zeitweise als erreicht angesehene zeitgemäße Zivilisationsstand wurde zurückgedreht. Während der Beratungen hörten wir die angebrachten Kritiken des Entwurfs. Manche geehrten Mitglieder sprachen ganz offen am Rednerpult der Beratenden Versammlung und betonten, daß dieser Entwurf für unsere Nation nicht von Gutem sei, unser Volk nicht zur Ruhe bringen werde und auch die Änderung mancher Paragraphen nichts nützen werde. Aber, was ist denn los?



Die anderen sind gut, laß uns aber die hettitische Verfassung wieder begraben. Wir wollen die Beratende Versammlung nicht blamieren.

Als über den Entwurf als Ganzes abgestimmt werden sollte, wurde er nur mit einer Gegenstimme, also beinahe mit Stimmeneinheit angenommen! Einige Kritiker beteiligten sich an der Stimmenabgabe nicht, zwei hielten es für notwendig, den Vorstand über ihr Fernbleiben wegen Diarrhöe und ihr Einverständnis mit dem Entwurf zu informieren.

Lassen wir den Entwurf beiseite, aber dieser Zustand im Sinne der Übergangsperiode zur Demokratie ist traurig und beunruhigend. Ist es jetzt nun nicht ein Unrecht, den geehrten Aldikaçti zu beschuldigen, der sich in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Kommission verpflichtet fühlt, den Entwurf zu verteidigen?

...

Die Arbeit der geehrten Mitglieder der Verfassungskommission ist schwierig. Diese sind nicht in ihre Ämter gewählt, sondern gewissermaßen ernannt worden. Aus diesem Grund wird für den von ihnen zusammengesetzten Verfassungsentwurf in der Öffentlichkeit, im gewissen Sinne, der Eindruck vermittelt, die Ansicht des Nationalen Sicherheitsrates zu vertreten.

Die geehrten Generale des Nationalen Sicherheitsrates beauftragten die Beratende Versammlung jedoch mit der Hoffnung, eine nicht ihrer Ansicht, sondern den Wünschen der türkischen Nation entsprechende Verfassung vorzubereiten, die keiner Person oder Schicht Privilegien anerkennt und zeitgemäß ist.

Dieser Punkt darf nicht vergessen werden.



**Oktay Ekşi (Hürriyet vom 4. 8. 1982):  
„Pech oder Unwissenheit?“**

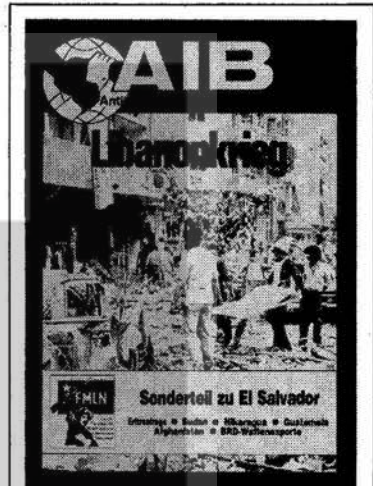
Nach Meinung von Herrn Aldikaçti zeigen alle, die zur Zeit den Verfassungsentwurf kritisieren, lediglich ihre Unwissenheit.

Unwissend sind nach dieser Formulierung in erster Linie die 13 Mitglieder der Verfassungskommission der Beratenden Versammlung, die den Entwurf aus verschiedenen Gründen abgelehnt haben, und die, die gesagt haben, daß sie den Entwurf nicht gut finden. Unwissend sind demnach ebenfalls Verfassungsprofessoren der verschiedensten Universitäten, die Lehrenden des Steuerrechts – kurz gesagt – alle, die sagen, daß der Entwurf hier und da versagt.

Sicherlich mißt man Wissen an geschaffenen Werken. Deshalb möchten wir Herrn Aldikaçti nichts mehr darauf sagen. Aber, abgesehen vom Verfassungsrecht: Derjenige, der noch nicht einmal die Bestimmungen des Statuts der Beratenden Versammlung kennt, oder so verantwortungslos ist, daß er so tut, als würde er sie nicht kennen, bei ihm ist es merkwür-

dig, daß er anderen Unwissenheit vorwirft...

„Im Grunde versteht man zu gut, daß Herr Aldikaçti so cholerisch ist. Er hat eine wichtige Aufgabe zu bewältigen, aber da er diese Last nicht tragen konnte, ist er zusammengebrochen.“



AIB — das Monatsmagazin zur Dritten Welt — bringt regelmäßig Hintergrundinformationen zu internationalen Krisenschauplätzen. Heft 7-8/1982 zum Beispiel: **Israels Libanon-Krieg** • Außerdem: **Nikaragua** — zwei Jahre nach der Revolution • Die Eritreafrage und die äthiopische Revolution • Dritte-Welt-Reden der Bonner Friedensdemonstration • Diskussion um Waffeneporte der BRD • **SONDERTEIL ZU EL SALVADOR** • Weitere Länderthemen: Afghanistan, Kampuchea, Vietnam, Guatemala, Sudan (84 Seiten, 4,50 DM)

Einzelpreis 4,50 DM, Jahresabo. 25,- DM; bei Abnahme von 10 und mehr Exemplaren 33% Ermäßigung

- Ich bestelle AIB 7/8/1982.
- Ich abonniere das AIB ab Nr. .... für mindestens 1 Jahr
- Ich möchte ein kostenloses Probeexemplar.

Name: .....

Adresse: .....

.....

Datum und Unterschrift: .....

Bitte ausfüllen und einsenden an:  
AIB, Liebigstr. 46, 3550 Marburg 1,  
Tel.: 06421/24672

# Nur die Arbeitgeber preisen den Entwurf

**Der Generaldirektor der Istanbul-Bank Özer Çiller betonte, daß der Verfassungsentwurf im Grundrahmen, heute und in nächster Zeit, die Bedürfnisse der Türkei befriedigen kann.**

„Es kann sein, daß vielleicht auf längere Zeit einige Schwierigkeiten auftreten, aber in dieser kurzen Zeit kann man nichts Besseres vorbereiten...

...das wichtigste ist, daß ein Rat für Ökonomie und Soziales geschaffen wird. Ich glaube, dieser auch von uns vorgeschlagene Rat wird nützlich sein.“

**(Özer Çiller, Milliyet vom 20. 7. 1982)**

**Ali Kocman (Vorsitzender des Verbandes Türkischer Industriellen - TÜSIAD):**

„Der Entwurf macht den Eindruck, daß er unter Berücksichtigung der in dem Land zustande



gekommenen politischen, sozialen, und wirtschaftlichen Entwicklungen in den Jahren 1961-1980 vorbereitet worden ist.“

**„Die zweifelhaften Punkte der vergangenen Periode sind aufgehoben worden.“**

Der Vorsitzende des Arbeitgeberverbandes der Türkei TISK, Halit Narin, in bezug auf die Verfassung:

„Auf den ersten Blick sehen wir bei dem veröffentlichten Entwurf,



daß die Arbeiten an der Verfassung im Lichte der letzten Erfahrungen seit der Periode der Republik bis heute stattgefunden haben. Mit der Verfassung ist bezweckt worden, daß die Punkte der vergangenen Periode, die die Diskussionen in bezug auf die Freiheiten ermöglicht haben, aufgehoben werden. Die Mühe ist gemacht worden, damit die Staatsautorität mit ihren Institutionen ohne Autoritätslücken, von neuem geordnet wird. Es sieht so aus, daß das Ergebnis der Arbeit gut ist. Wir wünschen von Herzen, daß alle mit ihrer ganzen Persönlichkeit sich unter einem einzigen Ziel vereinen, daß alle an den letzten Arbeiten teilnehmen, damit unsere Verfassung ihre beste Form erreicht. Diese unsere Verfassung wird in der Beratenden Versammlung diskutiert, im Nationalen Sicherheitsrat beraten, und ich glaube, daß sie durch die Berücksichtigung der Einheit des Staates, der Freiheiten und Interessen der Personen und Institutionen ihre beste Gestalt annimmt. Ich bin mir ganz sicher, ausgehend von den alten Erfahrungen, daß Regeln eingesetzt werden, die Mißbräuche verhindern werden. Ich wünsche, daß diese Arbeiten unserem Land

nützlich sein werden, und daß die Grundphilosophie unserer Verfassung einen unveränderbaren Inhalt behält.“

**(TISK, Narin, Cumhuriyet vom 19. 7. 1982)**

**Ilhan Lök (Generalsekretär der Metallunternehmer-Gewerkschaft MESS):**

„Ich erachte es als einen Text, der die Zukunft meines Landes unter dem Lichte der vergangenen Erfahrungen in Richtung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung weisen wird.“

**Nurullah Gezgin (Vorsitzender der Industriekammer Istanbul):**

„Hier ist die Beseitigung der vor dem 12. September aufgetretenen Zuständigkeitslücken, der Zuständigkeitsmißbräuche und der Mängel vorgesehen.“

**Selcuk Yasar (Vorstandsmitglied von YASAR-Holding):**

„In allen demokratisch regierten Ländern der Welt gibt es keine übermäßigen Freiheiten. Eine übermäßig freie Verfassung hat uns zum 12. September gebracht.“

**Ibrahim Bodur (Versammlungspräsident der Industriekammer Istanbul):**

„Der Entwurf beabsichtigt die Schaffung der Gerechtigkeit aus der Sicht der Arbeiter und Arbeitgeber.“



# Mitglieder der Beratenden Versammlung:

**Die Mitglieder der Verfassungskommission der Beratenden Versammlung außer dem Vorsitzenden Prof. Aldikaçti und dem Mitglied Ibrahimoglu, der gleichzeitig der Generalsekretär des Arbeitgeberverbandes TISK ist, das heißt 13 der 15 Mitglieder kritisierten den Verfassungsentwurf.**

Feyzi Feyzioglu: „Der Entwurf beinhaltet Bestimmungen, die die Grundrechte und -freiheiten einschränken.“

Doz. Turgut Tan: „Ich bin gegen die im Zusammenhang mit den individuellen Rechten und Freiheiten und mit Streik und Aussperrung verfaßten Bestimmungen. Das Recht auf Aussperrung, die sonst in keiner anderen Verfassung auf der Welt vorhanden ist, befindet sich in unserer.“

Prof. Kemal Dal: „Ich halte besonders die Bestimmungen für nicht richtig, die die Aufgaben des Präsidenten der Republik und des Ministerpräsidenten beinhalten.“

Muammer Yazar: „Ich bin mit den im Bezug auf Landbesitz und gewerkschaftliche Tätigkeiten verfaßten Bestimmungen nicht einverstanden.“

Prof. Feyyaz Gölcüklü: „Ich bin gegen die mit den individuellen Rechten, Freiheiten, den sozialen und ökonomischen Rechten, den Grundorganen der Republik zusammenhängenden Paragraphen.“

**Orhan Aldikaçti in einem Interview gegenüber dem Journalisten Ali Utku in der Tageszeitung „Hürriyet“:**

Auf die Frage, was er denn zu diesen Kriterien zu sagen habe, antwortete O. Aldikaçti:

„...sie haben keine Ahnung von der Welt. Sie haben nichts gelesen. Eine kulturlose Gesellschaft, beschäftigt sich mit solchen Dingen... habe mich aufgeregt. Ich habe Angst, daß ich bei den Beratungen sagen würde ‚Lest erst mal, lernt erst mal‘. Danach können wir diskutieren... Im Grunde sollte man gegen diese, unter denen sich auch ein paar Hochschullehrer befinden, eine wissenschaftliche Untersuchung einleiten. Es müssen von verantwortlichen Organen Untersuchungen über ihr kulturelles Wissen eingeleitet werden. Ich zeige sie an... sie tun dies nur, um berühmt zu werden. Das Komische und Traurige an der Sache ist, daß alle, die mich kritisieren, unwissend sind. Sie kennen die Verfassung nicht. Sie machen sich lächerlich...“

Nach Artikel 16 haben die Sicherheitskräfte das Recht, einen Menschen zu töten?

Aldikaçti: Der Gefängniswärter ruft den Flüchtenden an: „Halt“, wenn er nicht stehen bleibt, erschießt er ihn. Die Polizei tut das erst, wenn sie keine andere Möglichkeit mehr hat.



Vorsitzender der Beratenden Versammlung, Sadi Irmak, und Vorsitzender der Verfassungskommission, Orhan Aldikaçti, beim Überreichen des Verfassungsentwurfs.

– Es gibt keinen Vereinsschutz mehr. Der Innenminister kann ohne gerichtlichen Beschluß einen Verein verbieten?

Aldikaçti: Ja. Man kann hinterher zum Staatsrat gehen. Aber der Staatsrat untersucht nur, ob der Beschluß rechtmäßig ist. Beispielsweise, wenn das Ministerium gesagt hat, daß „ein Fall vorliegt, in dem die nationale Sicherheit gefährdet wird“, kann der Sicherheitsrat nicht sagen, „es liegt nichts vor“.

– Schwächt es nicht die Gewerkschaften, wenn die Arbeiter ihre Beiträge direkt an die Gewerkschaft zahlen? Früher wurden sie vom Lohn abgezogen.

Aldikaçti: Es schwächt sie nicht. Wenn der Arbeiter Vertrauen in die Gewerkschaft hat, bringt er auch seinen Beitrag dahin.

– Die Hohe Schiedskommission wird zu einem Verfassungsorgan? Aldikaçti: Das wird die hohen Lohnforderungen stoppen... Davon wird nach 60tägigem Streik oder Aussperrung Gebrauch gemacht. Ihre Beschlüsse werden entscheidend sein. Dadurch wird ermöglicht, daß die Arbeiter nicht grenzenlos streiken dürfen. Ein Streik kann nicht länger als zwei Monate dauern.

– Es wird gesagt: – Die Gewerkschaft darf keine Politik machen, darf keine politische Partei verteidigen, darf nicht von einer politischen Partei verteidigt werden. Was heißt das?

Aldikaçti: Das Ziel der Gewerkschaft ist, die ökonomische Lage der Arbeiter zu verbessern. Der Arbeiter kann die Änderung der gesetzlichen Bestimmungen, die seine Rechte betreffen, fordern. Aber er darf nicht gegen die Staatssicherheitsgerichte in Aktion treten. Politische Betätigung ist verboten.“

**(Aldikaçti, Yanki, 2. 8. 1982)**

„Es ist ein Beispiel von Unwissenheit, wenn man sich gegen die Aussperrung wendet.“

„Sollte etwa mit dem Streik den Arbeitgebern ein Strick um den Hals gelegt werden, um sie so be-



„Die Sklaven des Kommunismus, die nicht gefaßten Anarchisten und Terroristen, die Vaterlandsverräter unter uns und die Feinde

wegungslos und atemlos zu machen... In dieser Situation sollte der Arbeitgeber nicht von Aussperrung reden. So etwas gibt es nicht. Eine Aussperrung zu beschließen, obliegt dem Verfassungsgericht. Wenn es irgendwo einen Streik gibt, muß es auch eine Aussperrung geben – und es wird sie geben. Es zeugt von Unwissenheit, sich gegen die Aussperrung, die auch Bestandteil des neuen Verfassungsentwurfes ist, zu wenden.

**(Aldikaçi, über Aussperrung)**

„Während der Vorbereitung des Verfassungsentwurfes sind bekanntlich weder ich noch das Arbeitsministerium nach unserer Meinung gefragt worden. Der Entwurf ist für mich eine Überraschung gewesen.

**(Arbeitsminister Prof. Turhan Esener)**

Leider brachte dieser Verfassungsentwurf durch seine Struktur und die in ihm vorgesehenen Bestimmungen die Öffentlichkeit durcheinander, störte die gespannte Lage des gesellschaftlichen Lebens und verursachte eine Situation der Auseinandersetzungen zwischen den einzelnen gesellschaftlichen Schichten.

**(Abdülbaki Cebeci, Erzincan)**

Diejenigen, die uns zum 12. September brachten, sind die Betrüger, die die Verfassung des Jahres 1961 nicht in die Praxis umgesetzt haben. Dieser Entwurf beabsichtigt den Staatsterror zu vergesetzlichen, um den individuellen Terror zu verhindern.

**(Fikri Devrimsel, Ankara)**

der Nation betätigen sich, um die Führung schlechtzumachen.“  
**(General Evren in Afyon)**

In diesem Entwurf sind das Recht auf Leben und seine Sicherstellung aufgehoben worden. Die die gewerkschaftlichen Rechte und Freiheiten betreffenden Bestimmungen tendieren dahin, den Arbeitsfrieden zu zerstören. Mit diesen Bestimmungen werden die Gewerkschaften zu solchen Organisationen umgeformt, die nur ihres Namens nach noch Gewerkschaften sind.

**(Zeki Cakmakci, Trabzon)**

Was ist das für ein Verfassungsentwurf, so daß 13 von 15 Kommissionsmitgliedern ihre Stimme gegen verschiedene Paragraphen abgeben?

**(Kazim Öztürk)**

Das Ziel ist ein gesundes Funktionieren der Rechte und Freiheiten in einem sicheren und behaglichen Staat. Wir werden Freiheiten nicht dulden, die wiederum Freiheiten erdrosseln.

Dies ist eine mutige Verfassung. Wenn wir uns eine starke Türkei und eine starke Nation wünschen, müssen die sozialen und die ökonomischen Bedingungen verbessert werden. Die Schwachen müssen geschützt und die Bürger beobachtet werden. Mit diesem Entwurf ist der Staat nicht mehr der Machthaber, sondern zu einem Diener geworden. In dieser Nation gibt es keine Machthaber, sondern Diener. Auch von diesem Gesichtspunkt aus gesehen ist er ein perfekter Entwurf.

**(Ertugrul Zekai Ökte, Zentralmitglied)**

Der Staatspräsident ist nicht mehr ein Unterzeichnungsmechaniker. Nur, ich bin der Mei-

nung, daß er seine Kompetenzen (Kompetenzen wie Entlassung des Ministerpräsidenten aus dem Amt, Ernennung der Mitglieder des Verfassungsgerichtes, des Direktors der Zentralbank usw.) nicht entsprechend einsetzen kann. Wenn er gestärkt werden soll, haben wir keine andere Alternative als ihn vom Volke wählen zu lassen.

**(Aydin Tug, Zentralmitglied)**

Der Verfassungsentwurf hat bei der Mehrheit Enttäuschungen verursacht, weil er das empfindliche Gleichgewicht zwischen dem Staat und seinen Organen nicht beibehält, neue Bestimmungen bringt, die bei der Praxis zu neuen sozialen und politischen Depressionen führen werden, auf Details eingeht, den Realitäten der Türkei nicht entspricht und die Zukunftswünsche nicht berücksichtigt.

**(Ismail Arar, Zentralmitglied)**

Nach diesem Verfassungsentwurf wird das Amt des Präsidenten der Republik eine Institution eines Kaiserreichs.

**(Mehmet Akdemir, Gaziantep)**

Das Vertrauen an die türkische Nation ist notwendig. Die wegen der blutigen Aktivitäten einer Handvoll Terroristen erlassenen Einschränkungen können dazu führen, das Vertrauen des Bürgers gegenüber dem Staat zu schädigen. Daß dieser auch das Recht hat, vor dem Staat geschützt zu werden, ist von der Verfassungskommission übersehen worden.

**(Hayati Gürkan, Zentralmitglied)**

Heute besitzt die Türkei einen wertvollen Kandidaten für das Amt des Präsidenten der Republik. Es ist der sehr geehrte General Evren.

Für die Nutzung seiner Kompetenzen (des Präsidenten der Republik) braucht nicht am sehr geehrten Evren gezweifelt werden. Nur, die im Entwurf vorgesehenen extremen Kompetenzen können meiner Ansicht nach, nach Evren nicht im positiven Sinne benutzt werden.

**(Besir Hamitogullari, Mardin) 39**



Besuch bei der Beratenden Versammlung: Generale des „Nationalen Sicherheitsrates“.

Meine Ansicht nach ist in bezug auf die Verfassung keine richtige Diagnose gestellt worden. Man ergriff dabei die Methode der Gruppentherapie. Man wählte, abgesehen von einigen nötigen Maßnahmen, mit den gar nicht so notwendigen Einschränkungen, die den Kern der Grundrechte und -freiheiten zerstören und mit Zwängen, die in der Gesellschaft neue Wunden öffnen, neue Depressionen verursachen werden, eine Lösung zu suchen.

**(Özer Gürbüz)**

Durch die an fremde Ideologien angepaßte Interpretation der Verfassung des Jahres 1961 und die beabsichtigte Praxis war ein erheblicher Teil einer Serie von Geschehnissen entstanden, der den Organismus des Staates erschütterte und ihn in eine unbeholfene Lage brachte. Tatsache ist, daß diese Verfassung (von 1961) schwerwiegende Sünden beging, kann für uns, die sich rein und in ganzer Liebe zu Atatürk, dem Lande Dienste zu erweisen, eilen, nicht als eine Grundlage betrachtet werden. Wir haben mit Freude festgestellt, daß die neue Verfassung, die auf Fundamenten

Atatürkischen Nationalismus beruht, in diesem Verständnis vorbereitet worden ist. Wir 160 Arbeiter und Architekten werden eine ehrenhafte Aufgabe, in der türkischen politischen Geschichte ein stabiles und schönes Monument zu errichten, bewältigen. Und wir werden diejenigen nicht blamieren, die uns, für diesen Platz als würdig erachtet haben.

**(Muzaffer Ender)**

Es wird behauptet, daß die Verfassung des Jahres 1961 für unsere Gesellschaft zu groß geschnitten war. Ich bin auch der Ansicht. Nur, die Verfassungskommission verwandelte die von der 1961er Verfassung gesicherten Rechte im Namen des starken Staates so unerkennlich, daß sie zu eng geschnitten ist. Ich habe bei der Benennung dieses Regimes Schwierigkeiten.

**(Tandogan Tokgöz, Bolu)**

Was benötigt wird ist, anstelle eines objektiven Präsidenten der Republik, ein Staatspräsident, der was leistet und vom Volk gewählt wird.

**(Süleyman Kircali, Manisa)**

Es kann beobachtet werden, daß bei der Einschränkung der Pressefreiheit manche subjektiven Maßstäbe eingesetzt wurden. Eines völlig subjektiven Inhaltes bei den Bestimmungen für die Einschränkung der Pressefreiheit ist die Hinderung der vorzeitigen Berichterstattung.

Eine unvermeidbare Notwendigkeit der Demokratie ist es, daß die aufrichtige Berichterstattung der Presse weder gehütet noch gefürchtet wird.

**(Enis Muratoglu, Istanbul)**

Die Demokratie, die der zivilen Seite schadete, bauten die Militärs mehrmals erneut auf. Wir müssen deshalb die Militärs innerhalb der Demokratie sehen.

Jeder wird in dem Verfassungsentwurf nicht alles finden können, was er sucht, aber, den Kern der Demokratie doch.

**(Mehmet Hazer)**



# Juntachef Evren ruft zur Denunziation von Verfassungsgegnern auf

„...ich will mich nicht an den gegen die neue Verfassung gerichteten Kritiken beteiligen. Und zwar deshalb nicht, weil die Verfassung ihre letzte Form noch nicht erreicht hat.

„Sogleich möchte ich einige Leute daran erinnern, was ich bei der Eröffnungsveranstaltung der Beratenden Versammlung sagte: Sie haben auch gesehen, welche Schwierigkeiten es bis heute wegen der Verfassung gegeben hat. Und sie haben dies persönlich miterlebt. Diejenigen, die diese Verfassung vorbereitet haben oder Interesse daran haben, können sie noch verteidigen. Und sie verteidigen sie. Sie sagen: Die Verfassung von 1961 ist die beste Verfassung. Sie ist die demokratischste Verfassung. Aber eine nackte Tatsache ist: die Lage der Türkei vor dem 12. September. Durch diese Verfassung sind wir zum 12. September gekommen. Durch diese aufgehobene Verfassung.

Ja, es gibt Rechte und Freiheiten der Person. Aber diese Personen haben ihre Rechte und Freiheiten dem Staat übergeben. Wenn es nicht so wäre, müßte die ganze Nation zusammenkommen, um einen Beschluß zu fassen... aber es gab eine Zeit, in der der Staat nicht von Staatsmännern, sondern von Vereinen regiert wurde. Wir wollen aus der Türkei nicht wieder ein Land machen, das von Vereinen regiert wird...“

Ich bin fortgefahren, daß es nicht angeht, daß Arbeit und Beschäftigung der Bürger durch tägliche Kundgebungen und Demonstrationen behindert wird, daß in unserem Land keine kommunistischen und theokratischen Parteien gegründet werden dürfen...

Der 1. Mai ist ein Frühlingsfest. Aber dieses Frühlingsfest hat seine Farbe geändert. Dieses Fest, das auf den Wiesen und Gärten gefeiert werden sollte, wurde mit roten Farben begangen...

Die Bürger sollen wissen, daß es Gewissens- und Gedankenfreiheit gibt. Sie ist aber nicht grenzenlos. Gegenüber der persönlichen Freiheit gibt es einen Staat.

„Meine lieben Mitbürger, ich habe dies alles nicht gesagt, um den Verfassungsentwurf zu verteidigen. Ich habe meine Unterschrift noch nicht unter diese Verfassung gesetzt. Ich möchte jedoch betonen, daß das, was ich hier gesagt habe, nicht in Vergessenheit geraten darf. Wir werden alle Vorsichtsmaßnahmen treffen, daß wir nicht nochmals solche Schwierigkeiten bekommen werden, wie wir sie mitgemacht haben. Ihr seid es, die zu ihr ja oder nein sagen müßt. Nachdem diese Verfassung angenommen und bestätigt sein wird, hat keiner das Recht, noch irgend etwas dazu zu sagen, weil sie von der Nation bestätigt worden ist. Sie gehört der Nation...“

(Evren, **Erdek, Cumhuriyet vom 26. 7.**)

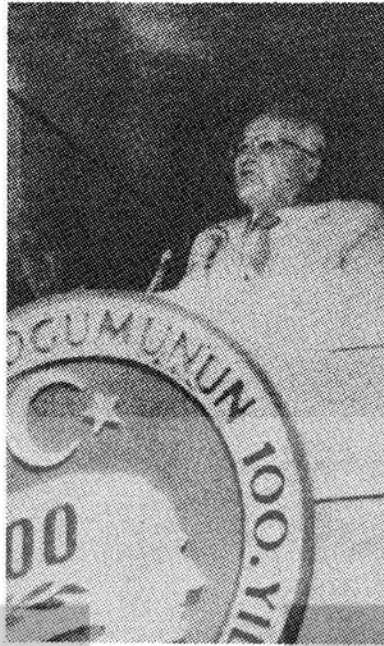


**„Diejenigen, die mit äußeren Kräften zusammenarbeiten, haben eine ‚Ablehnungskampagne‘ gegen die Verfassung begonnen.“**

„Wir müssen eine Verfassung machen, in der wir unsere eigene Struktur, unsere Besonderheiten und unsere strategische Lage berücksichtigen. Wir müssen uns nicht an die westlichen Verfassungen halten. Zu denjenigen, die sich am Westen orientieren wollen, sage ich: Die türkische Familie hat eine Tradition. Der Türke läßt seine Tochter nach dem 18. Lebensjahr nicht mehr auf die Straße; den Sohn ja auch nicht. Aber im Westen verlassen sie, ob Mädchen oder Junge, nach dem 18. Lebensjahr ihr Zuhause. Sie mieten eine Wohnung an und tun, was sie wollen. Niemand mischt sich ein. Ob ein Mädchen mit einem Mann lebt, was auch immer sie tut, keiner mischt sich ein. Wenn sie es so machen, sollen wir dann dieselbe Methode anwenden? Wenn es der Westen so macht, sollen wir es auch so machen? Wir haben niemals und nirgendwo gesagt, daß die neue Verfassung mehr Freiheiten bringen wird als die von 1961. Die Verfassung von 1961 ist zu großzügig. Mit dieser Großzügigkeit sind wir in den 12. September hineingestolpert. Diejenigen, die mit äußeren Kräften zusammenarbeiten, haben eine Ablehnungskampagne

gegen die vorbereitete Verfassung angefangen. Je mehr die Zeit drängt, zur normalen demokratischen Ordnung überzugehen, um so mehr betätigen sich die Vaterlandsverräter, die Sehnsucht nach der alten Periode haben, um die Führung schlechtzumachen. Ab sofort wird der türkische Staat, die türkische Nation so frei sein, die entsprechenden Maßnahmen zu ergreifen. Sie dürfen unsere Geduld nicht mißbrauchen...“

„Je mehr sich der Übergang zur normalen demokratischen Ordnung nähert, desto mehr betätigen sich, manchmal hinterhältig, manchmal offen, die, die sich nach der alten Periode sehnen, die Sklaven des Kommunismus, die nicht gefaßten Anarchisten und Terroristen, die sich unter uns befindenden Vaterlandsverräter und Feinde der Nation und Vater-



landslosen, um diese Führung schlechtzumachen. Sie verbreiten Lügen und unwahre Informationen.“

Wir wissen alle sehr genau, daß nach dem 12. September diejenigen, die gegen diese Führung sind, die dieses Land spalten, zerreißen und stürzen wollten, die für ihre Interessen sogar das Land verkaufen wollten, ihre Aktivitäten eine Zeitlang fortgesetzt haben. In dem Moment, als sie merkten, daß sie ihre Ziele nicht erreichen konnten, daß sie dauernd gefaßt wurden, sind sie ins Ausland geflüchtet. Diejenigen, die im Land geblieben sind, haben sich gescheut, mit den äußeren Kräften zusammen gegen das Land zu arbeiten. Sie haben versucht, durch die äußeren Kräfte unter verschiedenen Vorwänden Druck auf die Türkei auszuüben. An erster Stelle stand die Behauptung „In der Türkei wird gefoltert, die Menschenrechte werden mit Füßen getreten.“

„Die, die mit äußeren Kräften zusammenarbeiten, haben sich viel Mühe gemacht, damit die Hilfe an die Türkei aufhört. Als sie merkten, daß sie damit die Türkei nicht stürzen können, haben sie mit einer Ablehnungskampagne gegen die Verfassung begonnen.“ General Evren zitierte in seiner Rede zwei Radiosender: „Ich möchte Ihnen ein paar giftige Ketzereien dieser Sender vorlesen. Hört sie gut, meine Landsleute, schaut, was sie sagen. Einer

dieser Sender – „Die Stimme der Kommunistischen Partei der Türkei“ – sagt in einer der Sendungen folgendes: (Die kommunistische Partei der Türkei spricht unser ganzes Volk an: Zur Zeit ist die Lage für die werktätigen Massen viel schwieriger. Die Hindernisse, die die werktätigen Massen bekämpfen müssen, haben zugenommen. Natürlich haben sie zugenommen.) Diese Massen müssen jetzt viel mehr an persönlichen Einsatz – Sie meinen Aufopferung. Vielleicht können sich einige unter persönlichem Einsatz nichts vorstellen (erforderlich sind noch größere Bereitschaft, noch größere Organisation, um diesen schweren Kampf zu führen, um für jeden Schritt Kräfte zu sammeln – mit 100mal mehr Energie als früher –, um die schwachen Seiten des Feindes mit allen Kräften zu treffen), die Feinde sind wir. Meine Landsleute, für sie sind wir zu Feinden geworden. (Wir brauchen einen großen Einsatz, um zu siegen, um ihre Angriffe zurückzuschlagen und im Kampf stark zu werden.) Sie meinen, ohne besiegt zu werden, kann man nicht siegen.

An einem anderen Tag wird in einer Sendung gesagt: (Der Prozeß gegen das Friedenskomitee der Türkei wird fortgesetzt. Es werden die berühmten Wissenschaftler, Künstler und Politiker angeklagt. Die Kommunistische Partei der Türkei ruft unser ganzes Volk auf. Befreien wir die führenden Mitglieder des Friedenskomitees der Türkei aus den Händen der Militärmacht. Lassen wir nicht zu, daß der Frieden angeklagt wird. Reißen wir die amerikanischen Stützpunkte aus unserem Boden, retten wir unsere Zukunft...)

So, meine lieben Landsleute, es gäbe zwar noch mehr zu sagen, aber genug damit. Diese Sender rufen auf, zur neuen Verfassung nein zu sagen...“

„Noch hat unsere Verfassung ihre letzte Form nicht angenommen... Und ich habe deutlich gemacht: Im Sinne von Sicherheit und Ruhe in der Gesellschaft müssen wir einiges an persönlichen Rechten und Interessen opfern...“

**(Evren, Afyon, Cumhuriyet vom 30. 8. 1982)** ●



# TÜSTAV

## **Impressum**

Türkei-Informationen – Herausgegeben vom Bundesvorstand der FIDEF (Föderation der Arbeitervereine der Türkei in der Bundesrepublik) – Verantwortlich im Sinne des Pressegesetzes: C. Demirok, Redaktionsanschrift: Türkei-Informationen, Lichtstraße 31, 4000 Düsseldorf 1, Telefon (02 11) 66 42 84. Druck: Plambeck & Co Druck und Verlag GmbH, 4040 Neuss. – Redaktionsschluß 12. September 1982.

**NEIN ZUR VERFASSUNG DER  
REAKTIONÄREN MILITÄRJUNTA  
IN DER TÜRKEI**

# **CUNTA ANAYASASI'NA**



**Federal Almanyaya Türkiye İşçi Dernekleri Federasyonu  
Föderation der Arbeitervereine der Türkei in der BRD e.V.**  
Bundesvorstand · Lichtstraße 31 · 4000 Düsseldorf 1 · Tel. 0211/664284

**FIDEF**